Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheidlein, Georg <<von>>,

Neuestes vollständiges und gemeinnützigs Handbuch der österreichischen Rechte, wie sie unter Joseph II. bestehen

Bd.: 1

Wien (1786)

J.austr. 50 b-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543302-4
VD18 80115276-001

Neuestes,

vollständiges und gemeinnütziges

Handbuch

der

österreichischen Rechte,

wie sie unter

Joseph II.

bestehen.

I. Theil.

Mit k. k. Censursfreyheit.

Wien,

bey Johann Georg Mößle, 1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

An den Leser.

Zu Empfehlung dieses Werkes weiß ich nichts Nachdrücklichers, als wenn ich Ihnen sage, daß ichs, seinem wesentlichen Inhalte nach, aus den Vorlesungen des Herrn Professors Scheidlein, und aus denen von einem um die österreichischen Rechte höchst verdienten Manne hierüber gemachten Notaten eben so gezogen habe, wie Donner sein bekanntes Werk aus den Vorlesungen des berühmten Herrn Hofraths von Froidevaux gezogen hat. Dem zweyten Theile werde ich eine Sammlung solcher Verordnungen anhängen, wel-

che nie im öffentlichen Drucke erschienen, sondern nur mittelst Dekreten sowohl den politischen, als Gerichtsstellen zur Richtschnur vorgeleget worden sind. Sollten sich von meiner Seite dort und da kleine Fehler eingeschlichen haben, so werde ich von jedermann nicht nur mit wärmsten Danke Belehrung annehmen, sondern auch bey einer zwoten Auflage die Verbesserung dieser Fehler sorgfältigst mir angelegen halten.

Wien den 30. May 1785.

Sonnleithner.

Vom Ursprung der Gesetze Oesterreichs.

Fast jede Wissenschaft pflegt sich ihre Geschichte vorgesezt zu sehen, wie es auch beym römischen Rechte zu geschehen pflegt, wovon uns der würdige Freyherr von Martini eine vollständige Geschichte liefert. Man unterscheidet die Geschichte des Rechts von der Geschichte der Rechtswissenschaft; denn die erstere enthält den Ursprung, die Abwechslung, und die nach und nach zusammengebrachten Gesetzsammlungen; die zwote hingegen beschäftiget sich mit der Zeit, wo man anfieng, die Gesetze in ein formliches und zu öffentlichen Vorlesungen taugliches System zu bringen. Indessen aber ist diese Unterscheidung in Hinsicht auf die österreichischen Rechte ganz entbehrlich.

Oesterreich kannte zwar schon in den grauesten Zeiten Gesetze, aber sie waren nicht geschrieben, sondern meistens nur sogenannte, aus verschiedenen gerichtlichen Aussprüchen erwachsene Gewohnheiten, und Gerichtsbräuche. Freilich könnte man einwenden, daß schon die Herzoge Rudolph und Albert im J. 1434 mit Zuziehung der Landstände Gesetze errichtet haben, allein diese sind keine neuen Gesetze, sondern nur alte Gewohnheiten, und Gerichtsbräuche gewesen, die nun in eine Gestalt von Gesetzen gebracht wurden. Die Gesetze der Alten hatten folglich größtentheils in sogenannten Präjudizien bestanden; diese sind gleichsam eine aus mehreren ähnlichen Gerichtsaussprüchen in ähnlichen Fällen geschöpfte Analogie; Präjudizien aber sind betrüglich. Der Richter ist ein Mensch, er kann irren; er ist eben so fehlbar, wie der Pabst, und wir alle.

Dieser Mangel an geschriebenen Gesetzen, und die Unzulänglichkeit der Gewohnheiten waren Schuld daran, daß im 15ten Jahrhunderte das römische und kanonische Recht auch bey unseren Gerichtshöfen angenommen wurden. Als sich aber endlich das Licht der

Auf-

Aufklärung weiter verbreitet, und man eingesehen hat, wie wenig das römische und kanonische Recht in sehr vielen Fällen auf unsere vaterländischen Sitten, unsere Gebräuche, und Handlungen passen, dann fieng man die vaterländischen Gesetze wieder hervorzuziehen an, und das römische, und kanonische Recht sollten nur in jenen Fällen zur Aushilfe dienen, wo sich in den vaterländischen Rechten nichts Bestimmtes, nichts Festgesetztes findet.

Die erste Sammlung der österreichischen Gesetze, und Gewohnheiten, war das im Jahre 1550 ans Licht getrettene österreichische Consuetudinarium. Es enthielt erstens von den Landständen gefällte, und nach den üblichen Gewohnheiten gerichtete Aussprüche; zweytens enthielt es landesfürstliche Verordnungen, einige wörtlich, andere auszugsweise, alle jedoch nach chronologischer Ordnung; drittens verschiedene Privatgerechtsame; nicht zwar, als sollten dieselben gleich Gesetzen eine allgemeine Bindekraft nach sich ziehen; nein, sondern nur in so ferne, daß der Privilegirte in Ausübung seines Privilegiums nicht gestöret werde, und auf solche Weise diese Privilegien zu jedermanns Wissenschaft gelangen können.

Die

Die zwote Sammlung geschah im Jahre 1704 unterm Kaiser Leopold auf Veranstaltung des damaligen Regierungskanzlers, und wird der Codex austriacus Leopoldinus genannt. Sie besteht aus 2 Theilen in Folio, und faßt die österreichischen Gesetze nach ihren Anfangsbuchstaben in alphabetischer Ordnung in sich; auch enthält sie verschiedene Justitz- und Polizeygesetze, vorzüglich aber verschiedene Advokaten- Gerichts- und Gerhabschafts-Ordnungen, die heutiges Tages theils gar nicht, theils nur zum Theile, verbinden.

Die dritte Sammlung ist das Supplementum codicis austriaci; sie besteht aus 2 Theilen in Folio, deren erster die landesfürstl. Verordnungen von 1704 bis 1720, und der zweyte die Fortsetzung derselben von 1720 bis 1740, nämlich bis auf den Tod Carls des VI., nach chronologischer Ordnung in sich enthält.

Die vierte Sammlung machte im Jahre 1777 der verdienstvolle k. k. wirkliche Hofrath Freyherr von Pöck; auch diese besteht aus 2 Theilen in Folio, der erste begreift nach chronologischer Ordnung die Verordnungen vom

20. Oktober 1740, (an welchem Tage die höchstselige Mutter unsers grossen Josephs die Regierung angetretten) bis letzten Dezember 1758, die 2te die Verordnungen vom 1. Jäner 1759 bis letzten Dezember 1770 in sich.

Seit dieser Zeit kam zwar außer den Constitutionibus publico - ecclesiasticis keine neue Sammlung zum Vorschein; jedoch kömmt vierteljährig ein Extrakt heraus, worinn alle das ganze Vierteljahr hindurch ergangene Verordnungen nach chronologischer Ordnung in einem kurzen Auszuge angezeiget werden. Doch wäre zu wünschen, daß der Herr Extrahent seine Extrakte ein wenig weitläufiger machte, damit dieselben nicht immer blos einem Elenchus ähnlich sehen.

Diese Sammlung der österreichischen Gesetze ist also die Quelle des neuen österreichischen Privatrechtes.

Unter die ältesten Bücher gehören

I. **Walters** zwölf Traktaten, die von verschiedenen Materien handeln, und in Kapitel eingetheilet sind. Sie sind gewöhnlich

Sut-

Suttingers Consuetudinibus austriacis beyge- druckt, folglich einzeln nicht zu bekommen.

II. Weingärtens Con- & Discordantia juris austriaci cum jure communi.

III. Schwarzenthal Tractatus ordinis judiciarii, wovon zu Nürnberg 1613 die letzte Auflage geschah.

IV. Suttingers Consuetudines austriacæ ad stilum excelsi regiminis infra onasum accommodatæ, 2 Bücher; auf dieses Buch hat man sich sogar als auf ein Gesetzbuch beruffen; in jeder sogenannten Hauptschrift eines Advokaten war wohl hundertmal der Name Suttinger anzutreffen; nun aber liegt sein Verdienst darin, alte Gewohnheiten zu erweisen, und ist nur von historischem Gebrauche.

V. Reiters 25 Tabulæ juris. Dieses Buch zeigt die Abweichung des österreichischen Rechts vom römischen, und muß zu seiner Zeit wohl zu gebrauchen gewesen seyn. Dermal ist es schon sehr seltsam.

VI. Finsterwalds Observationes practicas ad consuetudines austriacas supra onasum, 4 Bücher. Die letzte Auflage ist von 1719. Der Nutzen dieses Buches besteht darin, daß es verschiedene Streitfälle entscheidet, und die darüber ergangenen Bescheide anführt; es hat in Unterösterreich sehr viel genützt.

VII. Franz Tassers Prognasmata actionum forensium; auch dieses Werk muß sehr gut zu gebrauchen gewesen seyn. Tasser führt die Akzionen an, zeiget, wie man sie gebrauchen soll, und weiset die darüber ergangenen Judicata auf. Das meiste ist bereits abgeschafft, und durch die neue Gerichtsordnung vernichtet.

Neuere Bücher sind

I. Adam Joseph Krenek de jurisdictione hodierna ad praxin infra onasum 1733. Sein Sohn Franz hat es unter dem weit bekannteren Titel: neueröfneter Schauplatz der österreichischen Gerichtsbarkeit ins Deutsche übersetzet. Dieses Buch ist auch heutiges Tages noch Landesobrigkeiten, Verwal-

tern nützlich, und setzt verschiedene Formularien bey.

II. Leonhards Pännitzi Abhandlung von den sämmtlichen Gerichtsstellen; dieses Buch enthält einen guten Unterricht für jene, die mit den hiesigen Gerichtsstellen näher bekannt zu werden wünschen.

III. Weiners allzeit fertiger Sekretär. Hier führt der Verfasser vorzüglich die Formeln an, derer man sich bey Schlüssung eines Kontraktes, bey Testamenten u. s. w. bedienet, und ist daher gemeinen Bürgersbeamten sehr nützlich. Es giebt mehr solche Büchertitel; die Ursache ist, weil das Sekretärsamt darinn beruht, daß er stilisire, und dem den Fuß gebe, was der Rath konzipiret hat.

IV. Friedrich Lothar Bossius Legum & consuetudinum austriacarum collatio cum jure romano ad ordinem Westenbergii. Dieses Buch verdienet alle Empfehlung.

V. Die vor sieben Jahren unter dem Titel Oesterreichische Rechte herausgekommene

Wo-

Wochenschrift. Dieses einen gewissen, bereits vor mehreren Jahren verstorbenen Donner zum Verfasser habende Werk ist zwar gut, doch etwas zu sukzinkt.

Das beßte und brauchbarste Werk aber, was in diesem Fache noch herauskam, ist

VI. Doktor Johann Neuholds Versuch einer praktischen Einleitung in unsere Verfahrungsart in Rechtssachen.

Dieses Buch, welches in kurzer Zeit vier Auflagen erlebte, macht dem Verfasser Ehre, und ist überhaupt nützlich.

Diese ist eine kurze Geschichte des österreichischen Provinzialrechtes.

Das österreichische Privatrecht ist die Wissenschaft, die österreichischen Provinzialrechte richtig auszulegen, und auf die vorfallenden Rechtsfälle anzuwenden.

Weil es also eine Wissenschaft ist, so kann historisches Kenntniß davon keineswegs zureichen, sondern, um den Sinn des Gesetzgebers

gebers näher zu kennen, ist auch philosophisches nöthig.

Das Hauptwerk beruht in dem, den Ursachen, warüm das Gesetz gegeben wurde, nachzuspüren, daraus, so viel möglich, dessen Inhalt zu erläutern, selben zusammzuhangen, und in sistematischer Ordnung zu handeln.

Die Ursache des Gesetzes ist, so zu sagen, der Geist des Gesetzes, warum das Gesetz so, und nicht anders, gemacht wurde. Es kann zwar geheime Ursachen geben, welche vom Gesetzgeber nicht angezeigt werden, doch dieß geschieht selten. Wir werden, so viel möglich, die Ursachen des Gesetzes untersuchen.

Der Gegenstand unserer Wissenschaft sind Oesterreichs Provinzialgesetze.

Die Gesetze Oesterreichs sind, wie jedes andere Gesetz, die Richtschnur, nach welcher die österreichischen Unterthanen ihre moralischen Handlungen einzurichten haben.

Unter den österreichischen Provinzialgesetzen aber versteht man nicht nur jene Gesetze, wel-

welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen unter sich, sondern auch jene, welche die Rechte, und Verbindlichkeiten der Unthanen in Bezug auf den Landesfürsten in sich enthalten.

Sehr leicht könnte jemand diese letzteren vielmehr für einen Gegenstand des Staatsrechtes betrachten; jedoch aller Zweifel wird durch die allgemeine Erläuterung des Staatsrechtes verschwinden; das österreichische Staatsrecht beschäftiget sich mit dem Verhältnisse des Monarchen gegen andere Staaten, womit wir uns nicht abgeben; unser Gegenstand ist nur allein das österreichische, alle Pflichten des Unterthans in sich fassende Provinzialrecht.

Die Pflichten und Rechte der Unterthanen sind zweyfach; erstens jene, die sich Unterthanen untereinander selbst, zweytens diese, die sie ihrem Fürsten schuldig sind. Beyde müssen im österrelchischen Privatrechte enthalten seyn, ohne daß doch dadurch das österreichische Privatrecht mit dem österreichischen Staatsrechte im mindesten vermischet werde.

Bürgerliche Gesetze im engen Verstande werden jene Gesetze genannt, die das Wohl der Unterthanen überhaupt, und insbesondere ihr Hab und Gut betreffen. Peinliche Gesetze heissen die, welche von öffentlichen Verbrechen, und deren Bestrafung handeln.

Der Gesetzgeber muß das äussere Wohl seiner Unterthanen beförderen; die Mittel hiezu sind, wenn er ihnen zeigt, wie sie, um diesen Zweck zu erreichen, ihre Handlungen einzurichten haben, wenn er ferners die von diesem Zwecke entfernenden Handlungen verbietet, und ihnen abschreckende Beweggründe beysetzt, damit sie nicht begangen werden. Das erste geschiehet durch bürgerliche, das letztere durch peinliche Gesetze. Peinliche Gesetze aber handeln nicht von Privatverbrechen; denn diese gehören in den Umfang der bürgerlichen Gesetze, sondern von öffentlichen Verbrechen, die den Staat beleidigen, mithin auch dem Staate Genugthuung leisten müssen.

Die bürgerlichen Gesetze im engen Verstande untertheilen sich in Justitz- Polizey- und allgemeine Gesetze, je nachdem sie einzelne Personen, ganze Gemeinden, oder den ganzen Staat betreffen.

Un-

Unser ganzes Provinzialrecht wird in zween Theilen abgehandlet, deren erster die Justitzgesetze, und der zweite die politischen und allgemeinen Gesetze zum Gegenstande hat; z. B. Contrakte schlüßen, Testamente machen, gehört zum ersten, nicht bettlen, Mauth- und Zollzesetze ꝛc. gehören zum zweiten Theil. Die allgemeinen sind diejenigen, welche von den Rechten des Fiskus, und den mindern Regalien handlen; die Münzgesetze gehören zum zweiten Theil.

Die österreichischen Provinzialgesetze sind entweder geschrieben, oder nicht geschrieben. Die lezteren sind, besonders vormals, sehr häufig gewesen; wir verstehen darunter die res judicatas, oder Präjudizien, richterliche Aussprüche, die schon in ähnlichen Fällen ergangen sind.

Die Gesetze werden auch sonst nach Verschiedenheit der Gegenstände eingetheilt, die sie behandlen, so giebt es geistliche- Soldaten- Berg- und Waldgesetze, die theils unter Justitz- theils unter politischen Gesetzen vorkommen.

Nach dem Römerrechte werden die Consti-

stitutiones principum' in Reskripte, Edikte, und Dekrete eingetheilet.

Reskripte nennt man heutiges Tages jene Verordnungen des Regenten, die er mittelbar auf Bittschriften der Partheyen erläßt, und so stellet nun in politischen Geschäften die vereinigt böhmisch- österreichische Hofkanzley, Hofkammer, und Ministerial-Bankodeputation, in Justitzsachen aber die oberste Justitzstelle den Landesfürsten vor.

Dergleichen von den Hofstellen im Namen des Fürsten ergangene Bescheide aber heissen nicht mehr Reskripte, sondern Hofresoluzionen, und werden mittelst Dekreten kundgemacht.

Im römischen Rechte finden wir noch eine andere Art von Reskripten, wenn nämlich der Fürst auf Anfrage eines Magistrats, auf die Bitte ganzer Gemeinden, oder einzelner Personen antwortete. Auch heut zu Tage fragen sich die Länderstellen oft bey der obersten Hofstelle an, aber die Antworten hierauf behalten immer den Namen Hofresoluzionen.

Es

Es giebt eine Menge geschriebener Hofresoluzionen, die niemals gedruckt wurden; es fragt sich also, ob solche, damit sie eine Gesetzeskraft haben, auch ordentlich promulgiret seyn müssen? — Nein; das Wort Hofresoluzion wird in verschiedenem Verstande genommen, und bedeutet auch das, was nach dem Römerrechte die epistolæ gewesen; diese sind nur zum Gebrauch der Privatbürger, sie enthalten oft geheime Instrukzionen, haben also nicht nöthig, gedrukt zu werden. So nennt man auch die Antworten des Landesfürsten ad desideria universitatum, und alles das Hofresoluzionen, was man im römischen Rechte Reskripte nannte.

Dekrete heissen nach dem römischen Rechte, wenn der Landesfürst einen Rechtsstreit unter streitenden Partheyen entscheidet; daß nun jede streitende Parthey gleich zum Monarchen laufe, kann heut zu Tage nicht mehr geschehen, sondern sie muß ordentlich von der untern Stelle erst an die obere appelliren, dann endlich kann beym Landesfürsten um die Aktenrevision einkommen, welches bey der obersten Justizstelle geschehen muß, wo sodann die Untersuchung und der Aus-

spruch geschieht, den man eine Hofresoluzion nennet.

Edikte sind, wenn der Landesfürst aus eigenem Triebe eine Verordnung zum Nutzen aller Bürger ergehen läßt. Bey uns nennt man sie Patente, litteras patentes, weil sie in Form öffentlicher Briefe, die man an die Kirchthöre, Rathhäuser, und andere öffentliche Oerter anschlägt, kundgemacht werden.

Edikte heißen zuweilen im Gegensatze Verordnungen, die nur für ein, oder das andere Land ins besondere sind erlassen worden; auch Pragmatikalgesetze, das ist, solche, welche alle Erbländer gleich verbinden; so ist z. B. die Succeßionsordnung von Karl dem VI. ein Pragmatikalgesetz, weil sie für alle k. k. Erbländer ist erlassen worden, und bestimmt die Succeßion ab intestato, welche zwar von folgenden Kaisern allerdings verändert werden kann.

Die neue Gerichtsordnung ist eine sanctio pragmatica.

Generalien heißen jene Verordnungen, welche sich auf gewisse Gattungen Personen, oder gewisse Geschäfte überhaupt beziehen.

Normalien sind Verordnungen, wie man sich in besonderen, in diesen, und ähnlichen Fällen, zu richten hat.

Ordnungen sind weitläuftige Verordnungen, welche besserer Deutlichkeit wegen in Kapitel, und Abschnitte, eingetheilet sind.

Cirkularien sind weitläuftige Verordnungen, die an die Kreisämter Oesterreichs entweder zu deren Unterricht, oder zu anderwärtiger Vorkehr erlassen werden. In Unterösterreich haben wir vier Kreisämter, denen es obliegt, landesfürstliche Verordnungen zu publiziren, und dafür zu haften.

Offener Ruf ist, wenn die Verordnung auf allen öffentlichen Thören aufgeschlagen, und (was jedoch in Wien nicht mehr geschieht) auf öffentlichen Plätzen durch den Herold unten den Schaal der Trompete ausgeruffen, auch mit der am Ende beygefügten Formel gedrucket wird: sage es einer dem andern.

Nur Polizeygesetze, nicht Justitzgesetze, werden durch öffentlichen Ruf promulgirt, wenn selbe z. B. innerhalb 24 Stunden bekannt werden sollen.

Welche ist die Art, Gesetze zu errichten?

Gesetze errichtet der Landesfürst. Vormals ist die Einwilligung der Landesstelle hiezu nöthig gewesen, itzt aber hat die oberste Justitzstelle in Justitzsachen, und die vereinigte Hofkanzley in politischen Sachen nur ein votum informativum, und auch dieses üben sie nur damals, wenn es auf die repartitionem contributionalis ankömmt, und sonst in keinem Falle aus.

Die Gesetze werden errichtet über einen von der Stelle gemachten Vortrag.

Kundgemacht werden sie auf verschiedene Art.

Die Hauptart in landesfürstlichen Städten, und in Wien ist bey einem allgemeinen Gesetze diese, daß es gedruckt, und mittelst Anschlag an den Thören, und an öffentlichen Oertern,

tern, und mit Eindruckung in die Zeitung bekannt gemacht werde. Auf dem Lande aber, wo dieses, weil die wenigsten lesen können, keinerdings angienge, wird das Gesetz kund gemacht, da es den Kreisämtern gedruckt in mehrern Exemplarien zugeschicket wird, welche sie dann unter die Herrschaften und Dorfobrigkeiten ihres Bezirkes vertheilen. Unterösterreich hat vier Kreise; das Kreisamt im Viertl Unterwienerwald ist bis itzt immer in Wien gewesen, in einigen Monaten aber wird es, um besser in den Mittelpunkt zu kommen, in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung in den Markt Traiskirchen übersetzet werden. Das Kreisamt im Viertl Oberwienerwald ist zu St. Pölten, das im Viertl Untermanhartsberg zu Korneuburg, und endlich das im Viertl Obermanhartsberg zu Krems.

Justitzgesetze werden auf dem Lande meistens nicht kundgemacht, weil sie niemals so allgemein, als Polizeygesetze, sind, und nicht die täglichen Handlungen des Unterthans betreffen.

Das Patent vom 4ten Februar 1750 sagt: daß in den Fällen, die das Universum

des Landes betreffen, und allen kundgemacht werden müssen, das Patent unter vorausgesetztem Namen des Landesfürsten affigiret, und publiziret werden solle, in minderbeträchtlichen Gesetzen aber die Promulgazion im Name der Regierung geschehen könne.

Privilegien werden nicht kundgemacht, folglich muß der Privilegirte sein Privilegium beweisen, sich darauf beruffen; was bey andern Gesetzen nicht geschieht.

Persönliche Privilegien erlöschen mit der Person, dingliche aber gehen auf die Erben über.

In Oesterreich erlöschen alle Privilegien mit dem Tode des Landesfürsten, was nach dem römischen Rechte nicht ist; bey uns müssen also alle Privilegien, falls sie aufleben sollen, vom Thronfolger bestättiget werden, wie es auch nach dem Tode Marien Theresiens geschehen, wo ein Patent erschien, um jedermann diesfalls zu erinnern, widrigenfalls man ipso facto des Privilegiums verlustig ist.

Hier ist jedoch ausgenommen I. alle Frey-

heit,

heit, die den Stand der Person betrift, z. B. Erhebungen in den Adelstand, Legitimazionen durch landesfürstliche Reskripte, u. s. w. diese bedarfen keiner Bestättigung. II. Alle Bestättigung der Landesfürsten in Ansehung der Contrakte, Majoraten, Senioraten, und alle landesfürstliche Consens.

Das österreichische Provinzialrecht ist die Wissenschaft, die österreichischen Provinzialgesetze richtig auszulegen, und solche auf die vorkommenden Rechtsfälle richtig anzuwenden; sie enthält folglich Theorie und Praxis. Die Praxis wird zwar in Kanzleyen mehr erlernet, doch können Regeln bestimmt, und Anleitung gegeben werden, und sie besteht nicht blos in Erklärung der Gerichtsordnung.

Praxis muß also mit der Theorie verbunden, durch Hilfe der Beyspiele gelehret werden.

Uibrigens werden wir mit Neuholden der Ordnung der Institutes folgen, so, daß wir zuerst de jure personarum, 2tens de jure rerum, und 3tens de jure actionum sprechen.

Er-

Erster Theil.

Vom Rechte der Personen.

§. 1.

Man glaube ja nicht, daß bey uns in Oesterreich alle Personen unter einem gleichen Gesichtspunkte betrachtet werden; man wisse vielmehr, daß sie verschiedentlich, nämlich in Hinsicht auf Geschlecht, Alter, Sitten, und Religion eingetheilet werden, und mit diesen ihren verschiedenen Eintheilungen wollen wir uns im ersten Buche beschäftigen.

§. 2.

Erste Eintheilung in Rücksicht des Geschlechts. Obgleich das Männer- und Weibergeschlecht der Regel nach gleicher Rechte genießen, und keines vor dem andern einige Vorzüge hat, so hat doch auch diese Regel ihre Ausnahme. Bey vielen Geschäften finden wir den Zustand des Weibergeschlechts schlimmer, als des männlichen, bei einigen treffen wir ihn wieder begünstigter an.

§. 3.

Diesen ganzen Unterschied aber sehen wir in zwo Grundregeln liegen. I. Das Männergeschlecht pflanzt die Familien fort. II. Dem Weibergeschlechte klebt eine gewisse natürliche Schwäche an, mit der das männliche keineswegs sich behaftet findet. In vielen Orten Deutschlands z. B. ist das Weibergeschlecht, weil durch selbes die Familien nicht fortgepflanzet werden, von Erbschaften, wo nicht ganz, doch zum Theile, ausgeschlossen. Weibspersonen, wenn sie sich trauen, nehmen den Namen ihres Gattens an, und verlieren den ihrigen. Bey uns in Oesterreich sind sie weder ganz, noch zum Theile, vom Erben ausgeschlossen; Majorat- oder Fideikommißgüter jedoch erben sie nicht; in Rittergütern, falls selbe keine Majorat- oder Fideikommißgüter sind, sukzediren sie dann erst, wenn der Mannsstamme ganz erloschen, une von selbem gar kein Sproß mehr übrig ist. Das Weib ist von Ehrenstellen ausgeschlossen, es ist keineswegs befugt, jemanden bey Gericht zu vertretten. In verschiedenen Provinzen z. B. in Sachsen, steht es unter einer beständigen Vormundschaft; auch ist

in

in manchen Fällen das Zeugniß der Weibsperson nicht so wirksam, als das Zeugniß eines Mannes ist.

§. 4.

Das Weibergeschlecht hat es blos der von Natur aus ihm anklebenden Schwäche zu danken, das sein Zustand begünstigter, als der Zustand des Männergeschlechtes ist. In einigen Fällen z. B. kann es seyn, daß das Verbrechen eines Weibs vom Staate minder geahndet wird, als es geahndet würde, wenn das nämliche Verbrechen eine Mannsperson begangen hätte. Indessen gereicht ihnen ihre Unerfahrenheit in Civilgeschäften nichts weniger, als zum Schaden; denn, leisten sie auch Bürgschaft, so sind sie von aller Verbindlichkeit frey, weil sie, ohne die Folgen davon einzusehen, sehr leicht zum Bürgen sich verleiten lassen.

§. 5.

In Ansehung des Alters macht man die Eintheilung in Junge und Alte. Bey den Römern ist das höhere Alter nicht be-

stimmt

stimmt gewesen; bey uns in Oesterreich aber beginnt es mit dem 60. Jahre. Diese Eintheilung hat in so weit eine Rechtswirkung, als das hohe Alter von der Vormundschaft entschuldiget. Der Greis ist zur Vormundschaftsannahme nicht mehr verpflichtet.

§. 6.

Weiters unterscheiden sich die Personen in Minderjährige und Großjährige. Die Minderjährigen hat das Römerrecht in mannbare und nicht mannbare eingetheilt. Die Mannbarkeit war bey Mannspersonen auf das 12te, und bey Weibspersonen auf das 14te Jahr gesetzt. Die nicht mannbaren pflegten wieder in die der Kindheit nächsten (infantiæ proximos) und in die der Mannbarkeit nächsten (pubertati proximos) unterschieden zu werden.

§. 7.

Wie lange währet aber die Minderjährigkeit? Bey den Römern hat die Majorenität mit vollen 25 Jahren ihren Anfang genommen. In sehr vielen Orten Deutschlands

fin-

finden wir diesen Gebrauch noch heutiges Tages; in andern Orten Deutschlands fängt sie mit dem 18, 20, 21, und dem 22 Jahre an.

§. 8.

Bis auf das Jahr 1751 wurde unser Jüngling mit 20, und unser Mädchen mit 18 Jahren majoren. Als aber die Gesetzgebung bemerkte, daß viele gleich in ihren ersten Majorenitätsjahren das von den Eltern erworbene Vermögen in kurzer Zeit versplittert, dadurch in die kläglichsten Umstände sich gestürzet, und ganz auser Stand gesetzet haben, ihrem Mitmenschen in Hinkunft dienlich zu seyn, so kam den 26. Hornung 1751 ein Patent heraus, welches die vormals ausgemessenen Majorenitätsjahre zwar nicht geändert, die verschiedenen Wirkungen der Majorenität jedoch, in so weit sie den Majorenen nachtheilig seyn konnten, bis auf das 24. Jahr beschränket hat. Es ist folglich noch immer das Weibsbild mit 18, und das Mannsbild mit 20 Jahren majoren geworden, nur jene Handlungen, die ihren Vermögensstand verschlimmern, durften sie nicht nach Willkühr ausüben; sie durften von ihrem Vermögen

ohne

ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht das geringste veräusern, dasselbe nicht beschweren, keine Schulden machen, keine Kapitalien aufkünden, mit einem Worte, gar keinen Kontrakt schliessen, der ihren Zustand verschlimmern konnte, und zwar mit angehängter Nullität.

§. 9.

Bey der Frage, ob dann derjenige, der jemanden vor erreichten 24 Jahren ein Geld geliehen, sein Kapital einbüsse? hat man drey Fälle zu unterscheiden.

Entweder ist von Seite des Geldaufnehmers, oder von Seite des Darleihers, oder von keiner aus beyden Seiten ein Betrug unterlofen, sondern von Seite des Darleihers nur eine Schuld zugegen. Im ersten Falle, wenn der Pupill betrügerisch umgegangen, für großjährig sich ausgegeben, einen falschen Taufschein vorgezeiget hat, muß der Betrüget den Betrug büssen, er muß das Geld zurückstellen, und der Staat kann ihn als das, was er ist, als Betrüger, strafen. Wußte, im zweyten Falle, der Darleiher, daß der Geldaufnehmer noch minoren sey, und hat er ihm

dem-

demungeachtet Geld geliehen, so ist er seines Kapitals verlustig, und mußte patentmäßig noch eine Geldbusse von 10 Prozenten erlegen; der Pupill aber hat das Kapital keinerdings gewonnen, sondern es fiel dem Fiskus heim. Im dritten Falle, wenn von keiner Seite ein Betrug unterlofen, und dem Darleiher nur eine Schuld zu Last fällt, z. B. daß er sich nicht erkundigte, ob der andere majoren ist, oder nicht, in diesem Falle verliehrt der Darleiher zwar gleichfalls sein Kapital, Geldstrafe aber darf er keine bezahlen.

§. 10.

Obgleich dieses Patent im Eingange nur vom Herren- und Ritterstande spricht, weil diese zween Stände vielleicht mehr, als andere, zur Verschwendung geneigt gewesen, so ist es doch, weil nicht nur die Ursache des Gesetzes allgemein, sondern im weiteren Inhalte auch vom Bürgerstande die Rede ist, von allen zu verstehen. Indessen haben wir Fälle, wo Bürgersleute, wenn sie gleich noch nicht 24 Jahre zählen, demungeachtet Geld ausleihen, und frey mit ihrem Vermögen disponiren können. Ein Schreiner stirbt, sein Sohn will die

Profeßion fortsetzen, er wird auch vor erreichten 24 Jahren Bürger; dieser kann über sein Vermögen disponiren, und kann Geld ausleihen. Eben so auch von Kaufleuten. In solchen Fällen ist also eine stillschweigende Dispensazion vorhanden; die Obrigkeit jedoch muß ein wachsames Aug haben.

§. 11.

Weil die Gesetzgebung auch die durch das Patent vom 26. Hornung 1751 in Betref der Großjährigkeit gemachten Beschränkungen ganz unzureichend gefunden, und eingesehen hat, wie viel daran liege, daß junge Leute nicht so früh der vormundschaftlichen Gewalt entzogen, und sich selbst überlassen werden, so hat sie durch ein Patent vom 12. April 1753 die Großjährigkeit ohne Unterschied des Geschlechts, und Standes, auf das 24. Jahr festgesetzet. Die Bindekraft dieses Patents verbreitet sich zu besserer Beobachtung der Gleichförmigkeit über alle k. k. Erbländer.

§. 12.

Man denke ja nicht, daß dieses neue Patent vom alten abgewichen. Der nämliche

Unterschied, den das alte in drey Klassen machte, tritt auch hier ein. Das neue Patent schweigt zwar von einer Geldstrafe pr. 10 Proz. doch könnte ein solcher Darleiher des Betruges wegen auch kriminalmäßig bestrafet werden. Zeigt sich ein Betrug von Seite des Minderjährigen, so bleibts beym alten; fällt dem Gläubiger nur eine Schuld zu Last, so verliehrt er auch sein Kapital. Die durch das alte Patent festgesetzte Konfiskazionsstrafe ist also durch das neue nicht nur bestättiget, sondern auch noch erläuteret worden. Die Frage, ob auch in dem Falle, wenn Peter dem minderjährigen Paul 1000 fl. geliehen, und Paul bey erlangter Majorenität die Schuld anerkennt, oder das Darlehen bezahlt, die Konfiskazion Platz greife? ist keinerdings im ersten, wohl aber im leztern Patente, und zwar bejahend, entschieden, damit der Gläubiger von aller Hofnung entfernet werde, sein Geld jemals zurückzubekommen. Die Erfahrung hat uns das Raziozinium des Gläubigers, worauf er sich stüzte, nur gar zu gut gelehret. Der Pupill, dacht er sich, hat ein Kapital von 4000 fl., ich leih ihm 2000 fl., er ist ein guter Mensch, auf seine Ehrlichkeit kann ich trauen, er wird sie mir

ge=

gewiß wieder bezahlen, und von seiner Minorenitätseinwendung keinen Gebrauch machen.

§. 13.

Wie aber, wenn sich der Pupill ohne Einwilligung des Vormunds, oder der Pupillarinstanz verheurathet? Diese Ehe ist heutiges Tags dem neuen Ehepatente zu Folge ganz ungiltig. Vormals hat man nach dem tridentinischen Kirchenrath derley ohne Einwilligung der Obrigkeit geschlossene Ehen zwar für unerlaubt, aber doch für giltig gehalten. Von denen von Pupillen geschlossenen Eheverlobnissen will ich ganz schweigen, denn diese gelten ohnehin bey Niemanden mehr.

§. 14.

Wenn sich ein Pupill mit Wille des Vormunds, und der Obergerhabschaft gattet, so, daß das Band giltig ist, wird ihm dann wohl die Verwaltung seines Vermögens überlassen? Bey Beantwortung dieser Frage hat man drey Fälle zu unterscheiden. Ist der Bräutigam minderjährig, so entzieht ihn das Eheband keinerdings der vormundschaftlichen Gewalt,

und er erhält nichts weniger, als die freye Verwaltung seines Vermögens; weil er jedoch Hausvater wird, so muß ihm vom Gerichte ein gewisser Betrag davon ausgeworfen werden. Wenn die Braut minoren ist, so tritt sie durch die Ehe aus der vormundschaftlichen Gewalt, und der Mann wird ihr Kurator; jedoch kann auch selber nicht nach Willkühr mit der Gattin Vermögen schalten, sondern vom Gerichte muß das Quantum bestimmet werden, was die Braut zur Haushaltung beytragen muß. Wenn beyde, der Bräutigam sowohl, als die Braut, minderjährig sind, so bleiben auch beyde in der vormundschaftlichen Gewalt. Weil aber der Vormund für seine Mühe eine Remunerazion erhält, so muß ihm von dieser Zeit an nur die Helfte davon zugesprochen, den Minderjährigen aber ein gewisses Quantum zur Haushaltung ausgeworfen werden.

§. 15.

Das Patent vom 12. April 1753 hat zwar die Minderjährigkeit bis auf das 24. Jahr hinausgesetzt, allein hier zeigen sich zween Ausnähme, deren erster das Recht, ein

Te-

Testament, und der zweyte das Recht, eine Pupillarsubstituzion zu errichten, betrift. Ungeachtet der Regel, daß Minderjährige kein Testament errichten können, ist doch in Ansehung der aktiven Testamentserrichtung die vorige Majorenität bis heutiges Tags aus dem ersten Patente beybehalten worden. Eine Weibsperson darf also mit 18, und eine Mannsperson mit 20 Jahren testiren.

§. 16.

Worin besteht aber die eigentliche Wirkung der Großjährigkeit? Darin, daß der Großjährige über sein Vermögen nach Willkühr schalten, und walten darf, in so weit die Gesetze diesem Befugnisse nicht entgegen stehen. Doch haben wir Fälle, wo Leute, die die phisischen Majorenitätsjahre bereits zurückgeleget, mit ihrem Vermögen dennoch nicht disponiren können, und im Gegentheile auch wieder Fälle, wo Leute auch vor Erreichung derselben frey mit ihrem Habe schalten darfen. Ein Beyspiel von der ersten Art zeigt sich an einem Verschwender, der von der Obrigkeit durch ein öffentliches Edikt als solcher erkläret wurde. Dieser, ob er gleich

die phisischen Majorenitätsjahre vollstrecket, ist doch keineswegs zur freyen Vermögensverwaltung berechtiget, denn das Gesetz selbst nahm ihm die Macht dazu; der vom Verschwender geschlossene Kontrakt gielt also eben so viel, als der Kontrakt eines Pupillen, und wer ihm Geld leiht, wird ihn eben so wenig, als einen Pupillen, darum belangen können.

§. 17.

Nicht selten geschiehts, daß Leuten, wenn sie gleich phisisch majoren, und von der Obrigkeit für keine Verschwender erkläret worden sind, doch nicht die volle Macht zukömmt, mit ihrem Vermögen zu disponiren. In Oesterreich nämlich ist es eingeführt, daß, wenn jemand wirklich phisisch majoren geworden, ihm die freye Vermögensverwaltung doch nicht ipso facto eingeraumet wird, sondern er bey der Instanz um seine Majorenität ordentlich anlangen muß. Er hat folglich seiner Bittschrift den Taufschein, und eine Erklärung seines Vormunds beyzulegen, in welcher derselbe sich erkläret, daß er der Majorenitätssprechung keinerdings entgegen sey. Hat er diese zwey Stücke beygelegt, so pflegt die

Ob-

Obrigkeit eine Tagsatzung mit Zuziehung des Vormunds anzuordnen, damit derselbe seine Erklärung auch mündlich bestättige; bestättigt er sie, so wird die Obrigkeit ohne weiterem den Pupill für großjährig erklären, und diese Erklärung wirket, daß der gewesene Pupill itzt die freye Verwaltung seines Vermögens überkömmt. Hat aber der Vormund wider die Majorenitätssprechung gegründete Bedenken vorzubringen, so wird die Obrigkeit dem gewesenen Pupill die freye Vermögensverwaltung nicht frey übergeben, und die Folge davon wird diese seyn, daß der gewesene Pupill, ungeachtet er phisisch majoren ist, doch kein Recht hat, die in öffentlichen Aemtern angelegten Kapitalien aufzukünden. Nun setz ich einen andern Fall: Karl ist zwar den Jahren nach majoren, von der Obrigkeit jedoch noch nicht majoren gesprochen worden; er verlangt von mir 1000 fl., ich zweifle an seiner Majorenität, er zeigt mir seinen Taufschein, ich leih ihm also das anverlangte Quantum; nun fragt sichs, ob mir wider ihn die actio mutui zukomme? Ja, ich habe eine rechtliche Klage, denn, ob dieser oder jener als majoren erkläret sey, brauch ich nicht zu wissen, auch bin ich wegen dieser Unwissenheit

keinerdings sträflich, folglich wird ein solcher, der den Jahren nach majoren, aber als solcher noch nicht erkläret worden ist, in Ansehung der Kontrakte für majoren betrachtet.

§. 18.

Es giebt Personen, welche, ob sie gleich nicht phisisch majoren sind, dennoch im Besitze der freyen Vermögensverwaltung stehen. Dieß geschieht, wenn sie die veniam ætatis, einen Nachlaß an Jahren, erhalten, den eigentlich nur der Landesfürst ertheilen soll, weil nur er, und auser ihm Niemand, in Gesetzen dispensiren kann.

§. 19.

Die Erhaltung der Veniæ ætatis betreffend, muß vermög dem Patente vom Jahre 1768 derjenige, der vom höhern Adel, oder Ritterstande ist, unmittelbar beym Monarchen selbst, das heißt, bey der böhmisch österreichischen Hofkanzley einkommen, durch welche alle Dispensazionssachen ihren Weg nehmen; in Ansehung eines blos Nobilitirten, oder eines Pupillens vom Bürgerstande, ist es

genug,

genug, wenn er sich mit seinem Gesuche an die Landesstelle, z. B. hier in Wien an die Ni. Oe. Landesregierung verwendet. Die Landesstelle aber kann nicht in allen, sondern nur in jenen Fällen dispensiren, in denen ihr der Fürst das Recht dazu ausdrücklich ertheilet hat. Der Nachlaß an Jahren ist eine Dispensazion; Dispensazionen sind Wunden der Gesetze, folglich müssen sie selten ertheilet werden.

§. 20.

Was hat aber ein die veniam ætatis ansuchender Pupill seiner Supplike beyzulegen? Weil die Venia ætatis selten vor dem 20ten Jahre ertheilet wird, so hat er I den Taufschein, woraus sein Alter zu ersehen, und II eine schriftliche Erklärung des Vormunds, daß er dawider kein Bedenken habe, beyzulegen; denn ist er dawider, so wird der Landesfürst, und die Obrigkeit, nicht so leicht des Bittstellers Gesuche willfahren. III Muß er auch wichtige Beweggründe anführen, aus denen er zeigt, daß die Venia ætatis ihm vortheilhaft sey. Ein begüterter Kavalier z. B. stirbt, und hinterläßt einen 23 jährigen Sohn;

so lang der Sohn nicht großjährig ist, muß die Verwaltung seiner Güter einem Administrator übergeben werden, in diesem Falle ist es gut, wenn er Veniam ætatis erhält, weil die Verwaltung nach einem Jahre ohnehin dem Sohne übergeben werden müßte. Wenn also jemand einen Nachlaß an Jahren ansucht, so müssen diese drey Fälle genau in Untersuchung kommeu, und alsdann erst kann man die Bitte gewähren. Noch ist zu bemerken, daß die Venia ætatis sehr selten unumschränkt ertheilet werde. So kann z. B. derjenige, der sie erhält, seine unbeweglichen Güter nicht veräusern, seine Kapitalien nicht erheben, sondern blos vom Interesse, oder Fruchtgenuß, disponiren, den die unbeweglichen Güter tragen; nur in dem Falle, wo die Noth es fodert, wo die Kapitalien zur Wirthschaft ihm herausgegeben werden müssen, kann ihm die Verwaltung überlassen werden, und der Obrigkeit liegt es wieder ob, zu bestimmen, was für eine Summe ihm herauszugeben sey. Indessen giebt es doch auch Fälle, wo dem die veniam ætatis erhaltenden Pupillen sein ganzes Vermögen zur freyen Disposizion übergeben wird.

§. 21.

§. 21.

Die dritte Eintheilung der Personen in Ansehung der Sitten. Hier werden die Personen zwar nach dem römischen Rechte, jedoch unter einem weit andern Gesichtspunkte in ehrlose, und ehrliche eingetheilet. Ehrlose werden diejenigen genannt, die sich des bürgerlich guten Namens, und der von demselben abhangenden Gerechtsamen beraubet sehen. Der gute Name ist, wie Freyherr von Martini sich ausdrückt, das Urtheil, welches andere von Vollkommenheiten fällen. Hieraus ergiebt sich der natürliche Schluß, daß eigentlich nur böse Handlungen den Menschen ehrlos machen; aber auch nicht die nächste beste böse Handlung, sondern diejenige nur macht ihn ehrlos, über welche unsere Gesetze selbst die Infamie, die Ehrlosigkeit verhänget haben. Was ist wohl itzt leichter zu begreifen, als daß bey uns in Oesterreich gar keine Ehrlosigkeit der That (infamia facti) bestehe, sondern jede Ehrlosigkeit eine Ehrlosigkeit des Rechtes (infamia juris) sey? weil Niemand, als der, für ehrlos erkläret werden kann, der eine böse, und, um mich mit Wieland auszudrücken, vom Gesetze selbst

mit

mit der Mackel der Infamie gebrandmarkte Handlung begieng. Es wird noch zur Ehrlosigkeit ein richterlicher Ausspruch erfodert. Der Richter muß die Sache genau untersuchen, und nach gepflogener Untersuchung entscheiden, ob der Thäter das mit der Infamie verknüpfte Verbrechen wirklich begangen habe; dann erst sagt er zu ihm: du bist ehrlos.

§. 22.

Weil also die Infamie blos aus bösen Handlungen ihre Quelle nimmt, so sieht man klar ein, daß kein Stand, er mag vom Staate geduldet seyn, oder nicht, für ehrlos erkläret werden könne. Die alten Vorurtheile hierin hat die selige Monarchin mit dem Patente vom 17. Oktober 1753 schon gänzlich gestäubet. So sind z. B. vorhin alle Abdecker ehrlos gewesen, weder sie, noch ihre Kinder konnten öffentliche Aemter und Ehrenstellen erlangen; derley Possen, und dem gesunden Menschenverstande entgegengesetzte Mißbräuche sind bey uns nicht mehr anzutreffen.

§, 23.

Nachdem nur allein der Fürst, oder der Richter in jenen Fällen, wo das Gesetz selbst

die

die Infamie angehänget hat, jemanden für ehrlos erklären, und seines guten Namens, jenes ihm angebohrnen Rechtes, berauben kann, so ist es auffallend, daß auch nur der Fürst allein, oder der Richter in Gemäßheit der hiezu ihm ertheilten Freyheit die Ehrlosigkeit aufheben könne; denn derjenige, der sie aufhebt, der dispensirt, und wer kann wohl das, als der Fürst, oder der Richter inner den Grenzen der dazu erhaltenen Vollmacht?

§. 24.

Die Wirkung der Infamie besteht 1. in der Ausschliessung von allen Zünften; 2. in der Ausschliessung von allen öffentlichen Bedienstungen und Ehrenstellen; 3. ist das Zeugniß des Ehrlosen keinerdings zureichend, sondern verwerflich, und er kann für keinen unbedenklichen Zeugen gelten; 4. kann er weder ein Testament machen, noch zum Erben eingesetzet werden; 5. endlich ist ihm gewissermassen die Gemeinschaft mit allen rechtschaffenen Leuten benommen.

§. 25.

Nebst der Ehrlosigkeit giebt es auch die levis notæ macula, die ich auf deutsch nicht

besser

besser, als mit dem Worte bürgerl. Geringschätzigkeit auszudrücken weiß. Freylich ist sie bey uns in Oesterreich gewissermassen aufgehoben; allein mir scheint, daß ich sie heutiges Tags noch den unehelichen Kindern ankleben sehe. Dieß verträgt sich zwar keinerdings mit den Grundsätzen der gesunden Vernunft, denn wie kann dem eine Strafe zufallen, der nichts verbrochen hat? indessen muß man diese Geringschätzigkeit für keine Strafe, sondern vielmehr für ein Unglück betrachten. Es mag politische Ursachen geben, warum die unehelichen Kinder nicht die nämlichen Rechte, wie die ehelichen, genießen, doch würde nach meiner Meinung den unehelichen selbst nach den Grundsätzen der Natur höchst unrecht geschehen, falls ihnen mit den ehelichen nicht gleiche Gerechtsame zu statten kämen. In Oesterreich hat man schon hinlänglich dafür gesorgt, daß unehelichen Kindern die Folgen der Geringschätzigkeit nicht fühlbar werden. Unter andern war ihnen auch vormals der Weg zu öffentlichen Bedienstungen und Ehrenstellen verschlossen; im Patente vom 26. May 1753 aber heißt es: daß es einem jeden ausser der Ehe erzeugten Kinde frey stehe, um die *restitutionem honoris, famæ*

&

& natalium anzulangen; diese Restituzion, welche sie bey der Landesstelle anzusuchen haben, wird ihnen ohne Anstand, gegen Bezahlung einer Taxe, oder, falls sie arm, auch unentgeltlich ertheilt, und haben sie solche erhalten, so geniessen sie mit den ehelichen Kindern gleicher Rechte.

§. 26.

Die Personen finden wir weiters in Ansehung der Religion in Katholische und Akkatholische eingetheilt. Daß die katholische Religion in Oesterreich von jeher die herrschende gewesen, und diesen Vorzug auch noch heutiges Tags behaupte, ist ausser Zweifel. In Hinsicht auf die übrigen Religionen aber muß man die heutigen und vorigen Zeiten unterscheiden, denn nicht immer hatten sie ein gleiches Schicksal. Vormals sind in Oesterreich alle Religionen, ausser der katholischen, blos geduldet, das heißt, keiner, als der katholischen, weder die öffentliche, noch Privatausübung gestattet gewesen, sie wurden blos geduldet; auch ist dieß von den Religionen vom Ziel- oder Normaljahr 1624 zu verstehen; denn der das Zieljahr festsetzende westphälische Friede,

ist

ist bey uns nicht angenommen. Die übrigen Religionen haben also der in andern Orten gefundenen Freyheiten in Oesterreich keinerdings genossen. Dieß ist aber itzt in Rücksicht der Protestanten, der Reformirten, und der nicht unirten Griechen geändert, auf alle diese erstreckt sich die von Joseph II. eingeführte Toleranz. Bey den übrigen Religionen z. B. bey den Juden, die wir in so grosser Anzahl haben, und denen der österreichische Himmelsstrich sehr wohl zu behagen scheint, bleibt es beym alten, sie sind noch immer blos geduldet.

§. 27.

Da aber die Gesetzgebung mit den Juden in Hinsicht auf ihre Gerechtsame, und Freyheiten verschiedene Anstalten traf, die sämmtlich dahin zielen, sie zu nützlichen Bürgern, zu thätigen Staatsgliedern zu bilden, so finde ich es nöthig, hier die drey vorzüglichsten, in Ansehung ihrer ergangenen Verordnungen anzuführen.

§. 28.

Das erste Patent, welches die Freyheiten

ten und Gerechtsame der Juden etwas umständlicher entwickelte, erfloß im 22. Sept. 1753.

Die Juden unterscheiden sich in privilegirte, und fremde. Die erstern sind im Lande ansäßig, die letztern aber nur in Geschäften hereingekommen, und müssen sich folglich nach Verrichtung derselben wieder fortbegeben. Die privilegirten Juden werden weiters in Hofjuden und Schutzjuden abgetheilet, je nachdem sie ihr Privilegium unmittelbar vom Hofe, oder von der Landesregierung erhalten haben, und gleichsam unter ihrem Schutze stehen. In politischen Fällen hatten vormals sowohl die Hof- als Schutzjuden unter der Regierung als Landesstelle, in Justitzsachen aber die Hofjuden unter dem Hofmarschall, und die Schutzjuden unter der Regierung gestanden. Da aber heutiges Tags sowohl der Hofmarschall, als die Regierung, in Justitzsachen ganz aufgehöret, so unterstehen itzt die Juden ohne Unterschied der Ortsobrigkeit, hier in Wien also, wenn sie in der Stadt domiziliren, dem Stadtmagistrate.

§. 29.

Das erwähnte Patent vom 22. Sept. 1753 hat die Juden in verschiedenen Stücken beschränket, und zwar

I. In Betracht ihrer Zahl. Der privilegirte jüdische Hausvater durfte ausser seinen noch unversorgten Kindern, und dem nach gerichtlicher Ausmessung ihm unentbehrlichen Gesinde in seiner Familie keine anderen Juden, ja nicht einmal Befreundte, oder einen Handlungskorrespondenten halten. War einer seiner Domestiquen verheurathet, so war der Hausvater keineswegs befugt, dessen Weib und Kinder, wenn sie keinen besondern Schutz unter der Landesstelle hatten, bey sich zu behalten. Deßhalben mußten die jüdischen Hausväter von Quartal zu Quartal der N. Oe. Regierung ein genaues Verzeichniß all ihrer Bedienten überreichen; derjenige, der in der Zahl seines Gesindes die Grenzen der erhaltenen Erlaubniß überschritten, oder nicht alle genau angezeiget hatte, ward am Geld, oder Leibe gestrafet, und, wenn er zu wiederholtenmalen fehlte, gar seines Privilegiums oder Schutzes verlustig.

II.

II. Durften die Juden, ausser einem Kutscher, keinen christlichen Dienstbothen halten.

Ihre III. Beschränkung war in Ansehung der Religion. Es war ihnen keine Synagog gestattet, und nur im Stillen durften sie ihre Andacht verrichten. Jedweder Jud konnte in seinem Hause ein Zimmer bestellen, und dort samt den übrigen seiner Andacht sich widmen. An Sonn- und Feyertagen durfte keiner vor 10 Uhr Morgens aus dem Hause gehen, auch zur Zeit der Bittgänge weder auf der Gasse, noch an einem Fenster, sich blicken lassen.

Es ist auch IV. die Auswahl der Wohnungen keineswegs ihrer eigenen Willkühr überlassen, sondern selbe von der N. Oe. Regierung ihnen angewiesen worden.

Die V. Beschränkung war in Ansehung des Handels und Wandels. Keinem Juden, als einem jüdischen Hausvater, weder seinen Kindern, noch seinen Dienstbothen, war der Handel gestattet, wenn sie nicht für sich selbst den Schutz hatten, und sie durften mit nichts anderem, als 1. mit Geld, 2. mit

Wechseln, und 3. mit Juwelen handeln; ausgenommen sind die Hoflieferanten. Auch war ihnen das sogenannte Hausiren auf dem Lande, und zwar alles dieß bey Verlust ihres Privilegiums', oder Schutzes, verbothen.

VI. War ihnen bey Straffe der Konfiskazion aller Besitz unbeweglicher Güter, z. B. Häuser, Aecker, untersagt; sie durften auf keine solchen Güter, ja nicht einmal auf Getraid, oder auf die Weinfechsung, Geld leihen.

VII. Endlich hat das Patent in Ansehung der fremden Juden verordnet, daß sie selben ohne Vorwissen der Regierung nirgend einen Aufenthalt geben, ja daß man sie, wenn sie nicht mit den gehörigen Pässen versehen, nicht einmal zur Linie hereinlassen sollte. Diese Pässe sind von der N. Oe. Regierung ertheilet, und aufgezeichnet worden, wie lang sie sich aufhalten können. Hatte er binnen gewisser Zeit sein Geschäft nicht verrichtet, so mußte er um einen neuen Paß anlangen. In Marktzeiten hat er des Tags 1 fl. 30 kr., und ausser denselben 30 kr. bezahlen müssen.

§. 30.

Diese Judenverordnung hat die selige Monarchin unterm 5. May 1764 erneuert. Nach dieser erneuerten Verordnung muß der im Lande zu domiziliren wünschende, folglich ein Privilegium, oder den landesfürstlichen Schutz ansuchende Jud 1. seinen Aktivstand ausweisen, er muß 2. den Vortheil zeigen, den er dem Staate schaffen will, und 3. sich erklären, wie viel Toleranzgeld er jährlich entrichten wolle.

Sucht nun der Jud ein Privilegium an, so läßt man ihm zwar die Bestimmung des Toleranzgeldes über, doch hangt es sohin von der Landesregierung ab, den von ihm bestimmten Betrag zu begnehmigen, oder zu erhöhen.

Das erneuerte Patent hat die vom vorigen gemachten Beschränkungen bestättiget, folglich müssen auch nach selbem alle Befreundte des jüdischen Hausvaters, und die aus dem väterlichen Brode getrettenen Kinder um ein sonderheitliches Privilegium, und zwar, wenn solches auf bestimmte Zeit verliehen ist, sechs Wochen vor der Erlöschung um dessen Bestättigung einkommen.

In Hinsicht auf das Gesind sehen wir das neue Patent vom alten darin abweichen, daß ein jüdischer Hausvater weibliche Dienstbothen, so viel er nur will, männliche aber nicht mehr, als sechs, haben darf; auch war ihm itzt die Aufnahme zweyer Schreiber, und, falls er einen neuen Lieferungskontrakt geschlossen hatte, die Aufnahme auch noch mehrerer gestattet.

Vermög der neuen Verordnung durfte kein Jud in einer Vorstadt, in der Stadt aber überall, wo er nur wollte, wohnen; seinen Wohnort aber war er allemal der Landesregierung anzuzeigen schuldig.

In Betracht der Religionsübung hat es das neue Patent durchaus beym alten gelassen.

So oft ein fremder Jud bey der Linie ankam, so hat er in Folge der neuen Verordnung dem Mautheinnehmer seinen Namen, die Ursache seiner Hieherreise, und seinen künftigen Wohnort anzeigen, und der Mautheinnehmer hierüber sogleich an die Landesstelle, oder an die in Judensachen eigends aufgestellte Hofkommission seinen Bericht erstatten müssen;

der

der Jud aber hatte bey der Linie so lange zu warten, bis die Landesregierung den Passierzettel schickte, welcher sodann dem Juden behändiget, und ihm der freye Eintritt in die Stadt zugelassen wurde.

Fremde Juden hatten zur Marktzeit täglich 2 fl., und ausser derselben täglich 1 fl. bezahlen müssen.

§. 31.

Die neueste Judenverordnung hat Joseph II. unterm 2. Jäner 1782 erlassen, und hierin manche Punkte der zwo erstern zu bestättigen, die meisten jedoch zu ändern befunden. Die Freyheiten, derer die Juden heutiges Tags geniessen, sind mit ihren vorigen gar nicht in Vergleich zu setzen, ihre Beschränkungen sind größtentheils aufgehoben, einige jedoch sind ganz, oder wenigstens zum Theile verblieben. Die Ursache, die den sorgfältigen Fürsten zur Herausgabe dieser neuen Verordnung bewog, wird gleich in ihrem Eingange angeführt, damit nämlich alle Unterthanen des Staats, und zwar ohne Unterschied der Religion, in der Voraussetzung, daß ihre Religion geduldet sey, an dem öffentlichen Wohlstand ei-

einen gemeinschaftlichen Antheil haben, daß sie einer gesetzmäßigen Freyheit, und Gleichförmigkeit genießen, daß sie in den Stand gesetzet werden, auf eine ehrliche Art ihr Brod zu gewinnen. Die Gesetzgebung hatte folglich nach jedermanns Einsicht hier keinerdings die Vermehrung der Juden im Lande zur Absicht, nein, sie wollte nur die, die schon im Lande wohnen, derjenigen Freyheiten genießen machen, die einem jeden Staatsbürger zufliessen.

§. 32.

Das neue Patent hat die Juden in Ansehung ihrer Zahl, so wie vorhin, beschränkt gelassen, ihr Schutz unter der Landesstelle erstreckt sich nicht mehr auf die aus des Vaters Brod getrettenen Kinder, denn diese haben sich um ein besonders Privilegium zu bewerben. Der verheurathete, seine eigene Haushaltung führende Sohn hat eben so, wie die Tochter, einen besondern Schutz zu suchen, die sich mit einem fremden Juden gattete. Vermählt sich die Tochter eines privilegirten Hausvaters mit einem fremden, hier Landes sich niederzulassen wünschenden

Ju-

Juden, so muß er um Schutz anlangen, und eben so wird er betrachtet, als wenn sein Weib gar keine Tochter eines privilegirten Judens wäre. Nach der neuesten Verordnung kömmt auch zu unterscheiden, ob der fremde Jud ein Unterthan der k. k. Erblanden, z. B. ein böhmischer oder mährischer Jud, oder ob er keiner gewesen. War er keiner, so muß er unmittelbar bey der Hofstelle, nämlich bey der böhmisch-österreichischen Hofkanzley einkommen; ist er aber ein erbländischer Unterthan, so hat er sich mit seinem Gesuche nur an die Landesregierung zu verwenden. Der väterlichen Verpflegung genießende Kinder können kein eigenes Gewerb führen, und keine von der Handlung ihres Vaters abgesonderte Handlung treiben, sondern sie müssen vorher die Schutzfreyheit bewirken.

§. 33.

Vormals haben wir die Juden auch in der Zahl ihres Gesindes beschränkt gesehen. Heute darf der Jud Dienstbothen halten, so viel er braucht; wie viel er aber brauche, wird er selbst am besten zu bestimmen wissen; Juden, so wie Christen, darf er in seine

Dienste aufnehmen. Doch muß er der Landesregierung jährlich einen den Namen, das Alter, und die Religion seiner Dienstbothen enthaltenden Meldzettel überreichen. Der jüdische Dienstboth darf gar keinen Handel treiben; dafür aber, daß er ihn nicht treibe, muß sein Dienstgeber haften. Auch muß das Aug der Obrigkeit darauf sehen, daß der Jud nicht fremden Juden unter dem Vorwande, als wenn sie seinige Dienstbothen wären, Unterstand gebe, denn die Absicht der Gesetzgebung ist keineswegs, fremde Juden aufzuhalten, und ihre ohnehin so grosse Zahl zu mehren.

§. 34.

In Hinsicht auf ihre Religion, Sitten, Gebräuche, und Wissenschaften hat sich der Gesetzgeber etwas umständlicher erklärt. Weit entfernt, daß ihnen die äußere Duldung erlaubt wäre, ist ihnen weder die private, noch öffentliche Religionsübung gestattet. Sie machen keine eigenen Gemeinden aus, können sich keinen eigenen Vorsteher halten, und jede einzelne Familie hat blos des von der Landesstelle erhaltenen Schutzes zu genießen. In Ansehung der Sitten und Gebräuche fin-

den

den wir heute die Juden mit den Christen durchaus so gleich gehalten, daß man sie dem Aeußerlichen nach von einander beynahe nicht unterscheiden kann. Vormals mußten sie Bärte tragen, keiner durfte sich mit einem Haarzopf, oder Degen blicken lassen; heute kann er sich nach eigenem Geschmacke kleiden, darf Degen, darf Haarzopf tragen, an Sonn = und Feyertagen zu allen Stunden ausgehen, auch alle Erlustigungsörter, Schauspielhäuser und Bälle besuchen. Wenn sie keine eigene Schule haben, steht es ihnen frey, ihre Kinder auch in christliche Schulen zu schicken. Höhere Schulen haben sie schon vorher besuchen dürfen.

§. 35.

Weil die Juden ihre besondere Sprache, folglich auch besondere Bücher haben, die unsere Buchdrucker nicht aufzulegen pflegen, so fragt sichs, ob sie befugt seyen, ihre Bücher hier selbst zu drucken? — Nein, in diesem Falle sind sie nach Böhmen angewiesen. Wollen sie aber aus dem Auslande Bücher einführen, so müssen sie dazu die Bewilligung haben, und die eingeführten Bücher der Censur übergeben.

§. 36.

Heute därfen die Juden nicht nur in der Stadt, sondern in allen Vorstädten wohnen. Der fremde Jud sieht sich nicht mehr genöthigt, bey einem Traiteur, oder jüdischen Hausvater einzukehren. Der in Betracht des Handels ihnen gesetzt gewesene Schranke ist beynahe nun ganz aufgehoben, denn itzt dürfen sie mit allen Waaren handeln, Fabriken, Manufakturarbeiten und Großhandlungen so, wie Christen, errichten; vom Bürger- und Meisterrechte jedoch hält sie das Gesetz noch immer ausgeschlossen. Auf freye Hand mögen sie jedes Gewerb treiben, Gesellen aber und Lehrjungen zu halten sind sie nicht berechtigt. Das Hausiren ist ihnen in der Stadt, so wie auf dem Lande, bey Confiskazionsstrafe verbotten, und nur in jenem Falle erlaubt, wenn sie das Befugniß hierzu auf dem Lande von der Ortsobrigkeit, und in der Stadt von der Landesstelle erhalten haben. Der Jud darf itzt alle freye Künste ausüben, und bey christlichen Meistern alle Handwerke erlernen.

§. 37.

§. 37.

Weiters befiehlt das neue Gesetz, daß sie weder in gerichtlich, noch außergerichtlichen Geschäften die jüdische Sprache gebrauchen, sondern alle Instrumente, alle Urkunden in der landesübigen Sprache verfasset werden sollen, widrigenfalls das Instrument nicht die geringste Wirkung hervorbringen, und demselben die gänzliche Nullität ankleben würde. Diese Nullitätsstrafe jedoch sollte erst binnen zwey Jahren vom Tage der Gesetzkundmachung an ihre Rechtsgiltigkeit gewinnen; nachdem also das Patent unterm 2. Jäner 1782 kundgemacht worden, so sind seit dem 2. Jäner 1784. alle jüdische Instrumente für ungiltig, für wirkungslos zu betrachten.

§. 38.

Vom Besitze unbeweglicher Güter bleibt der Jud so, wie vorhin, ausgeschlossen, Geld aber darauf zu leihen, und Sätze sich aufsetzen zu lassen, ist ihm unbenommen. Wenn er mir auf meinen Acker 100 fl. leiht, und ich sie ihm nicht zurückzahle, so kann er sich durch den Verkauf meines Ackers schad-

los halten, aber Eigenthümer davon kann er nicht werden.

§. 39.

Der fremde Jud muß heute nicht mehr, wie vorhin, bey der Linie auf den Empfang des Paßierzettels warten, wohl aber gleich bey seiner Hieherkunft bey der Landesstelle sich melden, und bestimmen, was für Geschäfte er hier zu verrichten, und wie viele Zeit zu deren Beendigung er nöthig habe. Hat er sein Geschäft binnen dieser Zeit nicht geendet, so muß er um derselben Verlängerung einkommen, widrigenfalls ihm der Arrest, oder eine gewaltsame Abschaffung bevorstünde. Hierin aber hat überhaupt das Aug der Polizey zu wachen.

§. 40.

Die Art ihrer Duldung betreffend, hat es die den Zuwachs der Juden keineswegs zur Absicht habende Gesetzgebung beym alten gelassen. Wo bevor kein Jud war, darf sich also auch künftig keiner, außer mit sonderheitlicher Erlaubniß, niederlassen, die der aus-

län-

ländische bey Hofe, und der erbländische Jud bey Regierung anzusuchen hat. Ein fremder Jud, wenn er hier domiziliren will, so muß er noch, wie vorher, seinen Vermögensstand ausweisen, und das Toleranzgeld bestimmen. Auf Dörfern ist dem Juden auch itzt noch nicht zu wohnen erlaubt, außer wenn er ein Gewerb, oder eine Fabrik einrichten will; und in diesem Falle muß er sich wieder an Regierung verwenden.

§. 41.

Itzt wollen wir jene Personen betrachten, die sich zur christlichen Religion bekennen, und in Katholische und Akkatholische unterscheiden. Die Katholischen pflegen sich wieder in Geistliche und Weltliche zu untertheilen. Von Geistlichen giebt es verschiedene Gattungen; überhaupt aber sind sie entweder Ordensgeistliche, oder Weltpriester, die mit allen Staatsbürgern durchaus gleicher Freyheiten geniessen.

§. 42.

Die Ordensgeistlichen, die wir, ungehindert der vielen Klösteraufhebungen, noch immer

mer in grosser Menge besitzen, haben sich nach und nach durch die landesherrlichen Gesetze in vielen ihrer vormals genossenen Rechte und Freyheiten, womit sie die Fürsten aus Religionseifer reichlich beschenkten, und zwar I. in Erwerbung unbeweglicher, II. in Erwerbung beweglicher Güter beschränken gesehen. In Erwerbung der unbeweglichen geschah es durch das Amortisazionsgesetz. Die erste Spur dieses Gesetzes entdecken wir in Oesterreich in einer berühmten Verordnung Ferdinands I. vom 14. Oktob. 1524, welche festsetzt, daß demjenigen, der an Klöster, oder Ordensgeistliche, unbewegliche Güter verkaufet, folglich all denjenigen, die den Eigenthum eines solchen Gutes titulo lucrativo, oder oneroso, auf Religiosen übertragen haben, imgleichen auch denen, den nämlichen Familiennamen führenden Blutsfreunden des Stifters, oder Verkaufers, das Wiederkaufs- oder Wiedereinlösungsrecht zustehen solle. Hat Peter einem Kloster sein Haus geschenkt, so ist ihm, und seinen Blutsfreunden, dasselbe wieder einzulösen, hat ers demselben verkaufet, so ist ihm, und seinen Blutsfreunden, es wieder einzukaufen freygestanden. Hier sieht man im ersten Falle das Wiedereinlösungs-

sungs= und im zweyten das Wiederkaufes=recht, doch müssen sie den Werth des unbe=weglichen Gutes ersetzen.

§. 43.

Wie läßt sich aber dieser Werth bestim=men? — Die Eigenthumsübertragung geschah entweder titulo lucrativo, oder oneroso; ist das erste, so muß eine getreue Schätzung den Werth des unbeweglichen Gutes bestimmen; ist das zweyte, so ist der Kaufschilling als des=sen wahrer Werth zu betrachten.

§. 44.

Ob das Wiederkaufs= oder Wiedereinlö=sungsrecht kein persönlichstes Recht (jus perso-nalissimum) sey? fragen Sie. — Nein, das ist's nicht; denn das Gesetz sagt ausdrücklich, daß man es an einen Dritten abtretten, und dieser Dritte alsdann das Gut mit dem Ab=trettungsrechte (jure cessionis) einlösen oder einkaufen könne.

§. 45.

Wie aber, wenn der Verkäufer bereits gestorben, und kein den Namen der Familie führendes Individuum mehr übrig ist? — In diesem Falle hat der Fürst das Wiedereinlösungsrecht sich selbst vorbehalten; der dem Kloster hinauszubezahlende Werth jedoch ist zu dem der Meinung der Stifter entsprechenden Ende zu verwenden. Weil aber die Religiosen noch immerhin unbewegliche Güter an sich bringen konnten, so ist dieses Gesetz eigentlich für kein Amortisazionsgesetz, sondern nur für ein solches zu betrachten, das uns ein Mittel gab, dem Geyer die Taube leichter aus den Klauen zu reissen. Die künftigen Thronfolger haben alle dieses Gesetz bestättiget, bis es endlich dahin ausgedehnet worden, daß Religiosen, und Klöster, weder titulo oneroso, noch lucrativo, unbewegliche Güter an sich zu bringen befugt seyn sollen, und dieß ist nun ein wahres Amortisazionsgesetz.

§. 46.

Der zweyte den Ordensgeistlichen gesetzte Schranke hatte die Erwerbung der bewegli-

chen

chen Güter zum Gegenstand. Nachdem die Gesetzgebung bemerkte, daß auch durch die Erwerbung beweglicher Güter das Gleichgewicht zwischen den Geistlichen und Weltlichen eben so, wie durch die Erwerbung der unbeweglichen, gestöret werde, so hat sie auch deren Einschränkung für einen Theil ihrer Pflicht angesehen. Die erwünschtesten Gelegenheiten aber, wobey das meiste Geld in die Klöster flog, waren Testamente, und Gelübdablegungen. Erkrankte ein bemittelter Bürger, so schlichen sich die Religiosen beym Krankenbette, wie die Marder beym Taubenschlag, herum. Der Kranke vertraucte seine Seele keinem gemeinen Weltpriester, sondern, um vom Mund auf in Himmel zu fahren, einem Religiosen. Dieser eifrige Gewissensrath wußte die Sache schon dahin einzuleiten, daß sein armes Kloster von dem frommen Kranken, auch mit Hintansetzung seiner ärmsten Blutsfreunde, dürftigsten Anverwandten, zum Universalerben eingesetzet, oder doch wenigstens mit einem ansehnlichen Legate betreuet wurde. Bey der Profeßablegung sahen wir das nämliche. Unglaublich schien es den Paternitäten, daß ihr Profeß noch seinen freyen Willen, noch freye Disposizion mit seinem Vermögen habe, und

seine Anverwandte noch betreuen könnte, und hätte ers gethan, weh ihm, er würde sich Zeit seines Lebens den schmerzlichsten Bedrückungen seiner Obrigkeit ausgesetzet, und seine Tage sich genug verbittert haben. Das erste, die Ordensgeistlichen in Erwerbung beweglicher Güter beschränkende Patent, hat also die selige Maria Theresia am 26. August des Jahrs 1771 erlassen.

§. 47.

Dieses Patent sagt, daß in Hinkunft jeder in ein Kloster trettend erbländischer Unterthan in allem nicht mehr, als 1500 fl. zur Mitgift ins Kloster mit bekommen, und unter diesem Betrage die Einkleidungs- Professionsunkösten, und alle übrigen Ausgaben schon mit verstanden seyn sollen. Weil aber die Fürstin vorgesehen, daß die Herren Ordensgeistlichen, die sich die Nichtbefolgung, oder verkehrte Auslegung, der landesherrlichen Gesetze von jeher zur Pflicht zu machen schienen, auch dieses Gesetz besonders unter dem Vorwande, als ob das vom Kandidaten ins Kloster gebrachte Geld nicht so viel dem Kloster, als dem Kandidaten selbst

ei-

eigen verbleibe, zu eludiren suchen werden, so hat sie weiters verfüget: daß, wenn wirklich dem Kandidaten beym Eintritte ins Kloster ein Vitalizium ausgeworfen würde, selbes doch niemals einen Betrag von 200 fl. übersteigen, auch dieses 200 fl. Interesse abwerfende Kapital niemals dem Kloster behändiget, sondern in einem öffentlichen Fonde angeleget werden, und nach dem Tode des Nutzniessers nicht dem Kloster, sondern demjenigen zufallen solle, dem es vermög Erbrecht gebührt.

§. 48.

Obwohl nun dieses Gesetz den Klöstern auch alle übrigen Erwerbungswege verenget, und der Regel nach in keinem Testamente ein Heller ihnen vermachet werden durfte, so muste doch auch diese Regel wieder zween Ausnähme haben, die in der Folge eine Quelle vieler Zerrüttungen waren; man durfte ihnen nämlich in Testamenten 1 unter dem Tital eines Allmosens, 2 unter dem Titel fromme Legate Geld vermachen. Nachdem aber den reichesten Stiftern und Klöstern die ansehnlichsten Geldsummen unter dem heiligen Deckman-

tel eines Allmosens vermachet, die ansehnlichsten Geldsummen auf fromme Werke ihnen zugeschleppet worden sind, welche ganz leicht mit kleinern Summen hätten verrichtet werden können, so ist untern 28. Jäner 1773 eine Erläuterung des vorigen Patentes erfolget: daß keinem Kloster, als den Mendikanten im strengen Verstande, unter dem Titel eines Allmosens ein Vermächtniß zufallen, auch dieses Vermächtniß nicht mehr, als 100 fl. betragen solle, widrigenfalls das Kapital, wenn es mehr, als hundert Gulden, betrüge, bey der milden Stiftung angeleget werden müsse. In Betracht der Stiftungen auf fromme Werke, darf dem obbemeldten Patent zu Folge auf eine Messe nicht mehr, als 1 fl. vermachet werden, folglich, weil der Geistliche täglich nur eine Meße lieset, das ganze Kapital nicht mehr, als 365 fl. jährliches Interesse abwerfen. Für andere fromme Werke z. B. für Gebether, darf ihnen nicht mehr vermachet werden, als was die Taxordnung Geistlichen zu nehmen erlaubt. Alle übrigen, dem Gesetze entweder gerade zu entgegen laufende, oder auf dessen Hintergehung abzielende Handlungen sollen von Rechtswegen ungiltig seyn.

§. 49.

§. 49.

Nun gieng es endlich über die armen Provinzkassen los. Am 1. April 1775 erschien ein Patent, vermög welchem die von den Provinzprokuratoren verwalteten Provinzkassen gänzlich abgehoben wurden. Die Provinzen, das heißt, alle Klöster des nämlichen Ordens in einem Lande zusammengenommen, haben ehehin eine moralische Person in doppeltem Verstande, nämlich eine im geistlichen Verstande, in so ferne alle Geistlichen eines Ordens in einer Provinz eine gemeinschaftliche, unter der Aufsicht des Provinzials gestandene, und vom Provinzprokurator verwaltete Kasse führten, und eine im weltlichen Verstande vorgestellet. Diese Einheit im weltlichen Verstande währt noch immer fort, die im geistlichen hingegen ist aufgehoben.

§. 50.

Warum ward sie aufgehoben? weil, wie das Patent selbst sagt, die Provinzialen mit den ihrer Direkzion anvertrauten Geldern oft wider den Willen der Stifter nach eigenem Gutdünken disponiret ha-

ben. Der Provinzial hatte das Recht, einem unter seiner Leitung gestandenen Kloster einen Theil seines Vermögens wegzunehmen, und einem andern Kloster ihn zuzulegen. Sehr oft haben die Provinzialen einem Kloster viele Gelder unter dem Vorwande genommen, daß selbe zum gemeinschaftlichen Wohl gewidmet seyen. Die andern unter seiner Direkzion gestandenen Ordensglieder waren keineswegs zu untersuchen berechtiget, ob dann diese Gelder auch wirklich zu dem Ende verwendet worden seyen, zu welchem der Provinzial sie zu verwenden vorgab; denn selber war Niemanden Rechenschaft zu geben schuldig. Es ist auch eine erwiesene Sache, daß die Provinzialen vermög des mit dem Generalen gehabten Ordensnexus viel Geld nach Rom geschleppet haben. Das Patent hat also verordnet: daß die Ordensobern mit denen ein- oder dem andern Kloster eigenthumlichen Geldern nicht mehr zu disponiren, auch nicht einen Theil des Vermögens einem reichen Kloster zu entziehen, und einem andern dürftigen, ohne Bewilligung der Stiftungskommißion, oder Landesstelle, zuzulegen berechtiget seyn sollen. Die Provinzialen selbst können von jedem in ihrem Bezirke liegenden

Klo-

Kloster nur ein kleines Jahrgeld, einen geringen Beitrag zu Bestreitung der nöthigen Reisekösten fodern. Die Provinz, als eine moralische Person betrachtet, besitzt heute kein Eigenthum mehr, und ihre Kasse, die manchem Provinzialen und Provinzprokurator sehr wohl behagte, hat nun ganz aufgehört. Vom Tage der Patentskundmachung an hat jeder Oberer für das Vermögen seines Klosters zu haften.

§. 11.

Nachdem die Gesetzgebung wahrnahm, daß viele und viele Jünglinge durch tausend mönchische Kunstgriffe von denen für die Aufnahme ihrer heiligen Orden rastlos besorgten Religiosen zum Eintritt in selbe verführet, und zur Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde beredet werden, diese armen Jünglinge sohin ihren raschen Schritt bereuen, und zu Aenderung ihres traurigen Geschickes keinen einzigen Rettungsweg mehr offen sehen, so fand es die für das Wohl ihrer Unterthanen wachende Gesetzgebung nothwendig, die Religiosen auch in Hinsicht auf die Profeßionsjahre zu beschränken. Wir hatten zwar schon Gesetze von

den Jahren 1757, 61, und 64, welche dahin zielten, der zu grossen Vermehrung der Ordensgeistlichen Einhalt zu thun; allein den 17. Oktob. 1770 erschien ein Gesetz, welches zu Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde, ohne Unterschied des Geschlechtes, vollkommene 24 Jahre erfodert. Von der Bindekraft dieses Gesetzes ist kein Orden, wenn er sich gleich noch so grosse Privilegien erschlichen hat, ausgenommen. Sollte jedoch ein junger Religios vor seinem zurückgelegten 24. Jahre die Ordensgelübde ablegen, so soll sein heiliger Orden eine Geldstrafe von 3000 fl. bezahlen, und dieser Betrag zur Verpflegung der Armen verwendet werden. Der zur Profeß gesetzwidrig zugelassene Jüngling soll gänzlich aus dem Orden entlassen werden, nach erreichter Majorenität jedoch der nochmalige Eintritt in denselben ihm frey stehen. Nachdem also das Patent einen solchen, vor der Zeit zur Profeß zugelassenen Religiosen wieder in die Welt zurückzuschicken befiehlt, so erklärt es auch zugleich stillschweigend seine ganzen Gelübde für ungiltig. Die Beweise, daß der Fürst zur Ungiltigerklärung der Ordensgelübde, und zur Errichtung eines solchen Gesetzes berechtiget sey, gehören in den Umfang

des allgemeinen Staats- und Kirchenrechtes, und überhaupt werden diese Sätze von Niemanden mehr, als von Kurialisten, bestritten. Nur dieß noch müssen wir bemerken, daß, wenn ein Religios vor der Profeßion stirbt, das Kloster alles in Ansehung seiner Person empfangene wieder herausgeben müße. Der Kandidat, der die Profeßion nicht abgelegt, kann inter vivos & mortis causa disponiren; hat er kein Testament gemacht, so gilt die Vermuthung, daß er seine nächsten Anverwandten zu Erben eingesetzet habe. Das Kloster darf für die Ernährung des Kandidaten, falls er herausgehen sollte, für alle auf seine Kost und Kleidung gemachten Auslagen nicht nur keinen Heller zum Ersatz fodern, sondern, was das schreckbarste ist, es muß noch dazu alles herausgeben, was ihm der Kandidat zugebracht hat.

§. 52.

Unterm 25. Okt. 1782 ist ein die Veräusserung der Klostergüter betreffendes Patent erschienen, welches ein bereits im Jahr 1681 vom Kaiser Leopold erlassenes Gesetz bestättiget hat, vermög welchem geistlichen Gemeinden alle

Ver-

Veräusserung sowohl beweglicher, als unbeweglicher Güter, ohne Bewilligung des Monarchen, bey angehängter Nullitätsstrafe verbotten ist.

§. 53.

Die Ursache des Gesetzes liegt darin, weil die geistlichen Güter zum Gottesdienst, zur Seelsorge, und für die Armen bestimmet, und die geistlichen Gemeinden von diesen Gütern eigentlich nur die Nutzniesser, und nicht die direkten Eigenthümer, folglich nach Willkühr damit zu schalten keinerdings berechtiget sind. Von diesem Vermögen gebührt allen Geistlichen der standsmäßige Unterhalt, der Uiberschuß aber muß auf fromme Werke verwendet, und über diese Verwendung vom Fürsten Sorge getragen werden. Mithin steht es Ordensgeistlichen keinerdings frey, diese Güter zu veräusseren; die Veräusserung mag hernach mittels Verkauf, Tausch, oder Schenkung geschehen, es ist gleichgiltig, ob das, was sie veräusseren, Grundstücke, Häuser, Kapitalien, Präziosen, Meublen, oder jährliche, nicht unmittelbar zum Wirthschaftstrieb gehörige Nutznießungsrevenüen seyen. Der, dem

dem von einem geistlichen Orden was dergleichen geschenket oder verkaufet wird, muß nicht nur die Sache dem Fiskus zurückstellen, sondern wird nach Lage der Umstände noch weiters bestrafet; der geistlichen Gemeinde aber werden ihre Einkünfte so lange gesperret, bis dieses veräusserte Vermögen ganz ersetzet ist. Der Denunziant soll vom Schätzungswerthe, oder, wenn etwas verkaufet worden, vom Kaufschilling durch drey Jahre die vier prozentigen Interessen zur Belohnung geniessen, auch das Versprechen der Verschwiegenhaltung seines Namens erhalten. Ist aber der Klostervorsteher, der Prior, oder Quardian selbst Denunziant gewesen, der bekömmt nichts; denn er war ohnehin zu denunziren schuldig, folglich verdient er gar keine Belohnung.

§. 54.

Das zweyte, gleichfalls unterm 5. Oktob. 1782 publizirte Gesetz befiehlt, daß das ganze geistliche Vermögen fatiret werden, und zwar 1. der Clerus regularis oder die Ordensgeistlichen, 2. der Clerus sæcularis oder die Weltpriester alle zu ihren geistlichen Pfründen gehorigen Einkünften fatiren sollen.

len. Diese Faßion sollte binnen vier Wochen vom Tage der Patentspublizirung an geschehen, widrigenfalls der Saumselige um 4 Prozent gestrafet, und dieses Strafquantum von der Landesregierung eingetrieben werden solle. Im Falle aber, daß ein geistlicher Orden, oder Weltpriester, seine Faßion zwar binnen der gesetzmäßigen Frist, jedoch unrichtig eingereichet hätte, so würden, sagt das Patent, wider einen solchen Fatenten unliebsame Mittel vorgekehret werden.

§. 55.

Auch die Privilegien, die die Geistlichen in Ansehung der päbstlichen Bullen erhielten, sind durch mehrere landesherrliche Gesetze, und zwar erstens durch jenes vom 24. May 1781 aufgehoben worden, welches verordnet: daß alle Verbindungen der geistlichen Gemeinden in den k. k. Erblanden, aller Zusammenhang derselben mit auswärtigen Klöstern, und Klostervorstehern des nämlichen Ordens in Hinkunft gänzlich aufgehoben, und von diesem Gesetze blos allein die dem Staate ganz unschädlichen Föderazionen quoad suffragia &c. præces ausgenommen

men

men seyn sollen, und zwar binnen zweyen, vom Tage der Gesetzkundmachung an gerechneten Monaten haben sich die Oberen zu erklären, auf was Art sie sich in der Provinz mit einander vereinigen, oder eine inländische Konföderazion errichten wollen.

§. 56.

Was folgt hieraus wohl klärer, als daß auch der vormals bestandene, so staatsschädliche Nexus der Ordensgemeinden mit ihrem Ordensgeneralen, wenn selber in keinem der deutschen k. k. Erblanden residirt, gänzlich aufzuhören habe? Sie stehen itzt weder in zeitlichen, noch geistlichen und inneren Gegenständen mehr unter der Leitung ihres meistens in Rom befindlichen Generalens. Nachdem also die Dependenz vom auswärtigen Generalen aufgehoben ist, so sollen sie unter demselben unmittelbar, unter dem Bischofe, und der weltlichen Landesstelle aber mittelbar stehen.

§. 56.

Weiters wird verordnet: daß kein Ordensprovinzial mehr ein Kloster oder Ordens-

denshaus unter sich haben soll, welches nicht unter der landesherrlichen Gerichtsbarkeit steht. Vormals hat es, besonders in Oesterreich und Bayern, verschiedene Ordensgeistliche gegeben, welche zusamm einen Orden ausmachten. Dieses Verbindniß unserer Klöster mit den bayrischen kann nun heutiges Tages nicht mehr bestehen, sie sind nicht mehr befugt, zu einer Generalversammlung einen ihrigen Geistlichen abzuschicken, nicht mehr befugt, einen fremden, aus einem auswärtigen Staate herkommenden Korrektoren anzunehmen, und alle Reisen in fremde Staaten sind ihnen gänzlich verboten; auch soll keiner, als ein Landeskind, oder ein durch einen langwierigen Aufenthalt Neutralisirter, zum Religiosen angenommen werden. Dieses Patent erstreckt sich auch auf die Nonnenklöster.

§. 58.

Merkwürdiger ist das Patent vom 11. Sept. 1782; dieses hebt alle einst so berühmten Exemzionen von der Gerichtsbarkeit des Ordinarius auf, sie mögen in Form einer Bulle, oder eines apostolischen Breve verfasset seyn. Alle sowohl einzelne Geistliche, als

als Ordenshäuser, sollen in Hinkunft unter der Aufsicht und Jurisdikzion ihres ordentlichen Bischofs stehen. Alle Geistlichen ohne Unterschied sollen sowohl in Gegenständen der Lehre, als in Gegenständen der Zucht, unter ihren Bischof gehören, und die Bindekraft dieses Gesetzes erstreckt sich gar auf die vergangenen Fälle. Setzen wir, ein geistlicher Orden habe mit seinem ordentlichen Bischofe einen Vertrag gemacht, vermög welchem sich der Bischof freywillig seiner Jurisdikzion begab, so kömmt sie ihm doch itzt ungeachtet des Vertrages über diesen Orden zu. Bischöfe sollen in ihrem Kirchenspiel ihr Hirtenamt über alle Ordensklöster, und einzelne Geistlichen, ausüben; sie sollen sie visitiren, die Klosterzucht verbessern, und die fähig befundenen Religiosen zur Seelsorge verwenden.

§. 59.

Die Ursachen, die unsern grossen Reformator zur Aufhebung dieser Exemzionen bewogen, sind im Gesetze selbst anzutreffen.

1. Weil die geistlichen Orden im Staate nicht als Müßiggänger, sondern nur unter

dem Bedingniße aufgenommen sind, daß sie die Weltpriester in der Seelsorge unterstützen, und durch diese Unterstützung wenigstens mittelbar dem Staate sich nützlich machen sollen. Die Seelsorge liegt dem Bischofe ob; wären aber die Ordensgemeinden dem Bischofe keinen Gehorsam, keine Unterwirfigkeit schuldig, so würde die Absicht des Staates nach Willkühr vereitelt werden können.

§. 60.

II. Daß alle Gläubigen ohne Unterschied, folglich auch die Ordensgeistlichen, der Leitung des Bischofs unterworfen seyn sollen, sonst würde die in einer jeden Gemeinde, und zum Bestand einer jeden Gesellschaft nothwendige Ordnung gestöret werden. Die Gläubigen stehen nach göttlicher Einsetzung unter der Leitung des Bischofs, und die Geistlichen, welche noch dazu vorzugsweise Gläubige seyn sollten, waren seiner Leitung nicht unterworfen.

§. 61.

III. Haben die Exemzionen die ganze kirchliche Ordnung unterbrochen, die Klosterzucht auf-

aufgehoben, und Gelegenheit gegeben, den heilsamsten, die innere und äußere Disciplin betreffenden Verordnungen des Bischofs nicht nur nicht zu gehorchen, sondern ihnen gar zu widerstehen. Wie viele Summen Geldes endlich, die unter uns Bürgern hätten umlaufen können, sind nicht bey dieser Gelegenheit nach Rom geschleppet, und einem Hofe zugeführet worden, der durch Jahrhunderte so eisern auf Deutschlands Nacken saß? Diese Ursachen wären doch ohne Zweifel zureichend, die Exemzionen aufzuheben. Uiber diesen Gegenstand hat der würdige kaiserl. königl. Hofrath und geheime Referendar Herr Joseph von Heinke in einer bündigen Abhandlung geschrieben.

§. 62.

Die Akkatholischen werden in Protestanten, Reformirte, nicht unirte Griechen, und in andere Religionsverwandte eingetheilet. Ausser den drey ersteren ist es in Ansehung aller übrigen bis heutige Stunde beym alten verblieben. Böhmen hat noch immer Hußiten, es ist mit ihnen noch nicht die mindeste Aenderung geschehen. In Hinsicht auf die Protestanten, Reformirten, und nicht unir-

ten Griechen aber wurde das Toleranzsystem eingeführt, vermög welchem sie sowohl in ihren Religionsübungen, als in ihren bürgerlichen Gerechtsamen, weit ausgedehntere Freyheiten erhielten, als sie vormals genossen haben.

§. 63.

Die Ursache der Einführung des Toleranzsystems war zweyfach.

I. Die erste, warum die Freyheit in der Religionsübung erweitert wurde, ist diese, weil man bemerkte, daß aller Gewissenszwang der Religion sowohl, als dem Staate, schädlich, und die Erfahrung gelehret hat, daß aus einer christlichen Duldung ihnen beyden die wichtigsten Vortheile entspringen.

II. Die Ursache aber, warum auch ihre bürgerlichen Rechte ausgedehnet worden, suchen wir darin, weil die Gesetzgebung, nachdem sie diese drey Religionsverwandten im Staate duldet, ihnen Schutz, ihnen Sicherheit giebt, sie auch zu nützlichen Staatsgliedern machen will, solches aber nicht bewerk-

stelligen kann, wenn sie sie nicht mit den Katholiken gleiche bürgerliche Rechte geniessen läßt. Sie müssen zum allgemeinen Beßten so viel, als Katholiken, beytragen, warum sollten ihnen also nicht auch eben so viele Rechte, eben so viele bürgerliche Freyheiten zu Guten kommen?

§. 64.

Das erste Patent in Betref dieses Staatssystems ist eine unterm 13. Oktob. 1781 ergangene Cirkularverordnung, welche den Protestanten, Reformirten, und nicht unirten Griechen die private Religionsübung erlaubet, die sie vorher in Oesterreich nicht genossen, sondern sich blos geduldet, und mit keinen andern Religionsfreyheiten beschenket gesehen haben, als heut zu Tage die Juden geniessen. Die Verwandten dieser drey Religionen haben also durch die Erhaltung der privaten Religionsübung eine weit ausgebreitetere Religionsfreyheit gewonnen. Nachdem aber die katholische Religion noch immer die herrschende Religion bleibt, so hat ihr der Gesetzgeber auch einen äußern und darinn bestehenden Vorzug lassen müssen, daß sie die einzige

in den k. k. deutschen Erblanden öffentliche Religionsübung hat. Nun wollen wir aber den Unterschied betrachten, der sich zwischen der privaten und öffentlichen Religionsübung findet.

§. 65.

Die Folgen der privaten Religionsübung sind diese:

Von der Zeit der Cirkularkundmachung an ist den drey Religionsverwandten gestattet, ein eigenes Betthaus zu errichten. Damit aber der Bau derley Betthäuser nicht zu kostspielig werde, so hat der Gesetzgeber die Vorsehung getroffen, daß wenigstens zweyhundert, dieses Betthaus zur Ausübung ihrer gottesdienstlichen Handlungen bestimmende Familien in der Nähe, das heißt, in einem Bezirke von zwo Stunden beysammen seyn sollen. Sie dürfen eigene Schulhäuser bauen, und sie mit eigenen Lehrern besetzen. Den Pastoren oder Popen steht es frey, ihre erkrankenden Glaubensverwandten zu besuchen, ihnen mit Unterricht und Seelsorge beyzustehen; doch dürfen sie nicht hindern, daß

auf

auf Verlangen des Kranken auch ein katholischer Geistlicher herbeygeruffen werde.

§. 66.

Die private Religionsübung unterscheidet sich von der öffentlichen in zwey äußerlichen Kennzeichen: I. daß die Betthäuser derjenigen Religionsverwandten, die nur die private Religionsübung haben, auf den Thürmen mit keiner Glocke versehen seyn, auch II. keinen öffentlichen Eingang, das heißt, kein Kirchthor haben sollen.

§. 67.

Uibrigens mögen sie ihre Betthäuser bauen, wie sie wollen, sie mögen selbe mit Zierathen schmücken, die Sakramente nach Willkühr administriren, sie mögen den Gottesdienst in ihren Pfarr- oder Filialkirchen ausüben, auch ihre Todten öffentlich und unter Begleitung eines Geistlichen begraben, sie mögen ihre eigenen Schullehrer bestellen, doch müssen selbe von der Gemeinde erhalten werden, und stehen unter der Schuldirekzion des Landes. Die Einwohner eines Ortes können sich einen Pa-

stor bestellen, und, wenn sie ihn selbst dotiren, das heißt, den zu seiner Erhaltung hinreichenden Fond zusammenlegen, so gebührt ihnen auch das Repräsentazionsrecht.

§. 68.

Weil aber nach den Kanonen jeder repräsentirte Geistliche von dem geistlichen Obern des Landes bestättiget seyn muß, so müssen auch die protestantischen Geistlichen von einem protestantischen Konsistorium, welches bey den Protestanten als der geistliche Obere zu betrachten ist, und zwar von dem Ortskonsistorium ihre Bestättigung erhalten. Befindet sich aber in dem Orte kein Konsistorium, so muß ihn entweder das teschensche, oder hungarische Konsistorium bestättigen.

§. 69.

Hat dann aber ein Pastor auch der Stollrechte, nämlich jener Gebühren zu geniessen, die dem Geistlichen für die Ausspendung der Sakramente, und andere geistliche Verrichtungen zukommen? nehmen wir einen aus Protestanten und Katholiken vermischten Ort z. B. Oberösterreich, Kärnten an.

Der protestantische Geistliche ist berechtiget, die Sakramente zu administriren; die Tauf- Kopulazions- und Begräbnißgebühren aber müssen noch den katholischen Geistlichen ertheilet werden; denn das Toleranzsystem hat den Katholischen nichts benehmen wollen.

§. 70.

Wie aber, wenn sich zwischen Katholiken, Protestanten, Reformirten und nicht unirten Griechen Religionsstreite erheben? Unter Katholiken kömmt die Entscheidung nach göttlicher Einsetzung dem Bischofe dieses Kirchensprengels zu; da aber der Protestant die bischöfliche Jurisdikzion nicht erkennet, und nach seinen Grundsätzen den Fürsten auch zugleich für den Religionsobervorsteher hält, so ist verordnet worden, daß die Landesstelle derley Religionsstreite untersuchen und dezidiren, um aber leichter Ordnung herzustellen, auch einen Pastor zu Rath ziehen solle, welchem sodann, wenn er sich beschweret dünkt, der Rekurs zur politischen Hofstelle, nämlich zur böhmisch-österreichischen Hofkanzley, offen steht.

§. 71.

Hatte vorhin ein Protestant eine Katholikin geheurathet, oder umgekehrt, so mußte vor der Kopulazion bey der Landesstelle ein Revers eingeleget werden, Kraft dessen der Protestant sich verband, alle in der Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion unterrichten zu lassen. Diese Reversirung ist nach dem ersten Toleranzpatente nicht nur aufgehoben, sondern es kömmt auch zu unterscheiden, ob der Vater katholisch sey, oder nicht. Ist ers, so müssen auch alle Kinder in der katholischen Religion, ist ers nicht, sondern Protestant, so müssen die Buben in der katholischen, und die Mädchen in der protestantischen erzogen werden.

§. 72.

Im nämlichen Cirkular können diese drey Religionsverwandte auch bürgerliche Rechte gewinnen, die sich I. auf den Ankauf aller Arten unbeweglicher Güter, II. auf das Bürger- und Meisterrecht, III. auf akademische Würden, IV. auf alle Gattungen von Civildiensten, und V. auch auf den Adel erstrecken.

§. 73.

§. 73.

Wir sehen sie also in Betracht der bürgerlichen Gerechtsamen mit uns Katholiken fast durchaus gleich gehalten, nur daß sie diese Rechte nicht ipso facto, sondern erst nach vorläufiger Dispensazion geniessen. Was den Besitz unbeweglicher Güter, was das Bürger- und Meisterrecht betrift, haben sie auf dem Lande, und im unterthänigen Städten die Dispensazion beym Kreisamte, in landesfürstlichen Städten und Märkten aber, und so auch hier in Wien, bey der Landesregierung anzusuchen. Wünscht aber ein Protestant den Landesadel, oder das sogenannte Inkolatsrecht zu erhalten, z. B. eine ganze, mit dem Adelsrecht verknüpfte Wirthschaft an sich zu kaufen, so hat er sich mit seiner Bitte unmittelbar an den Souverain selbst, folglich an die böhmisch-österreichische Hofkanzley, zu wenden.

§. 74.

Civildienste und akademische Würden können sie ohne Dispensazion erhalten; denn beym Civil ist eben das eingeführt worden, was schon

vor

vor dem beym Militär bestand. Bey Militärchargen hat man immer nur auf Rechtschaffenheit, und einen unsträflichen Lebenswandel, und nicht auf die Religion, gesehen.

§. 75.

Nun kommen wir zum 2. Toleranzcirkular vom 16. Jäner 1782, zu dessen Herausgabe unsern beßten Fürsten theils die von den Akkatholischen gemachte falsche und verkehrte Auslegung seiner Toleranzgesinnungen, theils aber jene Zudringlichkeit bewogen hat, die sich viele aus ihnen mit Worten sowohl, als Thaten, gegen die katholische Religion erlaubet haben. Um also diese Unruhen in ihrer Quelle zu ersticken, befahl er I. den akkatholischen Ortsbewohnern beym Ausbruch einiger Unruhen sogleich zu bedeuten, daß man von ihnen die pünktlichste Befolgung des landesherrlichen Gesetzes erwarte, und ihnen damals weder am Orte, wo äusserliche Unruhen herrschen, noch an benachbarten Oertern, öffentliche oder heimliche Zusammenkünfte zu gestatten, sondern vielmehr ihnen aufzutragen, daß diejenigen, die sich zu einer der drey tolerirten Religionen bekennen wollen, sämmtlich bey ihrer Obrigkeit sich melden sollen.

§. 76.

II. Ist verordnet worden, daß Akatholische ihre katholischen Mitglieder, Weiber, Kinder, Hausgenossen, und ihre katholischen Dienstbothen weder durch Drohworte oder Verachtung der katholischen Religion, noch auf irgend eine ändere Weise zur Annahme der ihrigen verleiten, am wenigsten aber ihnen Zwang anthun, Schmähungen, Thätigkeiten an Katholiken, an ihrer Religion, oder was immer zu ihrer Religion Gehörigem ausüben sollen; widrigenfalls sie, wenn sie was dergleichen unternehmen, an katholischen Bildern, Statuen, Kirchen sich vergreifen würden, als Störer der öffentlichen Ruhe, und als des landesfürstlichen Schutzes Unwürdige auf das schärfeste gestrafet werden würden.

§. 77.

III. Verordnet der Monarch, daß alle Leute an öffentlichen Oertern von Religionsschmähungen sich enthalten, die Grund- und Dorfobrigkeiten hierüber wachen, und die darin nachläßig sich Zeigenden bestrafet werden, dahingegen aber auch die Katholiken den Akatho-

katholischen alle christliche Liebe erzei=gen, und gleichfalls von allen Religions=schmähungen und Thätigkeiten sich enthalten sollen.

§. 78.

IV. Befiehlt die Gesetzgebung, daß die katholischen Obrigkeiten im Belohnen und Strafen zwischen katholischen und akkatholischen Unterthanen keinen Unterschied machen, sondern alle gleichhalten, auch die Akkatholischen nicht stören sollen, wenn sie des Gebethes, oder einer Vorlesung Willen auch um eine solche Zeit sich versammeln, wo katholischer Gottesdienst ist.

§. 79.

Käme es darauf an, Akkatholische dieses Gesetzes wegen zu straffen, so soll man ihnen V. ausdrücklich sagen, daß sie nicht darum, weil sie akkatholisch, sondern weil sie Uibertretter der landesfürstlichen Gesetze sind, bestraffet werden.

§ 80.

VI. Sollen die katholischen Priester bey ihren Christenlehren keine sogenannten Kontro=

vers=

verspredigten halten, die die Gemüther noch mehr erbittern, und in der That noch sehr wenig gefruchtet haben. Wer an Grobheit und Sottisen ein Wohlgefallen fand, durfte nur eine solche Kontroverspredigt besuchen, wozu man schon ein Monat vorhinein vom Ketzerbekehrer in Christo freundlichst eingeladen ward. Heut, sprach manches Mütterchen von einer solchen Religionsjagd nach Hause kommend, heut hat der Prediger den Ketzern die Wahrheit recht gesagt, sieben oder acht Mal hat er sie Ochsen geheissen; wenn sie sich noch nicht bekehren, so müssen sie wirklich recht verstockte Menschen seyn. Diese Predigten also, wobey die Höflichkeit des Predigers sehr oft mit jener eines Klosterportners um die Wette eiferte, sind nun Gott Lob aufgehoben, und unsern Geistlichen zugleich befohlen worden, daß sie sich in ihrem Umgange aller Schmähungen enthalten, und in ihren Predigten bey der reinen Lehre des Evangeliums bleiben sollen, so, wie es Christus, seine Apostel, und auch deren Nachfolger die Bischöfe so lange predigten, bis letztere zu Hause Dukaten abzuwägen, und das Predigtamt andern zu überlassen angefangen hatten.

§. 81.

§. 81.

In Betref der akkatholischen Geistlichen ward endlich VII. verordnet: daß, wenn hundert Familien sich vorfänden, die Pastoren entweder von dem theschenschen Konsistorium, welches itzt hieher nacher Wien transferiret wird, oder von dem ungarischen bestellet, von den Länderstellen aber gesorget werden solle, daß man an tauglichen, erfahrenen, und rechtschaffenen Pastoren nie einen Mangel leide.

§. 82.

Unterm 31. Jäner sahen wir das dritte, für einen Nachtrag des vorigen zu betrachtende Toleranzcirkular erscheinen, worin verordnet wird, daß es in Hinkunft keinerdings genug sey, wenn ganze Gemeinden, oder mehrere Personen haufenweise bey ihrer Herrschaft, oder dem Magistrate sich melden, daß sie einer dieser drey geduldeten Religionen zugethan seyen, sondern daß man eine solche von ganzen Gemeinden, oder mehrern, haufenweise sich eingefundenen Personen gegebene Erklärung für keinen giltigen Beweis zu betrachten, und ein jedweder einzeln, jedoch ohne Beysey des Pfarrers, sich zu melden habe.

§. 83.

Der Beweggrund aber, aus dem der Gesetzgeber von seiner vorigen Vorordnung, nach welcher auch die von einer ganzen Gemeinde abgegebene Erklärung hinreichend gewesen, abgewichen, ist dieser, weil er dergleichen Erklärungen an mehrern Orten vorkommen sah, wo sich doch nicht wenige Bewohner zur katholischen Religion bekennet haben. Um also allen Unordnungen einen Damm zu setzen, sollen derley Erklärungen ganz ungültig seyn, alle nicht einzeln erschienene Personen sollen aufs neue vorgerufen, und in Beysey eines Geistlichen, der jedoch ein fremder Geistlicher, und nicht ihr Pfarrer seyn muß, befraget werden, warum sie sich zu einer andern Religion bekennen? und zwar deshalben, damit ein solcher durch Unterricht, und Auflösung seiner Zweifel zur katholischen Religion wieder zurükgeführet werde. Diese ist die zwote Abänderung, denn nach der vorigen Verordnung ist gar kein Geistlicher zugelassen worden.

§. 84.

Weiters wurde geboten, denjenigen, die sich

zu einer andern Religion bekennen wollen, zu bedeuten, daß sie sich dem Willen Sr. Majest. gemäß zu einer aus den drey geduldeten Religionen bekennen sollen, daß ausser diesen in den kais. kön. Erblanden keine geduldet sey, und daß diese, die sich nicht für eine derselben erklären, als Katholiken angesehen werden, denjenigen aber, die sich zu keiner dieser drey geduldeten Religionen bekennen, weder Zusammenkünfte zu halten, noch den Gottesdienst nach ihrer Art zu verrichten, gestattet seyn würde. Was die Unkösten für die Errichtung eines Bethhauses, für die Dotirung eines Schullehrers, der ein k. k. Unterthan und in der Normalschule unterrichtet seyn muß, und die Dotirung eines Pastors betrift, für dieses sollen die katholischen Obrigkeiten die Akkatholischen selbst sorgen lassen.

§. 85.

Nach dem vorigen Cirkular war einem katholischen Priester der Besuch eines akkatholischen Kranken nicht ehe gestattet, bis er ihn zu sich ruffen ließ; nach dem neuen Cirkular aber darf er ihn auch unberuffen besuchen. Verlangt der Akkatholische, in der katholischen

Reli-

Religion zu sterben, so soll er ihm nach seinen Kräften beystehen; giebt er ihm aber kein Gehör, so soll er sich keineswegs ihm zudrängen, überhaupt sich bescheiden, sich sanftmüthig betragen, und ihm alle christliche Liebe blicken lassen.

§. 86.

Am 26. April 1782 ist abermal ein neues Toleranzcirkular erlassen worden, wozu wieder die unter dem Volke ausgestreuten widrigen Auslegungen der landesfürstlichen Toleranzgesinnungen Anlaß gegeben haben. Es kam, um mich des Ausdruckes des Cirkulars selbst zu bedienen, schon so weit, daß man den Unterthanen 1) beybrachte: nicht allein gleichgiltig, sondern gar gefällig, angenehm sey es dem Fürsten, wenn sie vom Glauben abfallen, und akkatholisch werden; man spiegelte ihnen 2) vor, daß die Akkatholischen verschiedene Vorzüge und besondere bürgerliche Rechte gewinnen, und 3) glaubten auch die Unterthanen, daß sie nach dem Abfalle vom katholischen Glauben niemanden mehr über ihre Handlungen werden Rechenschaft geben dürfen.

§. 87.

Man erklärte demnach, daß Se. Majestät die katholische Religion in ihren Staaten allerdings aufrecht zu erhalten, und auszubreiten wünschen, zur Erzielung dieser Absichten aber Unterricht und Uiberzeugung für die zuträglichsten Mittel finden. Se. Majestät wünschen zwar, alle Ihre Unterthanen der katholischen Religion zugethan zu sehen, Sie wollen aber, um den Zweck, die Einigkeit in der Religion, zu erhalten, keine Zwangsmittel anwenden, sondern blos auf die Aufklärung, einen liebvollen Unterricht, und auf Beyspiele es ankommen lassen, welches Se. Majestät bewogen hätte, auch den Akkatholischen Ihren landesfürstlichen Schutz angedeihen zu lassen.

§. 88.

Nun kommen wir auf die weitere Eintheilung der Personen in Einwohner und Fremde, und man kann hier fast die Regel annehmen: die Fremden geniessen die nämlichen Rechte, wie die Einwohner. Einige Fälle giebt es, wo ihnen mit den Einwohnern nicht gleiche Rechte zu statten kommen, doch

hat

hat man diese Fälle nur als Ausnähme von der Regel zu betrachten. So kann z. B. der Fremde ohne landesfürstliche Dispensazion keine Landgüter besitzen; weil jeder Landgutsbesitzer ein Einwohner seyn, und das Inkolatsrecht erlanget haben muß. Eben so sind Fremde ohne landesfürstliche Dispensazion vom Bürger- und Meisterrechte ausgeschlossen.

§. 89.

Wir haben mehrere Verordungen z. B. jene vom 4. July 1747, vermög welcher ein bürgerlicher Kammerhandel an keinen Fremden veräussert werden darf. Bürgerliche Kammerhändel sind gewisse Handthierungen, die nur solche treiben dürfen, die das Bürgerrecht erlangen können; bey bürgerlichen Handlungen sollen keine ausländischen Lehrjungen angenommen, und bey Vakantwerdung einer solchen Handlung immer vorzüglich auf die in den k. k. Erblanden gebohrnen Unterthanen Rücksicht getragen werden.

§. 90.

Den 14. November des nämlichen Jahrs

1747 befahl die Gesetzgebung: daß kein Hauptladen oder Viertlladen an Fremde überlassen, noch sie bey 50 Reichsthaler Straffe als Meister dabey angestellet werden sollen. Die Hauptläden hat man vorzüglich in Wien, die Viertlläden aber in herumliegenden Städten und Märkten, z. B. in Mödling.

§. 91.

Unterm 22. April 1752 ward auch den bürgerlichen Wittwen verboten, sich ohne vorläufige Erlaubniß mit einem ausländischen Gesellen zu verheurathen, weil er nämlich gleich das Bürger- und Meisterrecht erlangen würde. Hat aber einer durch 10 Jahre in den k. k. Erblanden gewohnet, so wird er vermög Verordnung vom 30. Oktober 1747 für einen Einwohner betrachtet, und dadurch aller bürgerlichen Gerechtsamen und Freyheiten fähig. Vorzüglich aber muß ich zwey Rechte anmerken, die eigentlich den Unterthanen der k. k. Erblanden wider die Fremden zukommen, und dadurch von einander sich unterscheiden. I. Das Abzugsrecht (jus detractus) II. das Wiedervergeltungsrecht (jus retorsionis.)

§. 92.

§. 92.

Eine Anmerkung im Vorbeygehen.

Wenn ein Vermögen aus den k. k. Erblanden hinauskömmt, oder ein fremder Unterthan bey uns erbt, und einen Abzug bezahlen muß, so ist der Abzug von 100 fl. 10 fl., folglich von 1000 fl. 100 fl.; mithin werden von 1000 fl. nur 900 fl. hinausgeschikt, welches in den k. k. Erblanden nicht geschieht, oder, wenn auch ein Abzug zu bezahlen kömmt, so steigt doch er nicht so hoch hinauf. Das Wiedervergeltungsrecht hat seinen Grund in dieser Regel: Quod quis in alterum statuerit, eodem jure & ipse utatur. Die Unterthanen fremder Staaten müssen sich also in den kais. kön. Erblanden das nämliche gefallen lassen. Richtig ists, daß Civilgesetze weder überall die nämlichen sind, noch seyn können. Umstände, Klima, und Sitten machen ihre Verschiedenheit nothwendig. Aus dem aber, daß der Fremde in seinem Vaterlande andere Gesetze hat, als wir, folgt noch nicht, daß er unter unserm Himmelsstriche nicht an die unsrigen gebunden seyn sollte. Betrachten wir die Wechselordnungen, wie sie bald mehr, bald

weniger von einander unterschieden sind; hat aber ein Fremder in Oesterreich einen Wechsel geschlossen, so wird er auch nach österreichischen Gesetzen entschieden. Die Hauptgattung des Wiedervergeltungsrechts ist das jus albinagii, welches darin besteht, daß, wenn z. B. ein Fremder in unsern Erblanden stirbt, sein hinterlassenes Vermögen vom Fiskus eingezogen, mithin seinen auswärtigen Erben sowohl ex testamento, als ab intestato, nicht ausgefolget wird. Dieses jus albinagii aber, welches sich niemals anders, als durch das Wiedervergeltungsrecht vertheidigen läßt, greift in Oesterreich nur damals Platz, wenn sich fremde Unterthanen desselben gegen die unsrigen bedienen; denn da bleiben wir ihnen nichts schuldig, und thun ein gleiches. Zwischen Oesterreich und Preussen ist das jus albinagii vermög einer Konvenzion vom 12. Sept. 1763 zwar aufgehoben worden, jedoch müssen vom Fall zu Fall von der Landesstelle, und den Ortsobrigkeiten, Reverse de observandis reciprocis ausgehändiget werden. So ward es auch zwischen Oesterreich und Frankreich vermög einer Konvenzion vom 24. Juny 1764, zwischen Oesterreich und Sardinien durch eine Resoluzion vom 31. August 1763, zwischen

De-

Oesterreich und Grospohlen vermög einer Resoluzion vom 30. Oktober 1764, und zwischen Oesterreich und Toskana mittelst einer Verordnung vom 14. Oktober 1770 aufgehoben; diese Verordnung vom 14. Oktober hat in allen k. k. Erblanden die Freyzügigkeit festgesetzt.

§. 93.

Die römischen Rechtslehrer unterscheiden ferners die Personen in Freie und Leibeigene, und die ersten pflegen sie wieder in Freygebohrne und Freygelassene zu untertheilen. Doch findet diese Eintheilung heute nicht mehr statt, und wir kennen bey uns blos Freygebohrne. Von diesen Freygebohrnen aber zählen wir in Oesterreich drey Hauptstände, nämlich den Adelstand, Bürgerstand und Bauernstand.

§. 94.

Vom Adelstand. Der Adel ist ein erbliches Vorrecht im menschlichen Leben, vermög welchem einer vor dem andern im Staate einen Rang behauptet.

§. 95.

Er unterscheidet sich in den hohen und niederen, deren erster die Fürsten, Grafen, und Freyherren, und der andere die Ritter, Edlen, und alle die in sich einschließt, die eines Prädikats geniessen, oder nobilitiret sind.

§. 96.

Der Adel läßt sich auch in den Landesadel und Nichtlandesadel eintheilen. Dem ersten klebt der Regel nach der Besitz adelicher Güter im Lande an. Läßt sich Peter nobilitiren, bekömmt er ein Prädikat oder den Titel edler von, so ist er deßhalben noch nicht vom Landesadel, dahingegen ein österreichischer, den Landesadel geniessender Landmann auch zugleich des Besitzes adelicher Güter im Lande fähig ist.

§. 97.

Der Landesadel ist wieder von einer höheren oder niederern Klasse; in die erste setzen wir die Fürsten, Grafen, und Freyherren, in die zwote den Ritterstand. Diese beyden

den Klassen machen in Oesterreich, wo die Landesstände in vier Klassen eingetheilt werden, von denselben zwo Klassen aus. Zur ersten Klasse der Landesstände gehört in Oesterreich der ziemlich zahlreiche geistliche oder Prälatenstand, zur zwoten der aus dem höhern Landesadel, nämlich aus Fürsten, Grafen und Freyherren bestehende Herrenstand, zur dritten der Ritterstand, und zur vierten die landesfürstlichen Städte und Märkte, worunter Wien den Vorzug behauptet.

§. 98.

Wie gelangt man aber zum Adelstande? — Entweder durch die Geburt, oder die Gnade des Fürsten, und in diesem Betrachte theilen wir ihn in den angebohrnen, oder Geschlechtsadel, und in den verliehenen ein. Der Fürst ist die Quelle alles Adels, und nur der Majestät klebt das Recht, ihn zu verleihen, an. Hat mich aber mein Fürst dazu erhoben, so erstreckt sich der Adel auf meine ganze Nachkommenschaft, und wird ein Geschlechtsadel daraus. Was ist also wohl klärer, als daß der Adel weder durch Annahme an Kindesstatt, noch durch die Abtrettung, auf

jeman=

jemanden übertragen werden könne? denn sonst hieng es von der Willkühr eines Privatmanns ab, jemanden in Adelstand zu erheben, indem es ihm frey steht, jemanden, wers nur immer ist, an Kindesstatt anzunehmen.

§. 99.

Wie der Adel verlöhren werde, fragen Sie? — Er wird entweder mit oder wider Willen des Adelichen verlohren; wider seinen Willen, wenn er ein mit der Strafe der Infamie verbundenes Verbrechen begeht; mit Willen, wenn das adeliche Frauenzimmer mit einem Unadelichen sich gattet; denn wem ist die Regel unbekannt, daß das Weib immer der Würde des Mannes folge?

§. 100.

Die Rechte der Adelichen sind theils persönlich, theils dinglich. Die erstern kleben der Person an, die anderen hingegen sind mit dem Besitze der adelichen Güter verknüpft, und gehen auch auf die Erben über.

§. 101.

Ein Personalrecht der Adelichen ist erstens das Recht, ein Wappen mit Helm und Schirm zu führen; denn die Wappen sind erbliche Werkzeuge, durch die wir eine Familie von der andern unterscheiden. Ein persönliches Recht von ihnen ist ferners die Gerichtsbarkeit; denn alle Adelichen ohne Unterschied haben seit dem 1. May 1782, von welchem Tage an die neue allgemeine Gerichtsordnung ihre Bindekraft hat, die Ni. Oe. Landrechte zu ihrer Gerichtsbehörde.

§. 102.

Adeliche Güter oder Rittergüter sind entweder einfache Güter oder ganze Herrschaften; die einfachen werden wieder in prædia nobilia, urbana und rustica unterschieden. Die urbana pflegt man Edelhöfe, Freyhöfe, oder Freyhäuser zu nennen. Unter ganzen Herrschaften begreifen wir jene Güter, die auch unterthänige Besitzungen in sich einschliessen, so, daß ihre Eigenthümer auch Unterthanen haben, worüber sie verschiedene Gerechtsame auszuüben befugt sind. Derley ganze Herr-

schaf-

schaften enthalten Städte, Märkte, und Dörfer in sich. Will jemand auf österreichischem Boden was immer für ein adeliches Gut, Landgut oder Rittergut besitzen, so muß er I. ein Inländer, II. von adelichen Eltern gebohren, oder vom Fürsten mit dem Landesadel beschenket worden seyn. Vor dem war dazu auch die katholische Religion erfoderlich; allein heute können sie auch Akkatholische nach vorläufiger Regierungsbewilligung besitzen.

§. 103.

Die derley Gütern anhangenden Gerechtsame haben einst in der Befreyung von öffentlichen Landesanlagen, von Steuern und Einquartirung der Soldaten bestanden. Den Ursprung dieser Befreyung müssen wir in den grauern Zeiten aufsuchen, wo noch die Adelichen dem Lehensherrn, von dem sie adeliche Güter erhielten, Militärdienste zu Pferde zu leisten schuldig gewesen, woher das bekannte Wort Ritter seinen Ursprung nihmt. Heutiges Tags hat alles dieß aufgehört, der Landesadeliche ziehet wenigstens als solcher nicht mehr zu Felde, und ist daher weder von den öffentlichen, zum Theil zur Bestreitung

der

der Kriegsunkösten gewidmeten Anlagen und Steuern, noch von Einquartirungen der Soldaten ausgenommen.

§. 104.

Unter die dinglichen Rechte der Adelichen setzen wir I. das Jagdrecht. Freylich ist dieses Recht, in sich betrachtet, ein Majestätsrecht, das nur der Fürst, oder der ausüben darf, dem ers verliehen hat; allein eben die Landesadelichen, welche Herrschaften und Landgüter besitzen, sind es, die der Fürst mit dem Rechte beschenkte, in den auf ihren Landgütern befindlichen Wäldern zu jagen. Diese Bewilligung des Fürsten kann entweder ausdrücklich dnrch ein Privilegium, oder stillschweigend durch die Präskripzion, oder Verjährung verliehen werden, denn alles das, wozu man durch ein Privilegium gelangen kann, läßt sich nach unsern Rechten auch durch die Verjährung erhalten. Die sogenannten mindern fürstlichen Regalien werden durch ein Privilegium erlanget, folglich auch durch die Verjährung. Diejenigen, die im Besitze des Jagdrechts waren, sagt unser Gesetz, sollen auch künftig in selbem beschützet werden,

wenn

wenn sie ein Gesetz, eine landesfürstliche Freyheit, oder einen langwierigen Besitz haben.

§. 105.

Das II. Recht der Landesadelichen ist das Holzschlagsrecht. Diejenigen aber, die im Genusse dieses Rechtes stehen, müssen sich genau nach denen hierinfalls ergangenen Polizeygesetzen richten, welche dahin zielen, daß nicht etwa durch einen unzeitigen, oder übertriebenen Holzschlag in Zukunft ein Holzmangel entstehe.

§. 106.

III. Das Recht, Bier zu brauen, und Bier zu schenken. Dieses Recht üben sie entweder selbst durch ihre Beamten aus, oder geben es einem dritten in Verpachtung.

§. 107.

Das IV. Recht ist die patrimonial oder erbliche Gerichtsbarkeit, samt allen derselben anklebenden Gerechtigkeiten. Diese Jurisdikzion

dikzion üben sie meistens durch ihre Beamten aus, die sie bald Gerichtsverwalter, bald Hofrichter, bald Oberamtleute nennen. Der Ursprung derselben, welchen einige ganz irrig in der schon zu Römerszeiten von den Herren über ihre Sklaven ausgeübten herrischen Gewalt, oder sogenannten potestate dominica aufsuchen, scheint mir blos aus der landesfürstlichen Freyheit hergeleitet werden zu müssen, denn der Fürst ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit. Oesterreichs Fürsten haben schon vor langen Zeiten den Herrschaften die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen bewilligt, und in Folge dieser Bewilligung üben sie sie auch aus.

§. 108.

Die Landesstände in Oesterreich sind befugt, sich in Landesangelegenheiten zu versammlen, und die vorkommenden Fälle zu schlichten. Diese Versammlungen, wobey jedweder Landesstand im Name seiner Unterthanen erscheint, nennen wir Landtage. Sie werden nicht immer, sondern jährlich nur einmal, gehalten, ausgenommen in ausserordentlichen Fällen z. B. zur Kriegszeit wegen Lan-

desanlagen. Die sogenannten Deputazionen hingegen währen ununterbrochen fort. Die Deputirten halten wöchentlich ihre Sitzungen, haben jedoch kein Recht zu votiren, sondern nur ein informativ, oder deliberativ Votum, und auch das blos in Gegenständen, die die Regulirung des Landes betrefen.

§. 109.

Jzt kommen wir auf den Bürgerstand. Die Bürger wohnen in Städten und Märkten, wie die Bauern auf den Dörfern. Stadt oder Markt nennen wir im juridischen Verstande denjenigen Ort, wo das Kommerzium ausgeübet wird; im einfachen und allgemeinen Verstande verstehen wir einen mit Mauern und Thürmen versehenen Ort darunter.

§. 110.

So, wie der Ursprung der Städte von der Furcht herzuleiten ist, eben so ist ihr Wachsthum den Freyheiten zuzuschreiben, womit sie nach und nach die Fürsten beschenkten. Die Städte und Märkte unterscheiden sich in landesfürstliche und unterthänige, je nachdem

sie unmittelbar oder mittelbar unter dem Landesfürsten stehen. Unterthänige Städte haben eben so ihre Magistrate, wie unterthänige Märkte ihre Markträthe haben. Der Magistrat und der Rath besorgen die Polizeygeschäfte. Alle übrigen, der erblichen Gerichtsbarkeit, oder Grundherrlichkeit anklebenden Rechte übet in unterthänigen Städten und Märkten die Grundherrschaft durch ihre Beamten aus. In landesfürstlichen Städten und Märkten beschäftigt sich der Stadtmagistrat, das Stadtgericht, und der Marktrath, nicht blos mit Polizeysachen, sondern er übet im Namen des Fürsten sowohl die mit der erblichen Gerichtsbarkeit, als die mit der Grundherrlichkeit verbundenen Rechte über die Unterthanen aus.

§. 111.

Die Regierungsform landesfürstl. Städte und Märkte ist diese, daß die Städte ihren Stadtmagistrat oder ihr Stadtgericht, und die Märkte ihren Marktrath haben. Das Präsidium bey dem Stadtmagistrate führt der Bürgermeister, beym Stadtgericht der Stadtrichter, und beym Marktrath der Marktrichter. Die Assessoren werden beym Stadtrath

H 2 Räthe,

Räthe, beym Stadtgericht und Marktrath oder Beysitzer genannt. Der Stadtmagistrat wird aus dem Mittel der Rathsherren oder aus den Beysitzern, diese aber aus dem Mittel der übrigen Bürger erwählt. Man sieht also, daß, außer der Stadt Wien, die Stadträthe, und Markträthe keine Rechtsgelehrten gewesen. Bey jedem Stadtmagistrate hat man immer nur eine einzige Person gehabt, die der Gesetze kundig seyn mußte, und den Namen Syndikus führte, und dieser Syndikus allein hatte die ganze Justitzpflege zu besorgen. Wie es also bey manchem Sadt- oder Marktrathe mit der armen, in den Händen eines einzigen Mannes gelegenen Justitz ausgesehen haben mag, und vielleicht noch aussehe, kann man sich leicht vorstellen.

§. 112.

Im ganzen zur Stadt oder den Markt gehörigen Bezirke besorgt der Magistrat auch die Polizey. Dieser Bezirk wird der Burgfried, das dem Stadt- und Marktrathe in Polizeysachen zukommende Recht aber die Burgfriedsgerechtigkeit genannt.

§. 113.

Endlich haben die Magistrate noch das Oekonomikum und Kammerale, das ist, dasjenige zu versehen, was das Stadtsärarium oder die Stadtskasse ausmacht.

§. 114.

Die landesfürstlichen Städte und Märkte pflegt man auch sonst die mitleidenden Ortschaften zu nennen, weil sie zum Kontribuzional oder zu den Landesanlagen eben so, wie die drey übrigen Klassen der Landstände, beytragen, und für das Landeskontribuzional haften müssen. Wie z. B. ein Adelicher vom Herrenstand, Ritterstand, oder ein Mitglied des Prälatenstands in Betreff der Herrschaft, die er besitzt, von seinen Unterthanen das Kontribuzional in Folge des Subkollektantenrechts einheben, und sohin dem landesfürstlichen Aerarium verrechnen muß, eben so heben es auch die landesfürstlichen Städte und Märkte in Folge des nämlichen Rechtes von ihren Unterthanen ein, und führen es zum Kreisamt, das Kreisamt aber sodann an das landesfürstliche Aerarium ab. Ausgenommen sind die zwo

Städte St. Pölten und Neustadt, die es nicht dem Kreisamte, sondern unmittelbar der landesfürstlichen Kammer abführen.

§. 115.

Die landesfürstlichen Städte und Märkte haben so, wie die übrigen, ihre Magistrate, doch mit dem Unterschied, daß sowohl der Präses, als die übrigen Rathsglieder, von der Ni. Oe. Landesregierung bestellet seyn müssen. Die Stadtmagistrate besorgen die Justitzpflege, das Politische und Oekonomische der Stadt. Vormals hatte das Wienerstadtgericht das Kriminale, und das Justitzwesen in Betref aller Personen, der Stadtrath aber die Abhandlungen der Todfälle, die Realia in Ansehung der Justitzsachen, und das Politikum zu versehen. Dieß hat heute aufgehört; denn das Stadtgericht und der Stadtrath sind beyde vereiniget, und heissen itzt der Stadtmagistrat.

§. 116.

Der Wienerstadtmagistrat hat drey Abtheilungen, deren erste die Civilgeschäfte, die zwote das Kriminale, und die dritte das Politi-

litikum besorgt: die erste wird der Civilsenat, die zwote der Kriminalsenat, und die dritte der politische Senat genannt.

§. 117.

Itzt wollen wir den Bürgerstand etwas genauer zergliedern.

Das Bürgerrecht ist ein Inbegrif derer die bürgerliche Nahrung, oder den Besitz unbeweglicher Güter in Städten und Märkten betreffenden Gerechtigkeiten. Das Bürgerrecht kann der Stadt- oder Marktrath ertheilen, und zu dessen Erhaltung sind überhaupt alle Personen, heutiges Tages auch Akkatholische, ja so gar auch Fremde fähig, wenn sie ein 10jähriger Aufenthalt auf österreichischem Boden neutralisiret hat.

§. 118.

Bey Ertheilung des Bürgerrechts kommen folgende Stücke zu beobachten.

1. Muß ein solcher, der das Bürgerrecht erhalten will, den Bürgereid ablegen, das

heißt, schwören, daß er dem Stadtmagistrate Folge leisten, und nichts der Stadt Nachtheiliges unternehmen wolle.

II. Muß er die Bürgertax pr. 30 fl. entrichten, auch

III. In die Bürgerlade sich einschreiben lassen.

IV. Muß er den Bürgerzettel, das ist, ein schriftliches Zeugniß des Stadtmagistrats lösen, um sich damit legitimiren zu können.

V. Wird ihm endlich die Bürgersteuer nach Maaß seiner Einkünfte bestimmt.

§. 119.

Das Bürgerrecht geht verlohren, wenn der Bürger eines Verbrechens wegen für ehrlos erklärt, wenn er aus dem Lande, oder Stadtsbezirke verwiesen wird, oder wenn er selbst mit seinem ganzen Vermögen den Stadtsbezirk räumt.

§. 120.

Gattungen der Bürger haben wir vier. Man kann I. mittels eines Handels, II. mittels eines Gewerbes, III. mittels eines unbeweglichen Gutes, und IV. mittels einer begleitenden Bedienstung zum Bürgerrecht gelangen. Ich sage: mittels eines Handels; hieher gehören die bürgerlichen Kauf- und Handelsleute. Will Peter ein bürgerlicher Handelsmann werden, so muß er beym Stadtmagistrate um Erlangung des Bürgerrechts, dann bey der N. Oe. Landesregierung, und endlich beym N. Oe. Merkantil- und Wechselgericht einkommen.

§. 121.

Bey der Landesregierung kömmt er deshalben ein, damit sie, als Landesstelle, ihm die Eröfnung einer Handlung erlaube, denn es intereßirt sie, zu wißen, wie viele Kaufleute im Orte seyen, und welche Gattung des Handels sie treiben. Sind die Kaufleute in ihrer Zahl übersetzt, und ihnen die anständigen Nahrungswege verschlossen, so ist der Ausbruch mehrerer Fallimente zu besorgen, der

Kre-

Kredit der Handlungsstände wird geschwächet werden, und dadurch dem Staate ein ungemeiner Nachtheil erwachsen. Niemanden soll ohne Konsens der Landesstelle eine Handlungsfreyheit, er mag sie titulo lucrativo oder oneroso erhalten, ertheilet, auch ohne diesen Konsens an einem Orte nicht nur keine neue Handlung errichtet, sondern auch keine alte, schon lange existirende verliehen werden, ihre Uibertragung mag hernach wie immer, durch Kauf, oder Erbschaft geschehen. Vormals sind alle Handlungen verkäuflich gewesen, heute sind sie's nicht mehr, bis auf die Leinwandhandlungen, welche es einer uralten Gewohnheit danken, daß sie als unbewegliche Güter betrachtet, und verkaufet werden können. Stirbt also der Kaufmann, und hinterläßt keine die Handlung fortsetzenden Erben, so erlöscht sie mit ihm, weil sie keinen Werth hat, und der Werth blos in den Waaren liegt. Doch kann man sich dafür 500 fl. stipuliren, für welche jedoch die sämtliche Gewölbeinrichtung hindanzugeben ist.

§. 122.

Warum muß dann aber der Handlungsbürger auch bey dem Ni. Oi. Merkanntil- und

Wech-

Wechselgericht einkommen? Deßhalben, weil dort der Handlungsfond, das ist, die beym Antritt einer Handlung zu machende Einlage auszuweisen ist. Dann fängt er die Handlung mit Schulden an, so muß er in der Folge nothwendig falliren; das Quantum dieser Einlage jedoch ist keinerdings bestimmt, sondern nach Verschiedenheit der Handlung verschieden. Bey Großhandlungen müßen 40000 fl. oder 12000 fl. ausgewiesen werden. Auch steht es jemanden frey, ein fremdes Vermögen zu bestimmen; bestimmt ers aber dergestallt, daß er gar kein eigenes Vermögen hat, so wäre das Gesetz unnütz; folglich muß er wenigstens die halbe Summe im Baaren einlegen.

§. 123.

Indessen muß man doch die bürgerlichen Handelsleute von den privilegirten Niederlagsverwandten unterscheiden, welche als fremde, jeweilige Unterthanen (subditi temporanei) betrachtet werden. Weil es nämlich in Oesterreich mit der Handelschaft einst sehr übel gestanden, und Niemand zu Errichtung einer Handlung, am wenigsten aber zu Errichtung einer Großhandlung einige Lust gezeiget hat, so

hat man Fremde herbeygeruffen, und sie, falls sie sich niederliessen, mit verschiedenen Privilegien, vorzüglich aber mit diesem begünstiget, daß sie auch nach einem in Oesterreich gehabten bereits 10 jährigen Domizilium mit ihrem ganzen Vermögen ohne Entrichtung eines Abzuggelds wieder in ihr Vaterland zurückreisen darfen. Derley Privilegien genießen sie auch noch heute, sie sind meistens Italiener und Franzosen, und werden als Fremde betrachtet. Vordem haben sie unter der N. Oe. Regierung gestanden; weil aber diese in Justitzgeschäften eine erste Instanz zu seyn aufgehöret, so haben sie itzt, wenn sie unadelich, den Stadtmagistrat, und, wenn sie adelich sind, die N. Oe. Landrechte zur Gerichtsbehörde. Die privilegirten Niederlagsverwandten, und so auch die Großhändler, können ihre Waaren nur zentner- und stückweise verkaufen, während die bürgerlichen Handelsleute die ihrigen auch ellenweise an Mann bringen dürfen. Darin liegt also der Unterschied zwischen den Handelsleuten.

§. 124.

Hierüber haben wir mehrere Verordnungen,

gen, die sich insgesammt auf folgenden Satz einschliessen lassen: daß einerseits durch Unterdruckung der Handlungen dem öffentlichen Kredite nichts benommen, andererseits aber durch zweifelhafte und nicht aufrecht stehende Handlungen dem Staate kein Schaden zugefüget wird. Daher ward unterm 17. Oktob. 1760 verordnet, daß die notorisch aufrechten, entweder ex testamento, oder ab intestato zurückgelassenen Handlungen keineswegs untersuchet, sondern ihre Fortsetzung gestattet, auch die Abänderung der alten, und Protokollirung der neuen Firma bewilliget werden solle. Der Handlungsinhaber z. B. stirbt mit Hinterlassung eines großjährigen Sohnes; wenn also niemand zweifelt, daß der Aktivstand den Paßivstand übersteige, so soll die Handlung gar keiner Durchsuchung unterliegen, und das heiß ich notorisch aufrecht. In diesem Falle kann also dem Majorennen die Fortführung der Handlung ganz unbedenklich zugegeben, auch die Abänderung der alten, und Protokollirung der neuen Firma gestattet werden. Unter der Firma verstehen wir jene Unterschrift, die die Handlungsinteressenten auf alle unter ihrem Namen herausgebende Urkunden zu stellen pflegen, z. B.

Frieß

Frieß & Compagnie. Nun ist aber allemal ein Führer der Handlungsfirma zu erwählen, damit dessen Schrift allen Handlungskorrespondenten bekannt sey. Haben nun die Handlungsinteressenten jemanden zur Führung der Firma bevollmächtigt, so muß diese Firma beym Wechselgericht protokolliret werden, damit jedermann daselbst nachschlagen und sehen kann, was für eine Firma eingeschrieben sey. Bey zweifelhaften, bedenklichen Handlungen muß der Stand der Handlung untersuchet, von zwey Mitgliedern des bürgerlichen Handelstands ein Inventarium errichtet, und daraus die Handlungsbillanz gezogen werden. Findet man nun aus dem Inventar, und aus der ausgezogenen Billanz, daß die Handlung nicht aufrecht sey, so ist sie ohne weiters zu kaßiren.

§. 123.

Unterm 10. August 1764 hat die Gesetzgebung verordnet, daß, wenn durch des Inhabers Tod eine Handlung in Erledigung kömmt, dieselbe von den Erben, und der Gemeinschaft unter der Aufsicht und Direkzion eines im Handlungsfache wohl erfahrnen Aßistentens fortgesetzet werden, und die Jahrs-

rech-

rechnung ausweisen soll, ob selbe gut und aufrecht geführet worden sey.

§. 126.

In einem weitern Patent vom 24. Jäner 1765 wird verordnet, daß nach dem Tod eines Handlungsinhabers über den Stand der Handlung sogleich ein Inventar errichtet, daraus eine Billanz gezogen, und mit dieser Inventarerrichtung und Billanzziehung von Jahr zu Jahr fortgefahren, auch die Billanz von der N. Oe. Landesregierung miteingesehen werden solle, damit, falls die Handlung nicht aufrecht bestünde, noch in der Zeit ein Ausweg gefunden, und mit gemeinschaftlicher Einstimmung der Interessenten auf was immer für eine Art ein gütliches Abkommen getroffen werden möge.

§. 127.

Ein Patent vom 1. Sept. 1768 befiehlt, daß, wenn ein Handelsmann seine Bücher nicht ordentlich, und den bestehenden Gesetzen gemäß führen würde, ihm nach Beschaffenheit der Umstände ohne weiters seine Handlungsfreyheit abgenommen werden solle.

§. 128.

Nun wollen wir auf die zwote Gattung der Bürger, nämlich die Profeßionisten, unser Augenmerk richten, welche ein bürgerliches Gewerb oder Handlung führen. Die bürgerlichen Gewerbe werden bey uns in Zünfte eingetheilt; es erhellet also, daß es der Regel nach eben so viele Zünfte, als Gewerbe, gebe, und daß man jede Zunft für eine moralische Person zu betrachten habe. Die Zünfte haben ihre jeweiligen Vorsteher, und ihre eigenen, theils zu Bestreitung der gemeinschaftlichen Zunftabgaben, theils zu Verpflegung der armen Gesellen gewidmeten Kassen, oder Zunftläden. Viermal des Jahrs, meistens um die Quatemberzeit, halten sie ihre Zusammenkünfte, denen ein Stadtkommissär zu dem Ende beywohnt, damit nicht daselbst wider das gemeine Beßte etwas geschlossen werde. Sie haben ihre eigene Statuten, Verordnungen, Privilegien, Zunftartikeln, die vom Fürsten bestättiget, und bey Entscheidung der Handwerksstreitigkeiten zur Richtschnur genommen.

§. 129.

Den 6. August 1763 ist in Ansehung der Zunftläden verordnet worden, daß die darin befindlichen Gelder nach Verschiedenheit ihren Zunftartikeln gemäß verwendet werden sollen. Den 20. August 1757 wurden die Zünfte sowohl auf dem Lande, als in denen nächst Wien liegenden Städten und Märkten, der Stadt Wien einverleibet, und so auch in den übrigen Provinzen, wo die Benennung der Viertel- und Hauptläden geschieht.

§. 130.

Bey den Handwerkszünften giebt es **Lehrjungen, Gesellen,** und **Meister.** Der Lehrjunge wird bey der Zunft ordentlich aufgenommen, folglich sehen wir zwischen ihm und dem Meister, der ihn aufdingt, einen contractum locationis & conductionis operarum entstehen. Bey der Aufdingung muß der Lehrjung seinen Geburtsbrief darzeigen, der sohin bey seinem Lehrmeister liegen bleibt, und die Aufdingsurkunde heißt.

§. 131.

Ein Gesetz vom 5. August 1741 befiehlt den Lehrjungen, durch eine bestimmte Zeit in der Lehre zu verbleiben. Diese Zeit ist nach Verschiedenheit der Profeßionen verschieden; es sind nämlich 3, 4, 5, auch 6 Jahre erfoderlich. Hat der Junge die ausgemessene Lehrzeit vollstreckt, dann wird er freygesprochen; der Meister ertheilt ihm einen Lehrbrief, der ihm zu einem Certifikat dient, und sammt dem Geburtsbriefe nach der Freysprechung bey der Handwerkslade hinterleget wird. Uibrigens soll noch vermög Verordnung vom 23. Nov. 1758 keiner freygesprochen werden, der nicht durch ein Zeugniß des Katecheten seinen hinlänglichen Unterricht im Christenthume dargethan hat.

§. 132.

Nun entsteht die Frage, ob inländischen Gesellen auch auszuwandern erlaubet sey? — Das Emigrazionspatent vom 29. Juny und 26. Aug. 1752 hat allen Unterhanen verbothen, ohne Einwilligung des Landesfürsten oder der betreffenden Stelle zu emigriren, in Absicht, nicht wieder zurückzukommen. In

Be-

Betracht der Handwerksgesellen aber ward schon eine Ausnahme gemacht, weil man hier einer uralten Gewohnheit zu Folge einen Gesellen sehr wenig achtet, der nicht gereiset ist.

§. 133.

Im Jahre 1768 ist eine Einschränkung gemacht worden, daß Handwerksgesellen, die sich anderswo ohne landesfürstliche Erlaubniß häuslich niederlassen, als Emigranten betrachtet, und mit allen auf dieselben gesetzten Strafen beleget werden sollen. Man muß folglich immer unterscheiden, ob der Handwerker im Auslande häuslich sich niedergelassen habe, oder nicht. Im ersten Falle ist er ein Emigrant, im zweyten aber, wenn er heut da, morgen dort ist, kann er für nichts weniger, als einen Emigranten, betrachtet werden.

§. 134.

In Ansehung der fremden Handwerksgesellen existiren verschiedene Verordnungen.

Jeder fremde, in den k. k. Erblanden ankommende Gesell muß sich mit seinen Hand-

werksurkunden, das ist, mit seinem Geburts-briefe, Lehrbriefe, und seiner Kundschaft aus-weisen, unter welch letzterer ich das Zeugniß verstehe, das ihm sein letzter Meister über sei-ne Aufführung, seine Fähigkeiten, und seinen Fleiß ertheilet hat. Die, so sich damit nicht auszuweisen vermögen, sollen von der Obrig-keit angehalten, und über ihr Herkommen und ihr Vaterland wohl untersuchet werden, damit sie nicht unter dem Scheine eines Hand-werkers im Lande herumschweifen. Während ich beym hiesigen Magistrate diene, haben wir schon einige solche Pursche angehalten, die sich für reisende Handwerker ausgegeben, und zuletzt Vagabunden und Diebe gewesen sind. Weil es jedoch möglich ist, daß reisende Hand-werker auch ohne ihr Verschulden mit den erfo-derlichen Urkunden sich nicht ausweisen können, z. B. wenn sie selbe verlohren haben, oder sie ihnen gestohlen worden sind, so ist es genug, wenn sie ein glaubwürdiges Zeugniß ihrer Auf-führung, und ihres Wohlverhaltens aufwei-sen, und alsdenn sind die Meister befugt, sie in die Arbeit aufzunehmen. Weil der Zweck der Kundschaftsabfoderung eigentlich dahin geht, zu wissen, bey welchem Meister der Handwerker gestanden, und wie er sich da-

selbst verhalten habe, so ergiebt sich der klare Schluß, daß kein Meister einem Gesellen, der nicht erst vor Kurzem in der Arbeit gestanden, eine Kundschaft geben soll; denn kann nicht der Mensch, der vor drey Jahren bey seinem Meister gut, und rechtschaffen sich aufgeführet hat, immittelst ein Taugenichts, ein Bösewicht geworden seyn? Darum soll auch der Meister, wenn er eine neue Kundschaft ertheilt, die alte entweder zurückhalten, oder darauf anmerken, daß sie bereits erloschen sey. Noch muß ich von den Handwerksgesellen erinnern, daß bey ihnen statt des Wochenlohns der Taglohn eingeführet worden sey. Sie bekommen zwar noch immer die Bezahlung von Woche zu Woche, doch ist der Lohn auf jeden Tag vertheilt.

§. 135.

Wer Meister werden will, der muß vermög Verordnung vom 30. Novemb. 1758 beym Stadtmagistrat einkommen. Auf sein Anlangen wir eine Tagsatzung angeordnet, wobey der Zechmeister, oder Vorsteher, und zween der ältesten Meister erscheinen. Bey dieser Tagsatzung sind folgende Stücke zu untersuchen.

§. 136.

I. Ob die Profeßion nicht etwa schon ohnehin mit Meistern übersetzet sey; denn ist ihre Zahl ohnehin schon zu groß, so ist gewiß eine billige Ursache da, jedem andern die Meisterstelle auf so lange abzuschlagen, bis eine in Erledigung kömmt. Ausgenommen sind die Kommerzialprofeßionisten, die gar keine bestimmte Meisterzahl haben. Ihre Vermehrung ist im Gegentheil dem Staate noch zuträglich, denn dadurch lebt der Handel immer mehr und mehr auf.

§. 137.

II. Kömmt zu untersuchen, ob die Gesellen des Meisterrechts fähig sind, dazu aber werden die nämlichen Eigenschaften, wie zum Bürgerrecht erfodert, und

§. 138.

III. Ob der Bittwerber ein seines Handwerks wohlkündiger Mensch, auch ein Mensch eines unsträflichen, untadelhaften Lebenswandels sey; er muß alle seine Kundschaften, die

Zeug-

Zeugniße seiner Arbeitgeber über sein Wohlverhalten und seine Erfahrenheit im Handwerk aufzeigen, auch zu Verfertigung eines Meisterstückes sich anerbieten. Das Meisterrecht ansuchende Wundärzte und Apotheker müssen auf der hohen Schule geprüfet seyn, und diese Prüfung vertritt die Stelle des Meisterstücks; ist einer des Meisterrechts fähig, und keine andere Einwendung vorhanden, so wirds ihm verliehen.

§. 139.

Außer den Meistern ist Niemand für sich ein Gewerb zu treiben berechtiget. Der, welcher auf seine Hand eine Profeßion treibt, wird ein unbefugter Handwerker, ein Stöhrer genannt. Wenn man einen in Erfahrenheit bringt, wird ihm zuerst die Arbeit verboten, sohin aber, wenn er demungeachtet davon nicht absteht, in Folge eines Patents vom 7. August 1751 sein Handwerkszeug abgenommen.

§. 140.

Von dieser Verordnung sind ausgenommen.

I. Manufakturarbeiter und Fabrikanten, welche, weil den Staat ihre Aufnahme interessirt, auch ohne Bürger- und Meisterrecht für sich allein ihr Gewerb treiben darfen.

§. 141.

II. Alle Kommerzialgewerbe: denn deren kann es im Staate nie zu viel geben, z. B. Schwerdtfeger, Klampferer, Lackirer u. s. w.

§. 142.

III. Die Schutzverwandten und Dekretisten, die von der Landesregierung mit einem Schutze versehen sind. Die Schutzfreyheiten werden blos auf die Personen verliehen, sie erlöschen mit der Person, können also weder in Bestand verlassen, noch an einen Dritten übertragen werden. Der Schutzverwandte hat jährlich 3 fl. zu bezahlen; stirbt er, und hinterläßt eine Wittwe, so kann sie das Kommerz fortreiben, widrigenfalls hört die Schutzfreyheit auf, und kann an einen Dritten übertragen werden. Schutzverwandte därfen sich ohne sonderheitliche Dispensazion der Landes-

stelle

stelle keinen Gesellen halten, sondern nur auf eigene Faust arbeiten. Auf Häuser sollen vermög Verordnung vom 7. Jäner 1758 weder vom Wienerstadtmagistrat, noch von andern Grundobrigkeiten innerhalb den Linien Gewerbe ertheilet werden.

§. 143.

IV. Sind ausgenommen die Hofbefreyten, die mit einem Hofprivilegium versehen sind, und das privilegirte Werk treiben dürfen. Diese wurden gemeiniglich mit der Ausdehnung ertheilt, daß sie auch Gesellen halten können; heute sind sie sehr seltsam.

§. 144.

V. Endlich die Maler und Bildhauer, welche der vereinigten Akademie der bildenden Wissenschaften einverleibet, und sogar von Gewerbsteuern ausgenommen sind.

§. 145.

Die dritte Art, zum Bürgerrecht zu gelangen, ist mittels eines unbeweglichen Guts. (§. 110.)

(§. 110.) Die Häuser inner den Linien sind entweder bürgerliche oder unbürgerliche Häuser. Die erstern sind inner dem Burgfried der Stadt Wien, das heißt, innerhalb dem der Magistratsjurisdikzion unterworfenen Bezirke; die andern, die außer dem Wienermagistrats-Burgfried auf freyen Gründen liegen, sind unbürgerliche. Ein bürgerliches Haus kann Niemand, als ein Bürger, ein unbürgerliches aber jedermann ohne Unterschied besitzen. Der ein bürgerliches Haus besitzen will, muß das Bürgerrecht erlangen, außer wenn er sich die Possessionsfähigkeit erkauft, und dann muß er vom Gulden 1 kr. Possessionsgeld bezahlen.

§. 146.

Die vierte Art, das Bürgerrecht zu erhalten, ist durch eine Bedienstung. Es giebt in Wien Bedienstungen, denen das Bürgerrecht anklebt. Der eine solche Bedienstung erhält, bekömmt einen Bürgerzettel, und wird nach bezahlter Bürgertax in die Bürgerlade eingetragen. Die Reichhändler z. B. waren vor dem alle Bürger, sie sind aber nunmehr aufgehoben.

§. 147.

Nunmehr wollen wir vom Bauernstand sprechen. Unter dem Wort Bauern pflegen wir im weitern Verstande alle, die auf dem Lande wohnen, im engeren Verstande aber diejenigen zu meinen, die sich blos mit dem Ackerbau beschäftigen. Diese sind wieder von den Hauern und Inleuten zu unterschieden; denn die Hauer besitzen keine Aecker, sondern Weingärten, und die Inleute wohnen miethweise auf dem Lande, und haben weder Häuser, noch Gründe eigen.

§. 148.

Die Verbindlichkeiten der Bauern bestehen I. in Leistung verschiedener Dienste, II. in Leistung verschiedener Abgaben, worunter ich keinerdings diejenigen, die sie dem Landesfürsten, sondern blos diese verstehe, die sie dem Gerichtsherrn vermög seines Obereigenthums zu leisten schuldig sind.

§. 149.

Einige sind von Leistung der Dienste und

Ab-

Abgaben befreyet, und heissen Freysassen, andere wieder nicht. Der Bauer kann von den seinem Grundherrn zu entrichten habenden Diensten und Abgaben entweder durch einen contractum gratuitum, wenn ihm seine Herrschaft dieselbe in Zukunft ohne eine Dagegenfoderung nachsieht, oder dadurch befreyet werden, wenn sie ihm gegen Leistung eines Aequivalens nachgesehen werden. Diese Verbindlichkeit hanget entweder der Person, oder dem Grunde an, den sie besitzen; im ersten Falle pflegen wir den Bauer einen Leibeigenen, im zweyten einen Grundholden oder Unterthan zu nennen. Leibeigene giebt es bey uns keine mehr. Der Grundhold unterscheidet sich wieder vom Unterthan; denn der erste ist der Herrschaft blos in Ansehung seines besitzenden Grundes unterworfen, während sichs letzterer auch seiner Person nach findet. Der Grundhold erkennet blos die Realjurisdikzion der Herrschaft, der Unterthan aber erkennet auch ihre Personaljurisdikzion über sich. Kauf ich mir auf dem Lande ein Haus, so werde ich Grundhold, kein Unterthan; daher bin ich auch die dingliche, nicht aber die persönliche Gerichtsbarkeit der Herrschaft über mich zu

er-

erkennen schuldig. Wenn mich jemand mit einer Personalklage belangt, so muß er mich bey der nämlichen Instanz belangen, bey der er mich auch da, wenn ich kein Haus besässe, hätte belangen müssen. Der Bauersmann hingegen, weil er kein anders Domizilium hat, erkennet er sowohl die dingliche, als persönliche Gerichtsbarkeit seiner Herrschaft über sich.

§. 150.

Die Bauern werden weiters in Ganzlöhner, Halblöhner, Viertellöhner und Kleinhäusler unterschieden, je nachdem einer im Grundbuche als Ganzlöhner, Halblöhner, Viertellöhner, oder Kleinhäusler eingetragen ist. Gewöhnlich werden auf einen Ganzlöhner 36, auf einen Halblöhner 18, auf einen Viertellöhner 9, und auf einen Kleinhäusler weniger als 5 Joch Aecker gerechnet, was man jedoch für keine festgesetzte Regel anzunehmen hat.

§. 151.

Die Gründe der Bauern pflegt man in behauste Gründe, Hausüberlandgründe und Uiberländergründe einzutheilen. Behauste

Grün=

Gründe sind die, welche einen Theil des Hauses ausmachen, mit dem Hause an einer Gewehr stehen, und ohne selbes nicht veräussert werden können. Hausüberlandgründe sind jene, die keinen Theil des Hause ausmachen, nnd an einer besondern Gewehr stehen, ohne Haus jedoch keineswes verkauft werden. Uiberländergründe endlich nennen wir diese, welchen eine besondere Gewehr ertheilet ist, die keinen Theil des Hauses ausmachen, und auch ohne Haus veräußert werden können.

§. 152.

Die Verbindlichkeiten der Bauern sind sehr verschieden. Gattungen der Herrschaften kennen wir sechserley. I. Die Grundherrschaft. II. Die Dorfherrschaft. III. Die geistliche Lehensherrschrft. IV. Die Vogteyherrschaft. V. Die Bergherrschaft, und VI. die Zehentherrschaft.

§. 153.

Gleichwie die Grundherrschaft die ansehnlichste ist, weil ihr die vorzüglichsten Rechte ankleben, so hat man auch die Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen ihre Grundherren für die vorzüglichsten zu betrachten. Diese Verbindlichkeiten und korrelativen Rechte ha-

ben entweder eine landesfürstliche Freyheit, oder die Natur des emphiteutischen Kontraktes zur Quelle; daß z. B. der Grundherr berechtiget sey, vom Unterthan Roboth zu fodern, fließt aus der Gnade des Fürsten; daß er aber seiner Grundherrschaft Dienste leisten muß, ist gleichsam als ein jährlicher Kanon zu betrachten, und entspringt folglich aus der Natur des emphiteutischen Kontraktes.

§. 154.

Die Gerechtsame der Grundherrschaft über ihre Unterthanen beruhen entweder im Rechte, verschiedene Dienste und Abgaben zu fodern, oder im Rechte der dinglichen und persönlichen Gerichtsbarkeit. Im Rechte der Grundherrschaft, vom Unterthan Dienste zu fodern, seh ich 1 das Recht, die Roboth, 2. das Recht, Weisendienste, und 3. das Recht liegen, noch eine gewisse Gattung der Dienste zu begehren, die keine besondern Namen haben. Das Recht, Grundabgaben zu verlangen, begreift 1. das Recht des Grunddienstes, 2. das Recht des Pfundgeldes, 3. des Abfahrtgeldes, und 4. das Recht der Grundgebühren in sich. In der Real - und Personal - Jurisdikzion aber

sind

sind ich 1. das Recht, ein Grundbuch zu führen, oder zu besitzen, 2. das Recht, Gewehr auszufertigen, 3. das Recht, Sätze auszufertigen, und 4. das Recht verborgen, den Unterthan abzustiften, oder das behauste Gut einzuziehen.

§. 155.

Von der Roboth.

Diese Materie wird vorzüglich in 2 Patenten, nämlich in einem vom 6. July 1772, und in einem spätern vom 24. Oktober 1773 behandelt, welches letztere man für eine Erläuterung der über das erste entstandenen Zweifel zu betrachten hat.

§. 156.

Unter Roboth versteh ich alle Gattungen der Arbeiten, die die Unterthanen ihren Grundherren zu leisten schuldig sind. In den ältern Zeiten konnte der Grundherr vom Unterthan keine andere, als eine unmittelbar zum Wirthschaftsbetrieb nothwendige Arbeit fodern, dahingegen er heutiges Tages alle Ar-

beits-

beitsgattungen von ihm verlangen darf. In der Definizion der Roboth nehm ich das Wort Unterthan im ausgebreitetern Verstande, und begreife nicht allein diejenigen, die die grundherrliche Personalgerichtsbarkeit, sondern auch diese darunter, welche blos die grundherrliche Real-Gerichtsbarkeit über sich erkennen. Woraus sich der klare Schluß ergiebt, daß auch Grundholden zu robothen schuldig seyen; denn die Verbindlichkeit, zu robothen, hangt nicht der Person, sondern dem Grunde an.

§. 157.

Jedweder angelobte Unterthan sowohl, als Grundhold, muß seinem Grundherren robothen; da aber nicht nur auf Dörfern, sondern auch in unterthänigen Städten und Märkten angelobte Unterthanen und Grundholden wohnen, so läßt sich gar nicht zweifeln, daß auch diese zur Roboth verpflichtet seyen. In landesfürstlichen Städten jedoch ist keine Roboth zu verrichten; ihre Einwohner sind Bürger, sind unmittelbar dem Landesherrn unterthan, der von ihnen keine Roboth fodert.

§. 158.

Die Roboth unterscheidet sich in die Zugroboth und Handroboth, deren erstere mit Pferden oder Ochsen, und letztere mit der Hand verrichtet wird. Die Zugroboth wird in die vierspännige, und zweyspännige untergetheilt, je nachdem der Unterthan mit 4 Pferden oder Ochsen, oder nur mit zweyen zu robothen hat. Die Verschiedenheit der Gegenstände macht auch verschiedene Gattungen der Robothen, so kennen wir z. B. eine Pflugroboth, Jagdroboth Wegroboth u. d. gl.

§. 159.

Frage. Wer muß aber robothen? — Auf Dörfern und in unterthänigen Städten und Märkten ist jeder sowohl angelobte Unterthan, als Grundhold, seiner Herrschaft von seinem behausten Gute, folglich von seinen Hausgründen und Hausüberlandgründen, keinerdings aber von seinen Uiberländergründen, zu robothen schuldig. Warum aber nicht von seinen Uiberländergründen ? — Deßwegen, weil oft ein einziger Unterthan 6 und noch mehr solche Grundstücke besitzen kann, deren jedwedes

einer

einer andern Grundherrschaft angehört, und dieser so vielerley Grundstücke besitzende Unterthan unmöglich so viele Robothen bestreiten könnte, falls jede Grundherrschaft sie zu verlangen berechtiget wäre. Er ist folglich dem Gesetze gemäß nur derjenigen Grundherrschaft die Roboth schuldig, welcher sein Hausgrund unterthänig ist.

§. 160.

Es fragt sich, ob der Unterthan in eigener Person zu robothen schuldig sey? — Nein, er ist auch befugt, anstatt seiner eine andere taugliche Person zu schicken. Ein Bauer kann 3 bis 4 Knechte haben, und die Grundherrschaft ist nicht berechtigt, 2 Knechte in die Roboth zu begehren, weil selbe dem Grunde anklebt, und der Bauer nur ein Haus besitzt. Aus der nämlichen Ursache sind auch mehrere Besitzer eines einzigen Hauses nicht mehr, als eine einzige Person, in die Roboth zu schicken schuldig.

§. 161.

Obgleich der Grundsatz, daß die Robothspflicht blos auf dem Gute hafte, im

buchstäblichen Verstande auf die kein Haus keine Gründe besitzenden Inleute, die nur miethweise da wohnen, und von einem Gewerbe sich nähren, keineswegs anwendbar ist, so sind doch auch diese nach einer alten Gewohnheit zu robothen schuldig, jedoch so, daß der Hausvater einer ganzen Familie nicht mehr, als eine einzige Person, in die Roboth zu schicken hat. Stirbt aber der Vater, und hinterläßt er mannbare, ihre eigenen Gewerbe treibende Söhne, so muß sich ein jedweder von ihnen entweder in Person, oder durch einen andern der Roboth unterziehen.

§. 162.

Frage. Wie viele Stunden des Tages aber, durch wie viele Tage des Jahres, und unter welcher Eintheilung der Tage ist dann der Unterthan zu robothen schuldig? — Bey Beantwortung dieser Frage kömmt zu unterscheiden, ob der Unterthan ein Ganzlöhner, Halblöhner oder Viertellöhner sey, und da muß der allgemeinen Regel nach der Ganzlöhner mit 4 Pferden oder Ochsen, der Halblöhner mit zweyen, und der Viertellöhner oder geringe Bauer mit der Hand robothen. Allein

lein man merke folgende Ausnahme: jeder Unterthan, der vor dem Patent vom 6. Jul. 1772 nicht mit 4 Pferden oder Ochsen, sondern nur mit zweyen oder mit den Händen zu robothen schuldig gewesen, ist auch nach dem Patente zu nichts mehrerm verbunden, warum? weil die Gesetzgebung nicht auf die Vermehrung, sondern Verminderung der Roboth abgezielet, und das Gesetz zu Gunsten der Unterthanen, nicht zu Gunsten der Grundherrschaften, erlassen hat. Vor diesem Patent sind die Robothen unausgemessen, unbestimmt, und die Grundherrschaften in der Robothsfoderung ganz schrankenfrey gewesen. Hätten die Grundherren dem Naturgesetze gehorcht, so wäre die Herausgabe eines Robothpatents ganz entbehrlich gewesen; allein da einige dieser Herren, der Menschlichkeit vergessen, gar gewaltig exzediret haben, so hat sich die Gesetzgebung ins Mittel legen, und ihnen ihre Robothen bestimmen müssen, folglich die Herabsetzung, und nicht die Vermehrung derselben zum Zwecke gehabt. In dem tractatu de juribus corporalibus in codice leopoldino heißt es zwar, daß die Grundherrschaften in Ansehung der Roboth die Schranken nicht übertretten sollen; allein, nachdem es da noch keine posi-

tiven gab, so können auch keine andern, als die Naturschranken darunter begriffen werden.

§. 163.

Wie aber, wenn es zweifelhaft ist, ob die Unterthanen vor dem Patent mit 2 oder 4 Pferden, oder mit der Hand zu robothen schuldig gewesen? — Was für Robothen sie verrichteten, ließ sich zwar durch Zeugen, und durch die Herrschaftsbücher erweisen, allein ihre Verbindlichkeit dazu sind oft weder Zeugen, noch Herrschaftsbücher, zu erproben vermögend. Eben deßwegen, weil die Robothen unbestimmt und unausgemessen waren, geschah es, daß die Herrschaft heuer eine 4spännige Zugroboth, und künftiges Jahr eine Handarbeit foderte. Würde sich nun der Unterthan steiffen, daß er vor dem Patent eine Handarbeit verrichtete, und die Herrschaft erwiedert haben, daß sie auch zur Foderung einer Zugroboth berechtiget gewesen wäre, so entstünde ein Zweifel; wenn aber, sagt das Patent, dergleichen Zweifel entstehen, so soll die Vermuthung für die Grundherrschaft wider den Unterthan stehen, und dieß ist der einzige Fall, worinn das Gesetz den Grunherren wider den

Unterthan begünstiget hat. Es war also hier eine den Beweis des Gegentheils zulassende præsumtio juris, eine Rechtsvermuthung zugegen. Den Unterthanen stand es noch zu erproben übrig, daß sie mit der Hand gerobothet haben; ein solcher Beweis jedoch ist sehr schwer gewesen.

§. 164.

In der Erläuterung vom 24. Oktober 1773 ward eine Abänderung getroffen. Man muß nämlich unterscheiden, ob die Unterthanen kurz vor dem Patente mit der Hand oder dem Zug gerobothet haben. Ist das erstere, so steht die Vermuthung für die Unterthanen, und sie sind nur Handarbeit zu leisten schuldig, es erwiese dann die Grundherrschaft, daß sie zur Zugroboth verpflichtet gewesen. Haben sie aber mit dem Zuge gerobothet, so steht die Vermuthung für die Herrschaft. Wenn aber die Unterthanen erweisen, daß sie nur mit der Hand zu robothen schuldig gewesen, so bleibts auch bey der Handroboth. Der Unterthan muß sich mit der zur Robothesleistung nöthigen Zuge, z. B. mit einem Wagen versehen, und wenn er am Robothstage nicht

wieder nach Hause kommen kann, so ist ihm die Herrschaft die Kösten zu ersetzen, für ein Pferd eine Maaß Haber und Stall, für den Knecht 7 kr., und das Mauthgeld herzugeben schuldig.

§. 165.

Frage. Wie viele Stunden des Tages müssen die Unterthanen robothen?

Das Patent vom 6. July 1772 hat 10 Stunden ausgemessen. Doch ist dieß nur von jenen Jahrszeiten zu verstehen, wo der Tag 10 Stunde dauert. Im Winter folglich, wo er nur 8 Stunde währt, ist die Herrschaft auch nur 8 Stunde zu fodern berechtiget. Doch sind jedem Robother im Sommer, so, wie im Winter, zwo in die Roboth miteinzurechnende Ruhestunden zu vergönnen, die ihm im Sommer gemeiniglich von 11 bis 1 Uhr Mittags gegeben werden, weil da die Hitze am heftigsten ist, und die Arbeit den Unterthan zu sehr ermüden würde. Noch muß ich bemerken, daß auch die Zeit des Hin- und Herfahrens in die Arbeitsstunden miteingerechnet werde.

§. 166.

Frage. Wie viele Tage des Jahres ist der Unterthan zu robothen schuldig?

Vermög dem Patent vom 6. July 1772 sind 104 Tage des Jahres zur Roboth bestimmt. Derjenige also, der vor dem Patente mehr, als 104 Tage robothen mußte, ist nach dem Patent, nicht mehr, als 104 Tage, zu robothen schuldig, dahingegen auch der, welcher vor dem Patent weniger, als 104 Tage, zu robothen hatte, auch nach dem Patente keine größere Verbindlichkeit auf sich bekömmt; denn die Gesetzgebung hat sich, wie ich bereits erinnerte, keineswegs die Vermehrung, sondern die Verminderung der Roboth zum Ziele gelegt. Zumal nun das Jahr aus 52 Wochen besteht, so folgt, daß auf jede Woche gerade 2 Tage kommen.

§. 167.

Ist dann aber die Herrschaft an die eingeführten Robothtage gebunden? — Nein; denn wenn sie diese Woche keine Arbeit brauchet, und dergestalt an die Tage sich gebunden

den

den fände, daß sie künftige Woche nicht mehr, als 2 Robothtage, fodern dürfte, so würde dieß für sie eben so schwer, so drückend seyn, als es für den Unterthan drückend wäre, wenn die Herrschaft die Robothtage nach ihrer Willkuhr eintheilen könnte; denn da dürfte sie die Roboth gerade zur nämlichen Zeit fodern, wo der Unterthan zu Hause die häufigste Arbeit hat. Die gesetzgebende Macht hat demnach verordnet, daß, wenn die Unterthanen die erste Woche nur einen Tag gerobothet haben, die Herrschaft folgende Woche durch 3 Tage, jedoch nicht öfter, Roboth fodern könne.

§. 168.

Ich habe gesagt, daß nach dem Patent vom Jahre 1772 jedweder Unterthan robothen müsse, und daß es dabey in Hinsicht auf diejenigen, die vor dem Patente weniger, als 104 Tage, robotheten, eine Ausnahme gebe; doch kann ich nicht unbemerkt lassen, daß diese gleichbesagte wieder eine fernere Ausnahme in Betracht jener Ganz- oder Halblöhner leide, die vor dem Patent nicht mit 4, sondern mit 2 Pferden oder mit der Hand, aber doch durch mehr, als 104 Tage, gerobothet haben. Setzen

wir,

wir, eine Herrschaft habe sich vor oftertwähntem Patente mit ihrem Ganzlöhner dahin verglichen, daß derselbe nur mit der Hand, aber durch 200 Tage robothen solle; alle vor dem Patente errichteten Vergleiche sowohl, als die in Betreff dieser oder jener einzelnen Unterthanen ergangenen, die Robothstage bestimmenden Gerichtssprüche hat das Gesetz selbst in so weit für null und nichtig erklärt, als sie dem obgleich später herausgekommenen Patente entgegen sind.

§. 169.

Frage. Was ist Rechtens in Ansehung derjenigen Ganzlöhner, die vor dem Patente nur mit den Händen, aber durch 200 Tage gerobothet haben? — Diese 200 Tage sind keineswegs auf 104 Tage heruntergesetzet worden, denn sonst würden sich die Herrschaften zu viel und doppelt gedrucket finden, weil nämlich der zur Zugroboth verbundene Ganzlöhner 1. nur mit der Hand, und 2. nur durch 104 Tage robothen dürfte. Es scheint vielmehr, daß die Herrschaft ihrem Unterthan eben darum, weil sie ihn auf einer andern Seite durch die Nachsicht der Zugroboth begünstigte, eine Roboth

both von mehrern Tagen auferlegt habe. Die Gesetzgebung hat demnach unterm 24. Oktober 1772 entschieden, daß derley, nur zu einer zweyspännigen Zug= und Handrodoth verpflichtete Ganzlöhner nach dem Patente, weil sie auch vor demselben nicht mit 4 Pferden robothen, durch mehr als 104 Tage robothen sollen, wenn sie vor dem Patent mehr gerobothet hätten. Doch ist es nur zu verstehen, wenn sie nicht mehr, als 208 Tage, gerobothet haben; denn es ist gleichsam zur Regel erwachsen, daß ein Tag Zuroboth durch 2 Tage Handroboth abgezahlet werden könne, und hierauf haben die Patente ihr Augenmerk genommen.

§. 170.

Der Regel nach ist jedweder Unterthan durch 104 Tage zu robothen schuldig, doch unterliegt diese Regel in Ansehung der Kleinhäusler und Inleute einer Ausnahme. Der Kleinhäusler, welcher nämlich kein Viertellöhner ist, darf nicht durch 104 Tage robothen, weil es ihm zu beschwerlich fällt; er hat oft nicht einen einzigen Knecht, müßte folglich stets in eigener Person robothen, daher dann

die

die Gesetzgebung verordnete, daß derley Kleinhäusler, wenn sie nicht mehr, als ein Joch Acker besitzen, auch nicht mehr, als jährlich 26 Tage, zu robothen schuldig seyn sollen. Folglich kömmt alle 14 Tage 1 Robothtag. Wenn die Kleinhäusler nebst dem Hause noch mehrere Joch Aecker, jedoch nicht so viel, als die Viertellöhner, besitzen, so sollen sie 52 Tage robothen. Inleute aber sind vermög Patent nur durch 12 Tage zu robothen schuldig.

§. 171.

Frage. Was ist Rechtens, wenn mehrere Herrschaften von einem Unterthan Roboth fodern? — Bey Beantwortung dieser Frage müssen wir die Herrschaft unterscheiden, die, ausser der Grundherrschaft, vom Unterthan Roboth fodert. Ists die Dorfherrschaft, so darf er die Tage, durch die er derselben robothet, der Grundherrschaft keineswegs abrechnen, sondern er muß seiner Grundherrschaft vollständige 104, und der Dorfherrschaft 24, zusammen also 108 Tage robothen.

§. 172.

Der Einwurf: dieß sey den Gesetzen zuwider, ist keinerdings gegründet; denn die Robothen, die die Dorfherrschaft von ihren Unterthanen fodert, sind solche, die zum Besten der Unterthanen selbst gereichen; z. B. der Dorfherrschaft Pflicht ist es, zu sorgen, daß sie die Wege in einem aufrechten Stande erhalten, folglich müssen die Unterthanen zu Zeiten die Wege repariren, woraus sich die klare Folge ergiebt, daß der Unterthan, ob er gleich der Dorfherrschaft robothete, doch nichtsdestoweniger auch der Grundherrschaft durch 104 Tage zu robothen schuldig sey.

§. 173.

Wie aber, wenn der Vogtherr vom Unterthan Roboth fodert? — Der Regel nach ist derselbe zur Robothsfoderung keinerdings berechtigt; sollte er jedoch zu diesem Rechte durch einen Vertrag, oder durch die Verjährung gelanget seyen, so kann er hierauf einen rechtsgegründeten Anspruch machen.

§. 174.

Frage. Was ist Rechtens, wenn die Unterthanen vor dem ersten Patente nicht gleichmäßig gerobothet hätten, z. B. wenn die Grundherrschaft in einem Jahre mehr, im andern wieder weniger Robothtage foderte? — Hier hat die höchste Zahl der Robothtage, vorausgesetzt, daß solche nicht die Zahl 104 übersteige, zur Richtschnur zu dienen, widrigenfalls die Robothtage auf die Zahl 104 herabzusetzen wären.

§. 175.

Wie weit aber muß man wohl hinausgehen, um die größte Zahl der Robothtage zu bestimmen? — Die letzte Zahl muß durch die letzten 32 Jahre bestimmt werden, durch die die Unterthanen vor dem ersten Patente gerobothet haben.

§. 176.

Es hat Fälle gegeben, wo die Unterthanen im nämlichen Bezirke, ja noch dazu, im nämlichen Jahre ungleich gerobothet haben,

weil

weil die Roboth unbestimmt war. Der Herrschaftsbeamte z. B. hat vom A. 100, vom B. 80, vom C. 50 Tage gefodert. In diesem Falle müßten die Unterthanen in Concreto genommen, und die Tage, die sie zusammen gerobothet, ebenmäßig vertheilet werden, damit für die Zukunft eine Gleichförmigkeit herauskomme. Z. B. A. B. C. zusammengenommen haben 220 Tage gerobothet. Diese 220 Tage müssen in 3 Theile vertheilet werden, folglich kommen auf jeden 73 Tage.

§. 177.

An Sonn- und Feyertagen soll nicht gearbeitet werden; denn in diesen Tagen ruht alle knechtliche Arbeit, weil sie zur Ruhe bestimmt sind, es müßten nur gar besondere und außerordentliche Fälle seyn.

§. 178.

Kann wohl die Herrschaft ausser ihrem Herrschaftsbezirk von ihrem Unterthan Roboth fodern? — Nein; denn sobald der Unterthan ausser dem Herrschaftsbezirke ist, so hört er auf, Unterthan zu seyn. Die Jurisdikzion er-

streckt sich nicht weiter, als auf den Herrschaftsbezirk. So kann auch ein zwo beysammen liegende Herrschaften besitzender Kavalier, keineswegs verlangen, daß die Unterthanen der Herrschaft A der Herrschaft B robothen sollen.

§. 179

Frage. Kann der Unterthan für sich, und sein Vieh die Nahrung fodern?

Das Gesetz sagt: wo vor dem Patente dem Unterthan Kornbrod gereichet worden, soll es ihm auch künftighin abgereichet werden; wo es vormals nicht gebräuchlich war, können sie auch in Zukunft darauf keine Ansprüche machen. Eine Ausnahme hat das Patent vom 24. Oktob. 1773 in Betref der Kleinhäusler gemacht, die in Folge dieses Robothpatents durch wenigere Tage, als vorher, zu robothen haben. Die Herrschaft z. B. hat von einem Kleinhäusler 100 Tage gefodert, und zur Erleichterung ihm ein Robothbrod dargereicht; nun aber, da er nur 54 Tage robothen muß, kann er nicht mehr das Robothen fodern, ausser wenn er sich der vori-

gen Roboth unterziehen wollte. Die Ursache ist, weil die Herrschaft ihren Kleinhäuslern für die mehrern Robothtage gleichsam eine Kompensazion hat verleihen wollen, die sie nunmehr bey herabgesetzter Zahl der Robothtage zu fodern nicht mehr berechtiget sind.

§. 180.

Frage. Kann dann aber der Unterthan anstatt der Roboth in Natur nicht auch Geld bezahlen, oder umgekehrt die Herrschaft anstatt der Roboth in Natur nicht auch Geld fodern?

Der Regel nach geht keines von beyden an. Es steht weder im Belieben des Unterthans, Geld zu geben, noch im Belieben der Herrschaft, Geld zu fodern; der Unterthan kann sich mit Recht sträuben. Dieß ist auch damals wahr, wenn wirklich die Unterthanen vor dem ersten Patente Geld bezahlet hätten; und weder der Unterthan, noch die Herrschaft, kann daraus eine Schlußfolge ziehen; ausgenommen, wenn vor dem Robothpatente ein ordentlicher Vergleich errichtet, und in diesem stipuliret worden wäre, daß der Unterthan statt

der Roboth Geld bezahlen sollte, in diesem Fall bleibt es beym alten; denn Verträge muß man erfüllen.

§. 181.

Frage. In welchen Fällen sind die Unterthanen von Leistung der Roboth befreyet?

Diese Befreyung kann durch ein pactum, und zwar durch ein onerosum oder gratuitum geschehen, je nachdem die Herrschaft dem Unterthan die Verbindlichkeit nachgesehen, oder er sich selbst von derselben losgemachet hat. Indessen kann man die Regel annehmen, daß, wenn immer ein Unterthan behauptet, daß er von der Roboth frey seye, er den Beweis führen müsse; denn die Herrschaften haben für die Roboth eine præsumptionem juris. Besonders existirt eine Verordnung, daß, wenn hier, oder da, eine Viehseuche entstünde, alle diejenigen, so sich mit dem kranken Viehe beschäftigen, oder mit den damit umgehenden Leuten eine Gemeinschaft pflegen, von der Roboth befreyet seyn sollen, weil sich sehr leicht in der Roboth die Seuche verbreiten, oder wohl gar Menschen anstecken könnte.

§. 182.

Vom Waisendienst.

Waisendienste müssen der Grundherrschaft von den Kindern der angelobten Unterthanen, und zwar nach dem Tode ihrer Väter entrichtet werden. Lebt der Vater, und ist nur die Mutter gestorben, so sind die zurückgelassenen Kinder keine Waisendienste schuldig, weil wir im eigentlichen Verstande nur vaterlose Kinder Waisen nennen; der Vater ist ihr Brodgewinner, er muß sie ernähren und erziehen.

§. 183.

Die Beantwortung der Frage, durch wie viele Jahre verwaiste Kinder diese Dienste leisten müssen? hat man folgende Distinkzion nöthig. Wenn die Kinder zur Zeit des väterlichen Todes noch nicht volle 14 Jahre zählen, so darf die Herrschaft bis zur vollständigen Erreichung derselben von ihnen keine Waisendienste fodern. Ist ein verwaistes zehnjähriges Mädchen vorhanden, so kann sie die Herrschaft nach Willkühr auf so lang in ihre Dienste aufnehmen,

bis sie das 14te Jahr vollstrecket hat. Von 14 Jahren an ist die Grundherrschaft nur zu einer dreyjährigen Waisendienstfoderung berechtiget.

§. 184.

Kindern, die noch nicht 14 Jahre zurückgeleget, ist die Herrschaft Kost, Beth und die unumgänglich nöthige Kleidung, denjenigen aber, die bereits 14 Jahre vollstrecket haben, ist sie nebstbey auch einen billigen Liedlohn abzureichen schuldig, warum? — weil sich die physikalische Vermuthung einfindet, daß Kinder unter 14 Jahren noch keinen Lohn sich verdienen können, die Arbeit eines 14jährigen Kindes aber schon vom grösserem Werthe, folglich dasselbe auch zu Foderung eines Liedlohns berechtiget sey.

§. 185.

Wie aber, wenn die Mutter ihre Kinder zum eigenen Wirthschaftsbetrieb braucht?

Der Grundsatz des Naturrechts: daß die Pflichten gegen sich den Pflichten gegen an-

dere vorzusetzen seyen, würde freylich die Herrschaften in diesem Falle vom Rechte ausschliessen, Dienste zu fodern; nach dem bürgerlichen Recht aber verhält sichs anders. Der tractatus de jur. incorp. unterscheidet nicht, ob die Mutter noch lebe, ob sie ihre Kinder zum eigenen Wirthschaftsbetrieb brauche, oder nicht, sondern giebt den Herrschaften ganz unbedingt das Recht, Waisendienste zu fodern; und wo das Gesetz selbst keinen Unterschied macht, darfen auch wirs nicht thun.

§. 186.

Welcher ist dann aber der eigentliche terminus ad quem? — Dieser ist die Majorennität. Die Grundherrschaft hat das Recht, vom 14ten Jahre an bis zur Majorennität sich 3 Jahre zu wählen, durch die sie sich dienen lassen will.

§. 187.

Wie wird die Majorennität gerechnet?

Vor dem ersten Majorennitätspatent ist wie wir ohnehin wissen, das Weibergeschlecht

mit

mit 18, und das männliche mit 20 Jahren majoren, nach diesem Patente aber die Majorennität ohne Unterschied des Geschlechts auf das 24. Jahr gesetzet worden. Der tractatus de jur. incorporalibus, welcher die Herrschaften mit dem Rechte beschenket, Waisendienste zu fodern, ist vor dem Majorennitätspatent erlassen, die Majorennität ist abgeändert, und durch politische Gesetze hier gar nichts entschieden worden. Nach meiner Meinung kommen hier blos die alten Majorennitätsjahre in Berechnung, folglich können die Herrschaften nach Verschiedenheit des Geschlechts nur bis zum 20. oder 18. Jahr Waisendienste fodern. Meine Beweise sind folgende:

§. 188.

Das Majorennitäts-Patent hat vom Falle der Waisendienste gar nichts erwähnet; es ist zum Beßten, und nicht zum Nachtheil der Pupillen erlassen worden, wozu es ihnen doch ganz zuverläßig gereichen würde, wenn sie bis in ihr 24. Jahr zum Waisendienst sich brauchen lassen müßten. Die Waisendienste sind als kein Effekt der Majorennität, sondern nur als eine aus den grundherrlichen

Rechten quellende Verbindlichkeit zu betrachten. Der tract. de jur. incorp. hat keine Aenderung gelitten, wir halten uns folglich noch immer an die Zeit, die er ausgemessen hat.

§. 189.

Setzen wir uns itzt in den Fall: die Herrschaft habe von einem Sohne keine Dienste verlanget, er werde großjährig; nun sage die Herrschaft: du hast mir keine Waisendienste geleistet, du wirst sie mir also entweder itzt verrichten, oder dich mit mir mit einem gewissen Quantum abfinden. — Dieß zu thun ist die Herrschaft keineswegs berechtiget. — Denn das grundherrliche Recht, Waisendienste zu fodern, wurde auf die Minderjährigkeit ausgedehnet, folglich, wenn er großjährig ist, stirbt das korrelalive Recht mit der Verbindlichkeit ab. Während das Kind minderjährig ist, kann es sich kein Brod verdienen, keine Haushaltung führen, das aus dem Waisendienste entspringende Präjuditz ist also für dasselbe eben nicht so groß, da es im Gegentheil einem Großjährigen viel nachtheiliger seyn dürfte.

§. 190.

§. 190.

Eben so ist die Herrschaft ja nicht befugt, anstatt des Waisendienstes in natura ein Remunerazionsquantum zu fodern, weil die Gesetzgebung, als sie die Grundherrschaften mit dem Waisendiensterechte beschenkte, bey weitem nicht dahin zielte, einen Geldnutzen sie daraus ziehen zu lassen, sondern sie nur mit hinlänglichen, und getreuen Unterthanen versehen wollte.

§. 191.

Nun kommen wir auf jene Dienste, die keinen besondern Namen haben, und bedienen uns hierbey folgender Grundregel: Kinder der Unterthanen sind (alles übrige gleich betrachtet) ehender ihrer Grundherrschaft, als einem dritten, Dienste zu leisten schuldig. Die Grundherrschaft kann also von den Kindern der angelobten Unterthanen auch dann, wenn sie keine Waisen mehr sind, gegen Abreichung eines billigen Liedlohns Dienste verlangen. Doch muß dieses Recht extra statum collisionis, ausser dem Stande des Zusammenstosses, genommen werden.

§. 192.

§. 192.

Wenn demnach I. die Eltern ihre Kinder zur eigenen Hauswirthschaft brauchen, so kann die Herrschaft, weil die Pflichten gegen sich den Pflichten gegen andere vorgehen, von ihnen keine Waisendienste fodern. Entstünde aber der Zweifel, ob die Eltern ihre Kinder auch wirklich zu Hause vonnöthen haben, so kann Niemand den Eltern das Entscheidungsrecht abstreiten; denn sie müssen ihre häuslichen Umstände, sie müssen die Lage ihrer Wirthschaft am beßten kennen. Wollte II. ein Unterthan seinen Sohn studiren, oder ein Handwerk erlernen lassen, so kann ihm solches seine Herrschaft unter dem Vorwande, daß ihr seine Kinder Dienste leisten müssen, keinerdings verwehren. III. Wenn die Eltern ihr Kind einem dritten verdingen, und die Herrschaft nicht eben so viel Liedlohn abreichen wollte, als sie vom dritten erhalten, so kann sie ebenfalls keine Dienste verlangen, weil schon der status collisionis zugegen ist.

§. 193.

Zwote Gattung der herrschaftlichen Rechte, Abgaben zu fodern: I.

I. Von dem Grunddienste. Der Grunddienst ist keine Arbeit, sondern eine Abgabe, und bey uns eben das, was bey den alten Römern die Emphiteusis, der canon annuus gewesen ist. Der dabey zu bemerkende Grundsatz ist folgender: Der *dominus emphiteuseos* kann vom *Emphiteuta*, oder Nutzeigenthümer einen jährlichen Betrag, einen *canonem annuum in recognitionem dominii directi* fodern. Der Grunddienst ist also mit den vom Grunde hervorgebrachten Früchten ganz verhältnißlos; er muß, so lange der Grund existirt, und jemand davon den Nutzeigenthum hat, ja, wenn auch gar keine Früchte wachsen, entrichtet werden, und besteht entweder in einer Naturalabgabe, z. B. Brod, Wein, oder im baaren Gelde, je nachdem es die Gewohnheit eines Ortes mit sich bringt; doch ist diese Abgabe immer sehr gering, und unbeträchtig, und wie viel bezahlet werden müsse, ist immer aus den Urbarien oder Grundbüchern zu ersehen.

§. 194.

Der österreichische Unterthan pflegt den Grunddienst gewöhnlich um Michaeli zu entrichten, weil er um diese Zeit sein Getraid

schon

schon eingeführt, und zum Theil verkaufet, auch bereits seinen Wein gefexet, mithin damals das meiste Geld zu Hause hat. Sollte er aber um die gewöhnliche Zeit seinen Grunddienst nicht entrichten, so hat er vermög dem Tract. de jur. incorp. eine in 22 ½ kr. bestehende, den Namen Dienstwandel führende Geldstrafe zu erlegen. Weil die Verbindlichkeit zur Grunddienstleistung eine reele, dem Grunde anklebende Verbindlichkeit ist, so kann die Herrschaft auch von des Unterthans Erben den ausständigen Grunddienst, keinerdings aber den Dienstwandel fodern, weil er eine Strafe ist, die niemals den Unschuldigen treffen darf, der nichts verbrochen hat. Bleibt der Unterthan den Grunddienst durch 3 ununterbrochene Jahre ausständig, so wäre nach dem Grundsatze des römischen Rechts: canone intra triennium non soluto emphiteusis ipso jure amittitur, der Nutzeigenthum des Grundes ipso facto verlohren; nach dem österreichischen Rechte aber geschieht es nicht gleich ipso facto, sondern es ist dazu eine vorläufige Untersuchung, und ein richterlicher Ausspruch erfoderlich.

§. 195.

§. 195.

Was ist aber in einem solchen Falle zu thun? -- Die Herrschaft muß den Unterthan bey der Landesregierung belangen, der Richter aber untersuchen, ob letzterer aus Bosheit oder einer sträflichen Nachläßigkeit 3 Jahre nach einander den Grunddienst rückständig geblieben. That ers aus Bosheit und Halsstärrigkeit, so würde der richterliche Spruch auf die Grundeseinziehnng ausfallen, fällt ihm aber nur eine Nachläßigkeit zur Last, so wird auf die Einziehung des Gutes nicht erkennet; denn zwischen der Nachläßigkeit und Einziehung des Gutes ist um so weniger eine Proporzion, als es im Oesterreich noch andere Mittel giebt, Unterthanen zur Entrichtung des Grunddienstes zu verhalten.

§. 196.

Was sind das aber für Mittel? — Auf dem Lande kann die Herrschaft mit der Verschlagung oder Bekreuzung des Grundes fürgehen; wenn z. B. der Unterthan durch 3 Jahre den Grunddienst nicht bezahlt, so kann sie vor der Weinlese den Weinberg verkreuzen,

näm-

nämlich ein X auf dem Wege des Weinberges einschlagen, und der Unterthan darf sohin so lange nicht in den Weingarten gehen, so lange ihn nicht benützen, bis er den Grunddienst bezahlet hat. In Wien, wie in andern landesfürstlichen Städten, hat man ein anders Mittel; man läßt nämlich den saumseligen Bürger 1 = oder 2mal mahnen, damit er sich mit der Vergessenheit nicht entschuldigen könne; bezahlt er auch überdieß noch nicht, so wird sein Haus sequestrirt; der Sequester nimmt die Zinsen ein, bezahlt davon den Grunddienst, und den Uiberrest zahlt er ihm hinaus.

§. 197.

Das zweyte Recht, Abgaben zu fodern, besteht im Rechte des Pfundgeldes.

Vom Pfundgelde handelt I. der 4te Tit. des Tract. de jur. incorp. II. ein Patent vom 6. März. III. ein anders vom 13. Oktob. 1756. Diese zwey Patente haben manche im Traktate enthaltene Punkte abgeändert, manche erläutert, und dort und da auch neue Verordnungen getroffen. Die Etymologie des Worts Pfundgeld suchen wir ganz gut in der

vor

vor Alters bey uns üblichen Art auf, nach- dem Gewichte oder Pfunde zu zählen. In einigen Grundbuchsurkunden trift man noch heute die nämliche Art zu zählen an. Das Pfundgeld also ist ein gewisser Betrag am Gelde, welcher der Grundherrschaft bey einer mit dem Besitzer desselben vorgehenden Veränderung zu entrichten ist, woraus folgt, daß es eigentlich nur von unbeweglichen Gründen, nicht aber vom beweglichen Vermögen genommen werde, obschon auch von letzterem nach des Unterthans Tod Gebühren zu entrichten kommen, die man jedoch mortuaria, oder Sterbgebühr - Todtenfallstax nennt.

§. 198.

Da mit dem Besitzer eines Grundes sowohl bey dessen Tode, als Lebzeiten, folglich auf doppelte Art, eine Veränderung vorgehen kann, so folgt, daß es auch ein doppelt Pfundgeld, nämlich ein Veränderungspfundgeld, welches bey einer in Lebzeiten des Grundbesitzers vorgehenden Veränderung, und ein Todtenpfundgeld gebe, welches bey dem Tode des Besitzers entrichtet wird. Das erstere pflegt man auch das Laudemium majus zum Unterschied des Laudemii minoris, oder Grund-

dien-

dienstes zu nennen. Laudem hat seinen Ursprung von laudo, quia laudatur dominium directum, weil es dadurch erkennet, und gelobet wird. Auch nach dem römischen Rechte hat das Laudemium majus entrichtet werden müssen; es fließt aber eben aus der emphyteusis; denn der emphyteuta mußte es zuerst, wenn ers verkaufen wollte, dem Grundherrn antragen; wollte sich dieser seines Rechts es durch Zahlung des nämlichen von einem dritten angetragenen Werthes an sich zu bringen, nicht bedienen, so konnte es zwar der Emphyteuta einem dritten verkaufen, dem domino directo jedoch war er davon den 50ten Theil zu bezahlen schuldig. Bey uns beträgt das Laudemium mehr als den 50ten Theil. Der 50te Theil sind 20 Prozent; bey uns zahlt der Emphyteuta den 20. Theil d. h. vom Gulden 3 kr., folglich macht es 5 Prozent aus.

§. 199.

Worinn liegt aber die eigentliche Quelle dieses Rechts? — Sie liegt in dem Vertrage, in dem pacto, welches von den Grundholden mit ihren Grundherrschaften errichtet,

in

in der Folge aber allgemein geworden, und zu einem Gesetz erwachsen ist. Der Tract. de jur. incorp. im vierten Titel sagt, daß bey einer unter Lebenden mit dem Besitzer des Grundes vorgehenden Veränderung das Pfundgeld entrichtet werden solle; nun mag die Veränderung wie immer, sie mag titulo oneroso oder lucrativo für sich gehen.

§. 200.

Daß aber titulo des Veränderungspfundgeldes vom fl. 3 kr. bezahlet werden müssen, ist nur in Betracht der Grundholden auf dem Lande in Ansehung der Herrschaften bestimmet worden; die Stadt Wien und andere landesfürstliche Städte und Märkte haben dieses Recht nie misbrauchet. Der Wienermagistrat hat oft ein Pfundgeld unter 5 Prozent, oft vom fl. nur 1 kr. genommen; wenn also die Leistung des Pfundgeldes auch auf die Städte sich ausdehnte, so würden die Unterthanen der Absicht der Gesetzgebuug zuwider ein grösseres Pfundgeld bezahlen müssen. Die Herrschaften auf dem Lande haben vom fl. 6 kr. gefodert, folglich ist das Pfundgeld ganz recht auf 3 kr. herabgesetzet worden. Aus dem zieht

sich also der Schluß von selbst, daß in jenen Städten, wo ehevor kein Pfundgeld gefodert worden, auch nach dem Gesetze noch keines gefodert werden könne.

§. 201.

Wenn eine Herrschaft auf dem Lande vormals nur 3 Prozent foderte, soll es beym Alten bleiben, oder ist sie 5 Prozent zu fodern befugt? Weil sich die Gesetzgebung nicht den Nachtheil der Unterthanen zur Absicht nahm, so ist sie nach der Analogie nicht mehr, als vor dem, zu nehmen befugt; in Fällen aber, wo die Gesetze ausdrückliche Verordnungen machten, mit Vernunftsschlüssen herumzuwerfen, oder nach der Analogie fürzugehen, ist uns keinerdings gestattet, sondern wir müssen uns an den Buchstaben des Gesetzes halten. Ausdrücklich sagt das Patent vom 28. Oktob. 1782, daß, weil Umstände vorgekommen, wo auf dem Lande an manchen Orten entweder gar kein Pfundgeld gefodet, oder doch weniger, als 5 Prozent, genommen wurden, und die landesfürstliche Absicht dahin gehet, dem Unterthan aufzuhelfen, auch künftighin an diesen Orten entweder gar keines,

der

oder doch eben so wenig, als ehevor, genommen werden solle. Nachdem sich aber die Grundherrschaften hierüber beschweret haben, so hat die Gesetzgebung unterm 21. Oktob. 1689 ihre Beschwerden reif zu untersuchen, und zu überlegen befohlen. Unterm 26. May 1693 endlich ist die Resoluzion nachgefolgt, daß die Grundherrschaften, wenn sie gleich ehevor gar kein Veränderungspfundgeld, oder weniger als 3 kr. genommen hätten, dennoch in Hinkunft vom Gulden 3 kr. zu nehmen berechtiget seyn sollen.

§. 202.

Wie sind aber diese 5 Prozent zu nehmen? — Gerade nach dem Werth des unbeweglichen Gutes; ist z. B. das Haus 1000 fl. werth, so müssen 50 fl. Pfundgeld bezahlet werden; woraus folgt, daß, wenn immer ein Veränderungspfundgeld zu berechnen kömmt, der Werth des unbeweglichen Gutes bestimmet werden müsse; den Werth bestimmen heißt, das Gut schätzen, folglich wird der Werth durch die Schätzung bestimmet, welche durch kunst- und und werkverständige Schätzleute, z. B. bey einem Hause durch Bau- Zimmer- und Schlos-

fermeister auf Kosten des Unterthans zu geschehen hat.

§. 203.

Wenn man strenge darein gieng, so dürfte man diese Schätzung für ganz überflüßig halten, zumal die Grundherrschaften im Jahre 1750 die Faßion der Dominikal- sowohl, als Rustikalgüter und Gründe zur Rektificirung des Landeskontribuzionale eingereichet, folglich ihre Gründe selbst geschätzet haben; man dürfte folglich sagen, daß der Werth des Gutes, wenn er gleich mehr betrüge, nur nach dieser Schätzung bezahlet werden sollte; derjenige, der die Einosur zu seinem Vortheile annahm, muß auch dulden, wenn sie ihm ein andermal zum Nachtheil gereichet; die Herrschaften haben die Schätzung der Rustikalgründe, deren Werth gemeiniglich noch einmal so groß, als das Schätzungsquantum ist, zu ihrem eigenen Vortheil bestimmt, damit sie zum Landeskontribuzionale keinen so grossen Beytrag abführen darfen. Auf diese für die Herrschaften allzu drückende Strenge jedoch wird in der Praxis nicht so sehr gesehen, sondern unterschieden, ob das unbewegliche Gut,

wo-

wovon das Pfundgeld zu bezahlen, mittels Kauf, oder einem andern Rechtstitel an einen dritten übertragen werde, und da ist im ersten Falle der stipulirte Kaufschilling für die Bestimmungseinosur des Pfundgeldes anzunehmen. Wenn z. B. Cajus auf dem Lande oder in der Stadt sein Haus um 50000 fl. verkauft, so muß er 50000 Groschen bezahlen; wird es nicht verkauft, so muß es geschätzt, nach der Schätzung aber das Pfundgeld bezahlet, und berechnet werden.

§. 204.

Was folgt hieraus wohl klärer, als daß das herrschaftliche Recht, auf dem Lande Pfundgeld zu fodern, ein aus dem Traktate de jur. incorp. quellendes Recht sey? Denn obgleich schon vor dem Traktate ein Pfundgeld entrichtet werden mußte, so hat man doch damals noch kein bestimmtes Pfundgeld gekannt.

§. 205.

Die Magistrate in den Städten fodern von den Bürgern das Pfundgeld nicht vi legis, sondern vi pacti oder præscriptionis ab;

denn diese waren die zwey Rechtstitel, womit sie vor dem Traktate das Pfundgeld foderten; im Traktate selbst ist in Ansehung der Magistrate keine Aenderung geschehen, folglich bleibt es hierinn beym alten. Aus dem ergiebt sich der fernere Schluß, daß in Städten nicht mehr, als von dem Traktate, gefodert, mithin, wenn der Magistrat bevor vom Gulden nur 1 kr. oder gar kein Pfundgeld begehrt hat, auch nach dem Traktat vom fl. nur 1 kr. oder gar kein Pfundgeld verlanget werden könne.

§. 206.

Wie aber, wenn in der Stadt nur von einigem Häusern kein Pfundgeld gefodert, z. B, wenn es unter 200 Häusern nur von 190, von den übrigen 10 aber nicht begehret worden ist? — In diesem Falle kann auch nach dem Traktat von diesen 10 Häusern nichts gefodert werden; denn aus dem, daß der Magistrat schon vor dem Traktat von den übrigen Häusern das Pfundgeld nahm, folgt noch nicht, daß ers vi pacti oder præscriptionis auch von den andern zu nehmen berechtiget gewesen wäre; vielmehr folgt daraus, daß er von diesen 10 Häusern deßwegen kein Pfundgeld genommen habe, weil er sich selbst weder titulo pacti, noch titulo præscriptionis dazu befugt gesehen hat.

§. 207.

In der Stadt Wien ist titulo des Veränderungspfundgeldes niemals mehr, als vom Gulden 1 kr. genommen worden. Doch können wir nicht unbemerkt lassen, daß nicht alles, was inner den Linien Wiens liegt, auch inner dem Burgfried Wiens liege. Freylich liegt die Stadt Wien im Burgfriede; allein sie hat auch Vorstädte, die sich in bürgerliche und in Freygründe unterscheiden, je nachdem sie sich in oder ausser dem Burgfriede befinden. In Betracht der Freygründe ist also das nämliche Rechtens, was auf dem Lande Rechtens ist, nämlich 5 Prozent; z. B. es besitzt einer ein Haus in der Josephstadt, dieser Grund ist ein Freygrund, welcher zwar dem Wienermagistrate, jedoch nicht als Magistrat, sondern als Grundherrschaft, unterthänig ist. Sie hat nämlich vordem einen andern Grundherrn gehabt, nach der Zeit aber hat der Wienermagistrat das dominium directum an sich gelöset, mithin ist er auch in alle Gerechtsame seines Vorgängers eingetretten, und folglich, wie auf dem Lande, 5 Prozent zu fodern berechtiget. Dahingegen giebt es auch Grundherrschaften, die inner dem Burgfried des

Wienermagistrats einige ihrer Jurisdikzion unterthänige Realitäten haben. Z. B. in der Stadt selbst, besonders im Schlossergäßchen, giebt es mehrere, dem Trattnerhofe angebaute Häuser, welche der Jurisdikzion des Grundbuches Schotten unterstehen. Wenn jemand so ein Haus verkauft, so hat er, weil es im Burgfried liegt, vom Gulden 1 kr. zu bezahlen.

§. 209.

Das Veränderungspfundgeld muß endlich auch bey einer mit dem Besitzer vorgehenden Veränderung entrichtet werden. Es giebt aber Besitzer, mit denen nie eine Veränderung geschiehet, z. B. Gemeinden. Eine ganze Kommunität stirbt nicht, auch ist sie, sie mag eine geistliche, oder weltliche Gemeinde seyn, ihre Realitäten nur unter gewissen Bedingnissen zu verkaufen befugt. Ein geistliches Stift z. B. besitzt in Nußdorf ein Haus; dieses Haus wird nie verkauft, und das Stift stirbt auch niemals ab. Hier ist also verordnet worden: daß derley Gemeinden, welche perpetuirliche Vorsteher haben, so oft, als ihr Vorsteher stirbt, für absterbend betrachtet, und zu Entrichtung des Pfundgeldes verhalten werden,

die-

diejenigen aber, welche nur zeitliche, alle 3 Jahre wechselnde Vorsteher haben, alle 10 Jahre das Pfundgeld entrichten sollen, nach der Vermuthung, daß mit dem Grunde alle 10 Jahre eine Veränderung geschehe.

§. 210.

Das Todtenpfundgeld wird damals entrichtet, wenn der Tod mit dem Besitzer eines unbeweglichen Gutes eine Veränderung macht. Dieses gebührt I. den Grundherren auf dem Lande, II. den Magistraten in landesfürstlichen Städten und Märkten, und zwar von der Verlassenschaft der Unterthanen oder Bürger.

§. 211.

Wie unterscheidet sich aber das Todtenpfundgeld vom Veränderungspfundgelde? — In folgendem:

I. Daß das Veränderungspfundgeld bey einer mit dem Besitzer eines unbeweglichen Gutes bey dessen Lebzeiten vorgehenden Veränderung, das Todtenpfundgeld hingegen nur bey dessen Tode entrichtet werden muß.

II.

II. Daß das Veränderungspfundgeld nur von unbeweglichen, das Todtenpfundgeld aber von beweglichen Gütern genommen wird. Wenn ich z. B. meine Equipage verkaufe, darf ich kein Pfundgeld entrichten; sterb ich, so fällt mein baares Geld auf die Erben, und wird folglich davon ein Todtenpfundgeld genommen; doch ist dieß nur im weitern Verstande; denn im engern pflegt man das Pfundgeld nur von unbeweglichen Gütern zu nehmen; das, was vom beweglichen Vermögen genommen wird, heißt die Sterbtaxe.

III. Wenn ein Veränderungspfundgeld genommen wird, so werden die auf dem unbeweglichen Gute wirklich haftenden Schulden nicht vorher abgezogen, sondern das Pfundgeld wird vom ganzen Werthe berechnet. Ich verkaufe z. B. ein Haus für 20000 fl., worauf 16000 fl. Schulden haften; in sich betrachtet, beträgt der Kaufschilling nur 4000 fl., und doch wird das Pfundgeld von 20000 fl. genommen. Das Todtenpfundgeld aber nihmt man nach Abzug aller Schulden; denn es wird von der Verlassenschaft, und zwar auf dem Lande von den Grundherrschaften mit 3 kr. vom Gulden genommen. Den Grundherr-

schaften gebührt es vi legis, nämlich vermög dem bekannten Traktate, in landesfürstlichen Städten und Märkten aber sehen wir es aus einem Vertrage, oder aus der Verjährung fließen.

§. 212.

Die Stadt Wien nihmt kein Todtenpfundgeld, weil sie auch ehevor keines genommen hat. Z. B. Paul stirbt, hinterläßt ein Haus von 1000, und an Vermögen ebenfalls 1000 fl. Hier kann der Stadtmagistrat von den Mobilien ein Todtenpfundgeld oder eine Sterbtax fodern. Wie viel aber? -- Man unterscheide. Wenn sich einer sine beneficio inventarii als Erben erklärt, so nihmt er 1 kr., ein ½ kr. Sterbtax, und ½ kr. Inventurstax; vom Haus nihmt er keines, weil er auch vor dem keines genommen hat.

§. 213.

Am 6. May 1690 ist zwar durch eine Resoluzion verordnet worden, daß der Wienermagistrat auch ein Todtenpfundgeld von unbeweglichen Gütern nehmen solle; allein

diese

diese Verordnung ward den 17. May 1709 wieder aufgehoben, und von dieser Zeit her nihmt er von unbeweglichen Gütern kein Pfundgeld mehr. Das nämliche ist in Ansehung aller innerhalb des Stadtwienerburgfrieds dienstbare Gründe besitzenden Grundobrigkeiten; in Betracht dessen aber, was ausser dem Burgfried liegt, ist eben das Recht, wie auf dem Lande, nämlich 5 Prozent. Z. B. Peter stirbt, und hinterläßt 3 Söhne, und ein Haus. Nun bekömmt ein jedweder Sohn ein Drittel davon; allein sie verstehen sich, daß einer allein es übernehmen, und den andern zweyen ihre Antheile hinauszahlen soll. In diesem Falle ist also kein Todtenpfundgeld, wohl aber ein Veränderungspfundgeld zu nehmen; denn es geht eine doppelte Veränderung vor; nämlich eine schon für sich durch den Todtenfall, und die andere durch das von den 3 Söhnen gemachte Paktum. Diese ist eine Veränderung bey Lebzeiten, folglich muß vom $\frac{2}{3}$ des Hauses das Veränderungspfundgeld bezahlt werden.

§. 214.

Sind wohl die Grundherrschaften auf

dem Lande auch vom Vermögen der Inleute ein Todtenpfundgeld zu nehmen berechtiget?

Nach dem Buchstaben des Traktates de jur. incorp. sind sie es nicht; denn das Recht, Todtenpfundgeld zu fodern, steht den Herrschaften auf dem Lande vi legis zu; es darf also nicht über die ausdrücklichen Buchstaben des Gesetzes ausgedehnet werden; nun handelt der Traktat nur von den angelobten Unterthanen. Allein nichtsdestoweniger nehmen sie es, und es kann ihnen dieses Recht auch nicht mehr benommen werden, indem sie sich auf die längste Verjährung beruffen können.

§. 215.

Nebst dem tract. de jur. incorp. sind noch 2 Patente in Betref des Pfundgeldes ergangen; das 1. vom 6. März und das 2. vom 13. Oktob. 1756. Es haben sich nämlich häufige Fälle ereignet, daß die Grundherrschaften auf dem Lande bey Todesfällen vom Vermögen ihrer Unterthanen ein doppeltes Pfundgeld, nämlich vom fl. 6 kr. genommen haben. Sie wußten dieses Verfahren durch eine feine Wendung zu rechtfertigen, indem sie sagten,

daß

daß in einem solchen Falle sowohl das Veränderungs- als Todtenpfundgeld existire; der Fall des Veränderungspfundgeldes, weil, wenn der Unterthan stirbt, mit dem Grundesbesitzer eine Veränderung vorgeht, und der Fall des Todtenpfundgeldes, weil dieses bey jedem Todfall genommen wird. Sie haben also 3 kr. titulo des Veränderungs- und 3 kr. titulo des Todtenpfundgeldes genommen. Weßhalben das Patent vom 6. März 1756 verordnete, daß in Hinkunft bey sich ereignenden Verlassenschaftsfällen niemals mehr, als 3 kr. sowohl vom beweglichen als unbeweglichen Vermögen unter was immer für einem Titel gefodert werden sollen.

§. 216.

Zur grössern Erläuterung der Sache ward aber noch ein Unterschied gemacht, ob nämlich die Grundherrschaft zugleich auch die Abhandlungsinstanz sey, oder nicht. Die Abhandlungsinstanz ist befugt, nach dem Tode einer Person über dessen hinterlassenes Vermögen die Abhandlung zu führen, es zu berichtigen, und unter die Erben zu vertheilen. Nun kann man zum Rechtsgrund annehmen,

daß

daß diejenige Instanz die Abhandlungsinstanz sey, welche des Verstorbenen Personalinstanz gewesen ist. Unter der Grundherrschaft verstehe ich das forum rei sitæ. Setzen wir, ein Bürger in Wien besitze ein Haus in Hernals; das Metropolitankapitel ist Grundherrschaft, und der Wienerstadtmagistrat seine Personalinstanz; in diesem Falle, wenn der Bürger stirbt, ist eine andere Abhandlungsinstanz, und eine andere Realinstanz zugegen, und die Grundherrschaft titulo des Veränderungspfundgeldes ohne Abzug der Schulden von unbeweglichen Gütern 3 kr., und die Abhandlungsinstanz als Abhandlungsinstanz titulo mortuarii von den beweglichen Gütern nach Abzug der Schulden ebenfalls 3 kr. zu nehmen berechtiget.

§. 217.

Frage. Warum sind dann bey Berechnung des Veränderungspfundgeldes nicht auch von den unbeweglichen Gütern, sondern blos von beweglichen Gütern beym Mortuarium die Schulden abzuziehen? — Die Natur des contractus emphyteutici giebt den Grundherrschaften ein jus quæsitum auf das Veränderungs-

pfund-

pfundgeld; dieses Recht hat ihnen seit langer Zeit Niemand angefochten, folglich stehen sie in einem langwierigen Besitze desselben, und müssen von der Gesetzgebung darinn nicht gestöret, sondern vielmehr geschützet werden. Wären aber die Schulden in Abzug zu bringen, so würde es in der Willkühr der Unterthanen stehen, die Grundherrschaft ihres Rechtes zu entsetzen, indem sie vorsetzlich zum Nachtheil ihrer Grundherrschaften ihre Güter verschulden könnten.

§. 218.

Anderst verhält sichs mit der Sterbtaxe, die wir für kein jus quæsitum der Herrschaften, sondern vielmehr für ein der Abhandlungsinstanz gleichsam zur Vergeltung der bey der Verlassenschaftsabhandlung angewendeten Mühe zugestandenes Recht betrachten müssen. Wenn die Grundherrschaft nicht zugleich auch Abhandlungsinstanz ist, so nihmt sie als Grundherrschaft von den unbeweglichen Gütern das Veränderungspfundgeld per 3 kr., nicht aber vom beweglichen Vermögen, weil es ihr nicht unterthänig ist. Ein Bürger z. B. stirbt in Wien, und hat 500 Eimer

mer Wein in Nußdorf. Hier hat von den 500 Eimern Wein die Abhandlungsinstanz die Sterbtaxe zu beziehen. Denn bey den beweglichen Sachen kömmt es nicht darauf an, wo sie sich befinden; der Wienermagistrat nihmt in diesem Falle kein Todtenpfundgeld, folglich ist die Abhandlungsinstanz auch von den unbeweglichen Sachen das Mortuarium zu nehmen berechtiget, da sie doch der Regel nach das Mortuarium nur von beweglichen Sachen nihmt.

§. 219.

Nachdem dieses Patent kund gemacht worden, haben die Grundherrschaften dagegen häufige Beschwerden vorgebracht, und unter andern angeführt, daß sie in ihren im J. 1750 zur Regulirung und Rektifizirung des Landeskontribuzional überreichten Dominikalfaßionen bey den Todtenfällen das doppelte Pfundgeld in Anschlag gebracht haben, daß sie folglich, weil ihre Herrschaften, wenn sie nicht das doppelte Pfundgeld nehmen dürfen, viel von ihrem Werthe verliehren, auch zum Landeskontribuzional nicht mehr so viel beytragen können. Die ganze Landesadministrazion umzu-

modeln wäre einmal zu schwer gewesen, folglich hat die Monarchie am 13. Oktob. 1756 verordnet, daß die Herrschaft in jenen Fällen, wo sie auch zugleich Abhandlungsinstanz ist, von den unbeweglichen Gütern 6 Kr., nämlich 3 als Grundherrschaft, und 3 als Abhandlungsinstanz zu nehmen berechtiget seyn solle.

§. 220.

Das 2te Recht ist das Abfahrtgeld. Das Abfahrtgeld, wie es der tract. de jur. incorp. ganz mangelhaft bestimmt, ist eine der Herrschaft von jenen Erbschaften zu bezahlende Abgabe, die unter eine andere Herrschaft gebracht, oder ausser Land geführet werden. Z. B. der Unterthan der Herrschaft A stirbt, und setzt den Unterthan der Herrschaft B zum Erben ein; die Herrschaft A verliehrt also die Jurisdikzion über das Vermögen des Verstorbenen, und zum Aequivalens wird ihr eine Abgabe entrichtet. Nun mag sichs fügen, daß das Vermögen des Verstorbenen von der Herrschaft A zur Herrschaft B, oder von einem Erblande ins andere übertragen werde; indessen ist doch durch Gewohnheit eingeführt

daß,

daß, wenn das Vermögen im nämlichen Erblande bleibt, die Herrschaft 5 Prozent abzuziehen, wenn es aber in ein anders Erbland übertragen wird, 10 Prozent oder 6 kr. vom fl., jedoch allzeit nach Abzug der Schulden zu nehmen berechtiget ist. Wenn Peter z. B. stirbt, und 1000 fl. sammt 500 fl. Schulden hinterläßt, so wird nur von 500 fl. das Abfahrtgeld genommen, warum? weil das Vermögen nach Abzug der Schulden nur 500 fl. beträgt. Hieraus folgt, daß die vorige Definizion nur das herrschaftliche, keinerdings aber das landesfürstliche Abfahrtgeld in sich fasse.

§. 221.

Abfahrtgelder giebt es dreyerley: Das erste ist das herrschaftliche, so die Herrschaften von ihren Unterthanen nehmen: das 2te das bürgerliche, welches der Magistrat von seinen Bürgern in landesfürstlichen Städten und Märkten nihmt: das dritte das landesfürstliche, welches der Landesfürst bezieht. Das 1te und 2te pflegt man auch das Jurisdikzionsabfahrtgeld zu nennen. Die im vorhergehenden § gegebene Definizion des Abfahrtgelds ist folglich ganz mangelhaft; denn

1. redet es bloß vom herrschaftlichen Abfahrtgeld, da es doch deren dreyerley giebt. 2. ist das in der Definizion enthaltene Abfahrtgeld nur auf Todfälle anwendbar, da sich doch das wahre Abfahrtgeld auch auf die Veränderung der Herrschaften bey Lebzeiten des Besitzers erstreckt.

§. 222.

Es war also vermög dem Traktate blos die Grundherrschaft, und auch diese nur in Erbschaftsfällen befugt, vom Vermögen der Unterthanen ein Abfahrtsgeld zu fodern; da aber die Inleute keine angelobten Unterthanen sind, sondern blos die Personaljurisdikzion erkennen, hier aber die Grundherrschaft nicht als Grundherrschaft, sondern als domicilium fori zu betrachten kömmt, so ergiebt sich die Folge, daß sie von Inleuten ein Abfahrtgeld zu fodern keinerdings berechtiget sey; allein nach einem langen Herkommen nehmen sies doch.

§. 223.

Wann aber nehmen sies? — Sie nehmen

nen es in Erbschaftsfällen, wenn das Vermögen der Unterthanen aus ihrer Jurisdikzion tritt, das heißt, wenn es aufhört, ein ihnen unterthäniges Vermögen zu seyn. Das Abfahrtgeld ist also ein Aequivalent für die Jurisdikzion, die sie verliehren. Auf wie vielerley Arten aber kann das Vermögen aufhören, ein unterthäniges Vermögen zu seyn? — Auf dreyerley Arten: 1. in Ansehung der Grundherrschaft, der es vormals unterthänig gewesen, wenn es nämlich unter die Jurisdikzion einer im nämlichen Lande liegenden Herrschaft kömmt. 2. Wenn es in ein anders Erbland, und 3. wenn es ganz aus allen Erblanden geführet wird. Im ersten Falle gebühret der Grundherrschaft in tract. de jur. incorp. das Abfahrtgeld per 5 Prozent; im 2ten Falle per 10 Prozent vi tract., und im 3ten Falle in tract. gar nicht; denn nach dem Traktate hätte die Grundherrschaft gar keines zu nehmen; doch ist ihnen dieses Recht durch spätere Gesetze aus einer sonderheitlichen landesfürstlichen Gnade mit 10 Prozent eingeräumet worden.

§. 224.

Ein besonders Gesetz vom 4. Jul. 1753,

so wir das Abfahrtspatent nennen, verordnet, daß, so oft der Fall existirt, wo ein Vermögen ganz aus den Erblanden geht, die Grundherrschaft an die Ni. Oe. Hofkammerprokuratur, diese an das heute mit der Regierung vereinigte Justizbankodepartement, und letzteres, wenn das Vermögen 2000 fl. übersteigt, an die böhmisch = österreichische Hofkanzley eine Anzeige erstatten solle; übersteigt das Vermögen nicht 2000 fl., so kann dieses Departement selbst entscheiden, ob man es hinauspaßiren lassen soll, oder nicht. Freylich ist dieses Gesetz nicht immer befolgt worden; allein heben wohl Misbräuche ein Gesetz auf? Nachdem es folglich nicht abgeschaffet worden, müssen wir behaupten: daß die Pflicht der Grundherrschaften, an den Ni. Oe. Hofkammerprokurator eine Anzeige zu machen, auch heutiges Tages noch nicht aufgehört habe. Uibrigens hat dieses Gesetz den Traktat in Betref der Materien des Abfahrtgeldes theils bestättiget, theils erläutert, theils ausgedehnet. Da der Traktat blos von dem bey Erbschaften zu entrichtenden Abfahrtsgelde spricht, so geschah die Ausdehnung dahin, daß es auch ausser Erbschaftsfällen, falls das Vermögen aus der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit tritt,

be=

bezahlet werden müsse. Weiters ward es ausgedehnet, daß das Patent, nachdem der Traktat blos von den Grundherrschaften spricht, auch das bürgerliche Abfahrtsgeld eingeführet hat, welches von dem der Magistratsjurisdiktion unterworfenen bürgerlichen Vermögen genommen wird.

§. 225.

Anwendung auf die Stadt Wien.

Hier in Wien kömmt zu unterscheiden, ob der Grund in oder ausser dem Burgfried liege. Setzen wir nun, ein Bürger sterbe, und ernenne einen Erben, der ausser dem Burgfried liegt. Hier kann der Stadtmagistrat das Abfahrtgeld nehmen; denn das Vermögen tritt aus der Jurisdiktion, und hört auf, ein bürgerliches Vermögen zu seyn; weil also die Ursache des Abfahrtgeldes vorhanden ist, so muß es auch bezahlet werden, ob er gleich inner den Linien bleibt.

§. 226.

Was ist Rechtens, wenn jemand z. B.

zu Mariahilf stirbt, und mich, der ich in der Stadt wohne, zum Erben einsetzt? — Es kömmt immer darauf an, ob das Vermögen ein unterthäniges Vermögen ist oder nicht; im ersten Falle muß ich ein Abfahrtgeld bezahlen, im zweyten aber nicht. Die Inhaber eines auf einem Freygrunde liegenden Hauses besitzen ein unterthäniges Vermögen, darum muß auch das Abfahrtgeld bezahlet werden. Auch bin ich der Meinung, daß auch von dem, welcher nicht haussäßig ist, wenn doch bewiesen werden kann, daß er animo perpetuo manendi, domiziliret habe, das Abfahrtgeld bezahlet werden müsse; wo nicht, so dürfen auch seine Erben keines bezahlen, weil sein Vermögen ein unterthäniges Vermögen war. Der Wienermagistrat geht noch weiter, er begehrt auch die Versicherung des Abfahrtgeldes. Setzen wir, ein Bürger Wiens stirbt, und hinterläßt seiner Wittwe 10000 fl. Hier kann keineswegs die Frage vom Abfahrtgeld seyn, weil das Vermögen aus der Jurisdikzion nicht austritt; indessen fodert der Wienermagistrat die Versicherung, weil auch ihr Austritt möglich wäre: z. B. wenn sie einen Adelichen heurathete: Uxor sequitur forum mariti.

§. 227.

§. 227.

Was ist für ein Unterschied zwischen der Zahlung und der Versicherung des Abfahrtgeldes? — Derjenige, der es bezahlen muß, verliehrt das dominium directum und utile; der es versichert, der deponirt zwar das Geld, er genießt aber das Interesse; und tritt er nicht aus, so bleibt er immer Eigenthümer; tritt er aus, so verliehrt er vom Austrittstage an das Kapital und die Zinsen. Stirbt er, so muß das depositirte Geld zur Erbschaftsmasse geschlagen, und dann das Abfahrtsgeld genommen werden; eben dieß ist bey Kindern. Das Versicherungsrecht gründet sich auf eine Gewohnheit: es ist ein ganz besonders Recht, und in der ganzen Monarchie gründet sichs nirgends. Im philosophischen Verstande scheint dieses Recht etwas Unsinniges zu enthalten; denn setzen wir 1. es stirbt jemand, und hinterläßt eine Wittwe, sie besitzt ein eigenes Vermögen von 2000 fl., so kann der Stadtmagistrat keine Versicherung fodern, und doch wäre die nämliche Ursache zugegen, indem das Vermögen auch dem Stadtmagistrat unterthänig ist, und sie einen Unadelichen heurathen kann. 2. Wird dann die Wittwe eines Bürgers in An-

sehung

sehung des ererbten Vermögens beschränket? — Gar nicht; sie kann es verschwenden, verschenken, und denn, wenn sie austritt, kann man nicht sagen, daß ihr Vermögen austrette, weil sie keines hat.

§. 228.

In welchen Fällen gebührt wohl den Magistraten ver landesfürstlichen Städte und Märkte das Abfahrtgeld?

I. Wenn ein bürgerliches Vermögen aus der Jurisdikzion des Stadt- und Marktmagistrates tritt, und in eine andere Stadt, einen andern Markt übergeht, mit 5 Prozent.

II. Wenn es in ein anders Erbland übergeht, mit 10 Prozent, und zwar vermög eines Gesetzes vom 4. Jul. 1753 in beyden Fällen.

III. Wenn das Vermögen aus der Jurisdikzion austritt, und gar aus den Erbländern geht, und dann gebührt es nicht, vi legis, sondern vermög einer landesfürstlichen Freyheitsbegnädigung, und dieser Begnädigung ist die Klausel beygefügt, daß die Städ-

te

te und Märkte es nur so lang zu nehmen berechtiget seyen, bis gewisse Schulden in landesfürstlichen Städten und Märkten getilget seyn werden, und sie nehmen es allzeit, auch muß in diesem Falle der Magistrat an den Fiskus die Anzeige machen.

§. 229.

Vom landesfürstlichen Abfahrtgeld.

Das landesfürstliche Abfahrtgeld hat damals statt, wenn das Vermögen ganz aus den Erblanden hinausgebracht wird; denn so lang es in den Erblanden bleibt, ist kein landesfürstliches Abfahrtgeld zu bezahlen, wenn es gleich aus der Jurisdikzion einer Grundherrschaft in die andere, oder aus einem Erblande ins andere überbracht wird; denn der Fürst nihmt es nur dann, wenn das Vermögen aus der landesherrlichen Jurisdikzion tritt, er nihmt es nur zur Kompensazion des obersten Eigenthumsrechts, weil ihm also die Gerechtsamen des obersten Eigenthums, wenn das Vermögen in den Erblanden bleibt, keinerdings entgehen, so ist er auch kein Abfahrtgeld zu fodern befugt.

§. 230.

Vom landesfürstlichen Abfahrtgeld.

Das landesfürstliche Abfahrtgeld greift damals Platz, wenn ein Vermögen gänzlich aus dem Lande geht; tritt es nur aus einer Grundherrschaftsjurisdikzion in die andere über, so ist kein landesfürstliches Abfahrtgeld zu bezahlen. Nur dann, wenn das Vermögen ganz aus der landesherrlichen Gerichtsbarkeit geht, pflegt sich der Fürst zur Kompensazion des dominii alti & eminentis, ein Abfahrtgeld entrichten zn lassen. Nachdem er aber, wenn das Vermögen in seinen Erblanden verbleibt, die diesem dominio anklebende Gerechtsame keinerdings verliehrt, so kann er auch kein Abfahrtgeld fodern.

§. 231.

Wann hat aber der Fürst das Abfahrtgeld genommen? — Nur dann, wenn das Vermögen ein freyes Vermögen, nämlich ein solches gewesen ist, das weder nnterthänig noch bürgerlich, das heißt, weder unter die Grundherrschaft einer Stadt, noch eines Marktes gehörig

hörig war. Doch nehmen wir dieß in einem beschränkteren Verstande, weil wir im weitläufigsten jedwedes Vermögen ein unterthäniges oder bürgerliches Vermögen nennen müßten, in so weit jede ungeadelte Person entweder der grundherrlichen, oder der Stadt- oder Marktjurisdikzion unterworfen ist; im engen Verstande nennen wir das ein freyes Vermögen, was nicht von angelobten Unterthanen, nicht von solchen, die 10 Jahre in diesem Bezirke domiziliren, und endlich nicht von Bürgern in der strengern Bedeutung besessen wird, und von diesem freyen Vermögen kann ein landesfürstliches Abfahrtgeld genommen werden. Wenn z. B. ein Wienerbürger ins österreichische Pohlen emigrirt, so muß er ein Abfahrtgeld bezahlen, warum? — weil sein Vermögen ein bürgerliches ist, und er sich aus der Jurisdikzion des Stadtmagistrats begiebt; emigrirt aber ein Profeßionist dahin, so ist er keines zu bezahlen schuldig.

§. 232.

Ist wohl ein Fall, wo das Vermögen seiner Substanz nach im Lande unter der vorigen Jurisdikzion der Stadt oder Grundherr-

schaft bleibt, und nur die Einkünfte ausser Lande gehen, von dem in der Jurisdikzion verbleibenden Vermögen ein Abfahrtgeld zu bezahlen? — Keinerdings — weil das Vermögen nicht austritt; denn ein anders ist, das Vermögen tritt aus, und ein anders ist, das Interesse tritt aus.

§. 233.

Setzen wir: es emigrire ein Wienerbürger aus den k. k. Erblanden; welcher hier in Wien nebst einem Hause 20000 fl. in einem öffentlichen Fonde anliegen, auch verschiedene Meublen und Effekten hat, Mobilia sequuntur personam; eine Regel, die sich auch auf die bona immobilia ausdehnen läßt. Die Immobilia gehören dorthin, wohin sie dienstbar sind; wenn folglich ein Bürger emigrirt, und ein Haus besitzt, so hat er, so lang er das Haus nicht veräußert, auch kein Abfahrtgeld zu bezahlen, weil er, ob er gleich mit seinem Mobilarvermögen ausser Lande geht, dennoch in Ansehung des Hauses dem vorigen foro rei sitæ unterworfen bleibt.

§. 234.

§. 234.

Ganz anders verhält es sich bey einem Mobilarvermögen; mobilia sequuntur personam; wenn also ein Bürger ordnungsmäßig und feyerlich sich erklärt, seine anliegenden Kapitalien nicht aufheben zu wollen, so muß er nichtsdestoweniger davon das Abfahrtgeld bezahlen. Denn, obwohl die Kapitalien dabey verbleiben, so sind sie doch nicht mehr der nämlichen Jurisdikzion unterworfen, weil auch der Bürger ihr nicht mehr unterworfen ist; und umgekehrt verhält sichs eben so. Wenn z. B. ein Franzos im Wienerstadtbanko 1000 fl. anlegt, und sie nach einiger Zeit aufhebt, so darf er kein Abfahrtgeld bezahlen; denn dieses Kapital ist nie ein dem Stadtmagistrate unterworfenes Vermögen gewesen, und endlich würden wohl Fremde einige Kapitalien anlegen, wenn sie ein Abfahrtgeld bezahlen müßten? Setzen wir, daß ein französischer Unterthan in Oesterreich ein Haus erkaufe, und nach einiger Zeit wieder verkaufe, so muß er ein Abfahrtgeld bezahlen; denn er hat die Jurisdikzion derjenigen Realinstanz anerkennen müssen, in deren Bezirke das Haus liegt; wenn er aber das Haus verkauft, hört er

auf,

auf, dieser Realinstanz unterworfen zu seyn, und muß daher das Abfahrtgeld bezahlen. Eben so, wenn einer schon durch 10 Jahre im Lande domizilirt, muß er auch ein Abfahrtgeld bezahlen, weil er schon ein Unterthan war.

§. 235.

Im Jahre 1783 den 1. August ergieng ein neues Abfahrtpatent, worinnen ein dreyfaches, nämlich ein grundherrliches, bürgerliches, und landesfürstliches Abfahrtgeld festgesetzet wird. Das erste muß vom unterthänigen, das zweyte vom bürgerlichen, und das dritte vom freyen Vermögen entrichtet werden. Das Patent selbst legt uns die Definizion dieser drey Gattungen des Vermögens vor: ein unterthäniges Vermögen nämlich sey erstens dieß, dessen Eigenthümer ein angelobter Unterthan, zweytens dasjenige, was seiner Eigenschaft nach einer Grundobrigkeit unterworfen ist. Wenn ich z. B. auf dem Lande ein Haus besitze, so ist es ein unterthäniges Haus, es ist freylich keinem angelobten Eigenthümer eigen, doch ist es seiner Eigenschaft nach der Grundherrschaft unterworfen, und in so weit muß es als ein unterthäniges an-

angesehen, folglich auch das Abfahrtgeld bezahlet werden.

§. 236.

Das bürgerliche, welches vom bürgerlichen Vermögen zu entrichten kömmt, ist, das einem Bürger im engen Verstande eigen ist, z. B. eine Werkstatt, zweytens dasjenige, was seiner Eigenschaft nach unter der Jurisdikzion einer landesfürstlichen Stadt, oder eines landesfürstlichen Marktes steht. Ein bürgerliches Haus, z. B. wenn es auch ein Kavalier besässe, ist immer ein bürgerliches, seiner Eigenschaft nach dem Stadtmagistrat unterworfenes Vermögen. Hat ein Kavalier ein Kapital als einen Handlungsfond angelegt, so ist das Vermägen, wenn die Handlung eine bürgerliche Handlung ist, gleichfalls ein bürgerliches Vermögen, ob sich gleich seine Person dem Stadtmagistrat nicht unterworfen sieht.

§. 237.

Ein freyes Vermögen ist das, was weder unterthänig, noch bürgerlich, genannt werden

den kann. Hier ist das neue Patent vom vorigen abgewichen. Das grundherrliche Abfahrtgeld sowohl, als das bürgerliche, beträgt nach Abzug der Schulden, und aller nothwendigen Abgaben, niemals mehr als 5 Prozent, folglich vom reinen Vermögen, jedoch ohne Unterschied, ob es noch in den K. K. Staaten verbleibt, und nur aus der Jurisdikzion einer Grundherrschaft in eine andere im nämlichen Lande übergeht, ob es aus einem Erblande ins andere, oder ganz aus der Monarchie gebracht wird. Dieses bürgerliche oder grundherrliche Abfahrtgeld wird auch dann genommen, wenn wirklich ein Vermögen in ein solches Land gebracht wird, gegen welches das Recht der freyen Abfahrt bestimmt wäre, z. B. aus Oesterreich nach Frankreich, weil sie auch dann berechtiget sind, wenn wirklich das Vermögen aus der Jurisdikzion dieser Herrschaft in eine andere dem nämlichen Grundherrn anerkannte, oder aus einem Lande ins andere übergeht; denn obgleich das Recht des freyen Abzugs bestimmt ist, so kann man doch sagen, daß das Vermögen aus der Jurisdikzion der Grundherrschaft der Stadt, oder des Marktes austrette, folglich muß auch das Abfahrtgeld entrichtet werden. In-

dessen

dessen giebt es doch von dieser Regel einige Ausnähme. Setzen wir 1. daß der Eigenthümer eines unterthänigen oder bürgerlichen Vermögens, um Kreisdienste zu nehmen, aus der Jurisdikzion trette, z. B. ein Bauer werde Soldat, dieser darf kein Abfahrtgeld bezahlen, damit er nämlich in seinem Vermögen nicht verkürzet werde. 2. Wenn einer austritt, um dem Staate auf eine andere Art zu dienen, z. B. wenn der Sohn eines Wiener Bürgers im Oesterreichischen Pohlen als Dikasteriant angestellt wird, so kann der Stadtmagistrat kein Abfahrtgeld verlangen.

§. 238.

Ein freyes Vermögen ist dieses, welches weder der Jurisdikzion einer Grundherrschaft, noch eines landesfürstlichen Stadt- oder Markt-Magistrates untersteht. Setzen wir, daß Peter bloß als Einwohner auf dem Lande oder in dem Bezirke einer landesfürstlichen Stadt sich aufhalte, der also kein angelobter Bürger oder Unterthan ist, so wird sein Vermögen ein freyes Vermögen genannt. Es ist kein unterthäniges, und kein bürgerliches Vermögen, in Ansehung der Person des Besitzers,

weil er kein angelobter Bürger oder Unterthan ist, weil es keine Eigenschaft eines bürgerlichen oder unterthänigen Vermögens hat, von einem solchen Vermögen ist kein grundherrliches, kein bürgerliches Abfahrtgeld zu fodern, derjenige mag also aus dem Bezirke dieser Herrschaft, oder aus dem Lande wandern. Eine Ausnahme von dieser Regel finden wir in der Stadt Wien; das Abfahrtspatent sagt: daß es in Ansehung der Stadt Wien in so lang, bis eine weitere landesfürstliche Entschließung folgen werde, bey der im Jahre 1690 erflossenen Resoluzion verbleiben solle, und der Inhalt derselben ist dieser, daß der Wiener Magistrat vom Vermögen derjenigen, die keine Bürger, sondern blos Einwohner sind, Abfahrtgeld zu nehmen berechtiget sey.

§. 239.

Frage. Ist wohl das nämliche auch von jenen zu verstehen, welche vor dem einer andern Jurisdikzion unterworfen gewesen, itzt aber die Jurisdikzion des Wiener Magistrats anerkennen müssen? Z. B. ein Hofkoncipist ist dermalen, wenn er nicht nobilitirt ist, in personalibus der Jurisdikzion des Magistrats unter-

terworfen; dann da dieser bey seiner vorigen Instanz kein Abfahrtgeld zu zahlen schuldig war, so fragt es sich, ob er es dann itzt bezahlen müsse? In Ansehung jener Personen, die vormals der Jurisdikzion des Wiener Magistrats nicht unterworfen gewesen, der Zeit aber unterworfen sind, bleibt es beym alten, folglich dürfen sie kein Abfahrtgeld bezahlen. Die Ursache ist, weil der Monarch durch die Aufhebung einer Justizstelle blos die Justiz in eine bessere Form hat bringen, nicht aber denjenigen, die vor dem dieser Stelle unterworfen waren, präjudiziren wollen; ihr Zustand kann also nicht verschlimmert worden seyn. Es versteht sich 1. daß der Wiener Magistrat in Ansehung des Vermögens, welches blosse Einwohner besitzen, nicht mehr als 5 Prozent zu nehmen berechtiget, und 2. wenn ein blosser Einwohner wegzieht, und Kriegsdienste annihmt, gar kein Abfahrtgeld zu bezahlen sey.

§. 240.

Das landesfürstliche Abfahrtgeld vom freyen Vermögen ist zu entrichten, wenn das freye Vermögen gänzlich aus den k. k. Staaten geführt wird; wenn es im Lande bleibt,

so bleibt es immer dem alto & eminenti dominio unterworfen; und so lang der Fürst dieses oberste Eigenthumsrecht nicht verliehrt, so hört die Ursache auf, warum er zur Abfahrtsgeldsabnahme berechtiget gewesen, sonst aber kann er es allzeit fodern; es müßte nur seyn, daß der Fürst gegen denjenigen Staat, in welchen das Vermögen übertragen wird, den freyen Abzug entweder überhaupt, oder insbesondere bewilliget hätte; denn er kann sich allerdings seines Rechtes begeben.

§. 241.

Wie viel beträgt es aber? — Man unterscheide: der Landesfürst nihmt 1. von dem unterthänigen oder bürgerlichen, 2. von dem freyen Vermögen, wenn selbes aus den k. k. Staaten gehet; im ersten Falle nihmt er 5 Prozent, weil, wenn ein unterthäniges oder bürgerliches Vermögen hinausgehet, die Grundherrschaft oder der Stadtmagistrat das unterthänige oder bürgerliche Abfahrtgeld pr. 5 Prozent nihmt; der Landesfürst nihmt auch 5 Prozent, folglich werden doch immer 10 Prozent genommen. Im zweyten Falle, weil kein bürgerliches und kein grundherrliches Abfahrtgeld

geld zu bezahlen ist, so müssen 10 Prozent entrichtet, auch, wenn ein Vermögen aus den k. k. Staaten ziehet, nach dem neuen Patente von allen Obrigkeiten genaue Obsorge getragen werden, es mag hernach was immer für ein Vermögen, ja meinethalben auch ein fremdes seyn, welches jedoch vermög des Besitzers der Grundherrschaft unterworfen ist; von der Obrigkeit soll immer die Anzeige an das Fiskalamt gemacht, und das Vermögen nicht eher ausgefolget werden, als bis die landesfürstliche Entschließung erfolget ist.

§. 242.

Wie wird das landesfürstliche Abfahrtgeld genommen? — Auch hier ist eine Distinkzion nöthig, ob nämlich das Vermögen ein bewegliches oder ein unbewegliches sey. Emigrirt einer mit Bewilligung des Landesfürsten, und läßt seine Kapitalien hier, so muß er ein Abfahrtgeld bezahlen; denn der Fürst kann sein oberstes Eigenthumsrecht nicht mehr ausüben; eben so, wenn er stirbt, und sein Vermögen auf preußische Unterthanen fällt, wenn sich wirklich der preußische Unterthan erklärt, daß er das Kapital hier anliegen

lassen wolle; so muß er doch das Abfahrtgeld bezahlen, wenn selbes veräußert wird. Uiberhaupt hat dieses neue Abfahrtspatent mehrere im vorigen Patente nicht so deutlich ausgedrückte Punkte erläutert. Die Niederlagsverwandten geniessen das Privilegium, des Abfahrtgelds frey zu seyn. Ein Franzos z. B. etablirt sich hier als Kaufmann, wird aber nicht Bürger: er bewirket einen Niederlagshandel; dieser ist allzeit ein Fremder, wenn er gleich 10 Jahre hier domizilirte; wenn er also auswandert, so darf er von seinem Vermögen kein Abfahrtgeld bezahlen; dieß wird auch im neuen Patente bestättiget, welches sagt, daß sich dieses Privilegium auch auf des Niederlagsverwandtens Wittwe und Kinder, jedoch nie auf die weitern Deszendenten oder auf die Seitenverwandten, und anderen Erben erstrecke.

§. 243.

Wenn blos der Fruchtgenuß eines Vermögens, Interesse, Zinsen aus den Erblanden hinausgehen, so ist keine Abfahrt zu entrichten. So ist ebenfalls dasjenige Kapital vom Abfahrtgeld frey, welches einem Frem-

den

den von jeher zugehörte, oder durch ein aus fremden Landen hergebrachtes Vermögen entstanden ist; dieses Vermögen ist nie dem obersten Eigenthumsrecht unterworfen gewesen, folglich hört es auch nicht auf, demselben unterworfen zu seyn, der 14te §. des neuen Abfahrtspatentes sagt, daß auch die Söhne und Töchter der österreichischen Unterthanen, wenn sie sich in einem fremden Lande niedergelassen oder verheurathet haben, als Fremde betrachtet, und zu Entrichtung des Abfahrtsgeldes verhalten werden sollen.

§. 244.

Hier müssen wir etwas Besonders von dem Militär- und Wiener Universitätsabfahrtgeld erinnern, weil das Vermögen der Militärpersonen, und derjenigen, welche ehevor unter der Wiener Universität gestanden, ein freyes Vermögen war, der Regel nach aber von einem freyen Vermögen nur bey dessen Austritt aus den Erblanden ein landesfürstliches Abfahrtgeld zu entrichten ist, so ist doch hier gleichsam eine Ausnahme, weil, wenn das Vermögen aus der Jurisdikzion tritt, und auch nicht aus den Erblanden gehet, dennoch vermög dem

alten

alten Abfahrtspatent das Abfahrtgeld genommen wird. Im neuern Abfahrtpatent ist in Ansehung des Militärabfahrtgelds nichts geändert. In Hinsicht auf jene Personen, die vormals einer andern Jurisdikzion unterworfen gewesen, und itzt dem Wiener Magistrat unterworfen sind, soll es, wie das Patent ausdrücklich sagt, beym alten verbleiben. In jenen Fällen also, wo die Universitätsmitglieder der Universität kein Abfahrtgeld zahlen durften, ist auch der Magistrat keines zu fodern berechtigt, wo hingegen die Universität es genommen hat, darf es auch der Stadtmagistrat nehmen.

§. 245.

Im Jahre 1752 ist den 8. Jäner eine Verordnung in Ansehung des Militairabfahrtgelds ergangen, durch welche eine Resoluzion von 1707 und 1708 bestättiget worden ist. Vermög der Verordnung vom Jahre 1752 nehmen die Militairstellen das Abfahrtgeld, so oft jemand entweder bey Lebzeiten mit seinem Vermögen aus dem Militairstand, aus der Militairjurisdikzion austritt, oder nach seinem Tode das Vermögen denjenigen Personen zufällt,

die

die der Militärjurisdikzion nicht unterworfen sind.

§. 246.

In Ansehung der Kinder der Militairpersonen unterscheidet man, ob sie unmündig, oder großjährig sind; sind sie minderjährig, so haben sie kein Abfahrtgeld zu bezahlen: wenn sie aber großjährig werden, und nicht der Militairjurisdikzion unterworfen sind, so existirt der Fall des Abfahrtgelds; denn so lang die Kinder minderjährig sind, so tritt das Vermögen aus der Militairjurisdikzion nicht aus, weil die Kinder der Militairjurisdikzion unterworfen sind, so lang sie minderjährig sind, sobald aber das Kind majoren ist, so fragt sichs, ob das Kind auch eine Militairperson sey, oder nicht? Im ersten Falle darf kein Abfahrtgeld entrichtet werden, wohl aber, wenn es keine Militairperson ist, weil es aus der Militär = Jurisdikzion austritt. Bey der Wittwe ist zu bemerken, daß so lang sie eine Wittwe bleibt, das Vermögen nicht aus der Jurisdikzion austrette, weil sie selbst nicht austritt, folglich darf sie kein Abfahrtgeld entrichten, sobald sie aber einen,

der nicht unter der Jurisdikzion des Militair steht, heurathet, so muß sie das Abfahrtgeld bezahlen.

§. 247.

Militairpersonen sind nicht nur diejenigen, die im engsten Verstande Soldaten sind, sondern auch diejenigen, die unter was immer für einer Rücksicht der Militairjurisdikzion unterworfen sind, z. B. das Personal des Kriegskommissariat ist in personalibus der Militairjurisdikzion unterworfen, es kann also hier das Militairabfahrtgeld gefodert werden; das Personal des Hofkriegsraths und das Personal des militaris mixti aber ist nicht der Militairjurisdikzion, sondern, wenn sie nobilirt sind, so sind sie den Landrechten, sind sie aber nicht nobilirt, so sind sie der Ortsobrigkeit unterworfen.

§. 248.

In Ansehung des Universitätsabfahrtgelds ist den 30. August 1750 eine Resoluzion ergangen, vermög dieser hat auch die Wiener Universität das Recht, Abfahrtgeld zu nehmen,

men, wenn es ihr unterworfen ist, obwohlen es kein bürgerliches, kein unterthäniges Vermögen ist, jedoch nur unter gewissen Einschränkungen; wenn ein Mitglied bey Lebenszeiten aus der Jurisdikzion austritt, so darf es kein Abfahrtgeld bezahlen, z. B. ein Advokat ist aus der Wiener Universität ausgetretten, weil er zu einer Rathsstelle ist befördert worden, 2. wenn ein Mitglied mit Tode abgeht, und eine Wittwe hinterläßt, so hat sie von dem geerbten Vermögen kein Abfahrtgeld zu bezahlen, wenn sie sich auch wieder verehliget hätte, 3. die Descendenten ins Unendliche, wenn sie auch nicht der Jurisdikzion unterworfen waren, haben kein Abfahrtsgeld zu bezahlen, wohl aber die Seitenverwandten, 4. die causæ piæ waren ebenfalls befreyet, bey anderen Stellen war es ein Spezialprivilegium, wenn eine causa pia von dem Abfahrtsgeld befreyet war, bey der Universität hat man es aber zur Regel vorgenommen, daß von einer causa pia kein Abfahrtsgeld zu nehmen sey; hingegen aber zahlt auch ein Mitglied der Wiener Universität von einem bürgerlichen Vermögen kein Abfahrtsgeld, der Grund davon ist, weil auch die Mitglieder das

Bur-

Burgerrecht geniessen, sunt cives academici, so, wie ein anderer Bürger, der von einem anderen Bürger etwas erbt, kein Abfahrtsgeld bezahlt, eben so, wenn ein Mitglied der Universität von einem Mitbürger etwas erbt, zahlt er kein Abfahrtsgeld.

§. 249.

Wenn ein Mitglied aus den Erblanden auswandert, oder ein Ausländer zu seinen Erben eingesetzet wird, so war es vor dem zweifelhaft, ob die Universität 5 Prozent oder 10 oder gar nichts zu nehmen hätte; man wußte nicht, ob man es für ein freyes oder unterthäniges Vermögen ansehen sollte.

§. 250.

Es ist wahrscheinlich, daß, weil es einerseits ein fremdes Vermögen ist, andererseits dies Vermögen als ein unterthäniges angesehen werden könne, folglich die Wiener Universität in diesem Falle 5, und der Landesfürst auch 5 Prozent zu nehmen berechtiget gewesen sey; heute ist kein Zweifel mehr, weil durch das neue Patent in Rücksicht eines je-

den Vermögens verordnet worden ist, und weil dies Vermögen als ein unterthäniges Vermögen angesehen wird.

§. 251.

Von der dinglichen und persönlichen Gerichtsbarkeit,

Als der dritten Gattung der grundherrchen Rechte.

§. 252.

Die Grundherrschaften üben die dingliche Gerichtsbarkeit in Ansehung aller in ihrem Bezirke liegenden Gründe aus; dieses Recht hat eine landesfürstliche Freyheit zum Grunde, weil der Fürst die Quelle aller Gerichtsbarkeit ist.

Die aus der dinglichen Gerichtsbarkeit fliessenden Spezialrechte sind 1. das Recht, ein Grundbuch zu führen, und zu gewissen Zeiten zu besitzen; 2. das Recht, Gewehr

zu

zu ertheilen, 3. Sätze auszufertigen, 4. Grundbuchsgebühren zu fodern, 5. einen Unterthan abzustiften, oder gar von seinem Grunde zu verdrängen.

§. 252.

Das Grundbuch ist das Jahrbuch, in welchem 1. die Besitzer der dienstbaren Gründe, 2. alle mit dem Besitzer der dienstbaren Gründe vorgehenden Veränderungen, 3. alle auf dem unbeweglichen Gute haftenden Beschwerden eingetragen werden. Das Grundbuch besteht aus 3 Büchern, 1. in welchem die Besitzer der dienstbaren Gründe, 2. in welchem alle mit dem Besitzer des dienstbaren Guts vorgehende Veränderungen, 3. in welchem alle auf dem unbeweglichen Gute haftende Beschwerden eingetragen werden. — — Das 1te wird das Urbarium, Dienstbuch, das 2te das Gewehrbuch oder Grundbuch in specie, das 3te das Satzbuch genannt.

In das Urbarium wird eingetragen 1. der Besitzer des unbeweglichen Gutes mit Tauf- und Zunamen, 2. das unbewegliche Gut, das er besitzt, aber ohne einer ausgefüh-

führten Beschreibung, 3. der Grunddienst, den er wegen des Gutes zu entrichten hat.

In das Gewehrbuch wird eingetragen 1. der Besitzer des unbeweglichen Gutes, 2. das unbewegliche Gut selbst mit einer ausführlichen Beschreibung, mit allen Anreinen, cum confinibus, 3. alle Veränderungen, die mit dem Besitzer eines unbeweglichen Gutes vorgehen, nämlich wer bevor Eigenthümer war, titulus possidendi, und dieser ist entweder onerosus oder gratuitus, seu lucrat. 4. werden auch die an dem unbeweglichen Gute haftende Beschwerden, onera realia, nur an dem Rande desselben angemerkt.

Im Satzbuche werden alle dingliche Beschwerden eingetragen, weil aber die meisten dinglichen Beschwerden auf dem unbeweglichen Gute Hypotheken sind, und diese Sätze genannt werden, so heißt dieses Buch das Satzbuch.

§. 253.

Was ist Rechtens, wenn eine Schuld an dem Rande des Grundbuchs eingetragen, nicht

aber im Satzbuche angemerkt wäre? daß nämlich ein solcher Gläubiger aus der Hypothekalkasse der Gläubiger ausgeschlossen sey, weil die am Rande des Gewehrbuchs zu geschehen pflegende Schuldfoderungsanmerkung nur für einen Index oder Repertorium anzusehen ist. Am Rande des Grundbuchs finden sich nur die dinglichen Beschwerden und das die Beschwerden umständlich in sich enthaltende Folium des Satzbuches angemerkt; diese Anmerkung im Gewehrbuch dient nur dazu, um desto geschwinder im Satzbuch nachschlagen zu können; für sich selbst kann es in Hinsicht auf das Hypothekalrecht nicht die mindeste Probe machen.

§. 254.

Das 1te aus der Realjurisdikzion quellende Spezialrecht ist das Grundbuch besitzen: das Grundbuch besitzen ist nichts anders, als diejenigen Handlungen vornehmen, die Grundherrschaft und Grundholden qua tales betreffen. Nach Vorschrift des tractat. de jur. incorp. &c. sollen die Grundherrschaften es durch drey Jahre wenigstens einmal besitzen. Heute werden sie ordentlich alle Jahre besessen;

sen; die Zeit, um welche die Grundbücher besessen werden sollen, ist in den Gesetzen nicht bestimmt, folglich willkührlich; jedoch pflegen die Grundherrschaften ihre Grundbücher meistens um Michaeli im Oktob. dann im November und Dezember zu besitzen; denn nach Michaeli sind die Früchten eingebracht, die Unterthanen haben Zeit, nach ihrem Grundbuch zu gehen, und die Handlungen aller Grundholden zu verrichten, und haben meistens Geld, welches die Grundherren in Folge ihrer Rechte zu begehren befugt sind Handlung en, die den Unterthan und die Herrschaften qua tales betreffen, z. B. den Grunddienst bezahlen, Gewehr nehmen, Grundbuchs-Gebühren, und Veränderungspfundgelder zu entrichten. Es pflegen also die Grundherrschaften meistens nach Michaeli entweder selbst ihre Grundherrschaften zu besuchen, und das Grundbuch zu besitzen, oder durch einen treuen Oberbeamten es besitzen zu lassen, und dann werden alle Unterthanen fürgefodert, und alle Handlungen getroffen, die die Unterthanen und Grundherrschaften qua tales betreffen; diese Handlungen aber können auch zu einer andern Zeit getroffen, oder vorgenommen werden, wenn periculum in mora ist, z. B. die Ausfertigung eines Satzes ist

eine solche Handlung, z. B. ich leihe einem Bauer 500 fl., jedoch daß er diese 500 fl. satzweise auf sein Haus in dem Satzbuch vormerken lasse, damit ich ein Hypothekalrecht erhalte; dieses Geschäft kann alle Tag verrichtet werden, weil es periculum in mora ist.

§. 255.

Das 2te Recht aus der dinglichen Gerichtsbarkeit ist das Recht, Gewehr zu ertheilen; die Etymologie des Worts Gewehr wird von Gewehren, Versicheren hergeleitet, und es trift auch mit der Etymologie der Natur der Gewehr allerdings überein; denn die Natur, oder die Hauptrechtswirkung der Gewehr besteht in dem, daß derjenige, der an die Gewehr eines unbeweglichen Gutes gebracht wird, in Betref seines Eigenthumsrechts versichert werde.

An Nutz = und Gewehrbringen, Jemanden an Nutz bringen, heißt, ihm das Nutzeigenthum verleihen. Wenn ich ein Haus kaufe, so muß mir der Nutz ertheilet werden, das heißt, der Nutzeigenthum; denn das Dominium directum bekomme ich nie, sondern die-

dieses hat auf dem Lande die Grundherrschaft oder in Städten und Märkten der Magistrat; jemanden an die Gewehr bringen, heißt, jemanden einen Schein oder Zeugniß ertheilen, daß er wirklich ein Nutzeigenthümer dieses unbeweglichen Gutes sey, also ist die Gewehr ein Schein oder das Zeugniß, welches Zeugniß das Grundbuch oder Grundherrschaft dem Besitzer des unbeweglichen Gutes ausstellt, und mit welchem sich der Besitzer mit jedem andern, der nicht im Besitze des unbeweglichen Gutes ist, legitimiren kann, daß ihm das Nutzeigenthum wirklich zugehöre; die Gewehr wird ertheilt: wenn ich ein Haus kaufe; so muß ich nach gekauftem Hause zum Grundbuch gehen, ich muß mich legitimiren, daß ich das Haus durch einen rechtlichen Titel an mich gebracht, und dann werde ich in das Gewehrbuch eingetragen, mit dem Beysatze, daß dieses oder jenes Haus, welches dem Cajus vormals eigenthümlich war, nun mir in Folge des zwischen mir und dem Cajus geschlossenen Kaufkontrakts eigenthümlich sey; ich kann also nach Belieben schalten.

Die letzten Worte sind: nachdem mag z. B. Cajus mit diesem Hause schalten und walten, vi Grundbuchsrechts; durch diese Worte wird eigentlich mittelst der Gewehr die Facultas disponendi auf mich übertragen.

Die Rechtswirkungen der Ertheilung der Gewehr sind diese: 1. ist der Grundherr, der jemanden die Gewehr auf ein unbewegliches dienstbares Gut ertheilet, als dominus directus verbunden, den Grundholden, dem er die Gewehr ertheilet, bey dem Besitze zu schützen, folglich, wenn eine Streitigkeit über das Eigenthum des unbeweglichen Gutes entstünde, den Grundholden zu vertretten; z. B. ich kaufe ein Haus, und lasse mich an Gewehr bringen; ein Dritter wirft mir nun einen Vindikazionsprozeß auf den Hals, so bin ich berechtiget, zu fodern, daß mich der Grundherr vertheidige, und der Grundherr ist es auch schuldig, weil er mir das Eigenthum ertheilet hat.

Heute fällt niemanden ein, die Vertrettung von dem Grundherrn zu fodern, weil sich jeder von einem Rechtsgelehrten vertretten läßt, und wollte sich jemand vom Grundherrn vertret-

tretten lassen, lieber bezahlt er gleich den Advokaten; aber zu Zeiten des Faustrechts war es nothwendig, daß, wenn einer angefochten wurde, er den Grundherrn als den mächtigern angienge, daß er ihn vertratt. Die 2te Wirkung ist, daß die Grundherrschaft denjenigen, der an der Gewehr steht, als den Nutzeigenthümer des unbeweglichen Gutes anmerke, und derjenige, dem die Gewehr von der Grundherrschaft ertheilet ist, eine præsumptio juris vor sich habe, daß er der Eigenthümer des unbeweglichen Gutes sey, nicht aber de jure. Es kann also von dem Gegner ein Gegenbeweis geführt werden, und hat er den Beweis geführt, daß ihm das Eigenthum gebühre, so verliehre ich Eigenthümer das Eigenthum; beweiset er es nicht, so werde ich darinn beschützet; dies ist auch die Ursache, warum die Grundherrschaften in Ertheilung der Gewehr sehr genau sind; denn derjenige, der an Nutz und Gewehr gebracht werden will, muß darthun, daß er Eigenthümer sey, sonst wird es ihm nicht ertheilet; zur Darthuung des Eigenthums muß er alle Urkunden im Original aufweisen, und diese werden beym Grundbuch aufbehalten, und dem, der die Gewehr verlangt, wird nur eine Abschrift herausgegeben,

ben, z. B. er muß eine Bittschrift einreichen: vermög Beylage des Kaufcontrakts habe ich dieses Haus erhalten, bitte also, die Grundherrschaft möchte mir die Gewehr ertheilen, und dies darum, damit die Grundherrschaft beweisen kann, daß sie keinem die Gewehr ertheilet, der nicht mit hinlänglichen Gründen das Eigenthum beweisen kann. Setzen wir, ich erbe ein Haus, so sage ich: Cajus hat mich zum Erben dieses Hauses eingesetzt; ich muß das Testament beylegen.

Allein aus dem, daß mich der Cajus zum Erben eingesetzt, folgt noch nicht, daß ich Eigenthümer des Hauses sey; es kann auch seyn, daß das Testament null und nichtig sey; ich muß also zeigen, daß mir von der Abhandlungsinstanz die Erbschaft eingeantwortet worden sey, dies nennet man die Erben-legitimation, und davon muß auch die Urkunde im Original eingehändiget werden.

Wenn in Wien der Käufer eines unbeweglichen Gutes um die Gewehrertheilung anlangt, so muß er seinem Gewehrgesuch nicht nur allein den Kaufschein, sondern auch die Auffandung beylegen; die Auffandung ist eine

ne schriftliche Erklärung, die der Verkaufer des unbeweglichen Gutes dem Käufer dahin ausstellt, daß er der Verkäufer kein Bedenken trage, wenn der Käufer an Nutz und Gewehr gebracht würde.

Es ist zwar in dem Kaufkontrakt allzeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend enthalten, daß dem Käufer das Eigenthum gebühre; denn, wenn ich ein Haus verkaufe, so fließt aus der Natur der Sache, daß ich das Eigenthum des Hauses an den Käufer übertrage, folglich ich kein Bedenken habe, daß der Käufer an Nutz und Gewehr gebracht werde, zum Beweis, daß er Eigenthümer sey, mithin scheint der Kaufschein schon hinlänglich, und also die Auffandung überflüßig zu seyn.

Allein der Magistrat thut sehr wohl, wenn er keinen Käufer an die Gewehr bringt, als bis der Käufer auch die schriftliche Auffsondung beylegt, weil dieselbe gewissermassen dem Grundbuch, welches dem Käufer die Gewehr ertheilet, zur Schadloshaltung dienet. Setzen wir, ich verkaufe mein Haus um 10000 fl.; der Käufer verspricht 5000 fl. gleich, die übrigen 5000 fl. nach Verlauf eines halben

Jah=

Jahres zu zahlen; er zahlt die 5000 fl. gleich, aber die übrigen 5000 fl. bezahlt er nicht binnen der bestimmten Zeitfrist. Nun kömmt es darauf an, ob der Käufer an die Gewehr des Hauses gekommen sey, oder nicht, in dem ersten Falle ist der Verkauf in Betreff der noch zu zahlenden 5000 fl. in einer üblen Lage; es gilt bey uns die Regel nicht: quod quando unus pactum non servat, neque alter servare teneatur, sondern ich bin bloß befugt, den andern zur Erfüllung des Kontrakts anzuhalten, ich kann also von dem Kaufe nicht zurückgehen, folglich der Käufer bleibt Eigenthümer des Hauses, ungeachtet er nur die 5000 fl. nicht bezahlet hat; ich habe das Recht, 5000 fl. zu fodern, und dieses ist ein Personalrecht, actio empti & venditi personalis; nun kann sich der Fall ereignen, daß ich mit meiner actio empti venditi zu kurz komme; setzen wir weiter, daß derjenige, dem ich mein Haus verkauft habe, an die Gewehr gebracht worden, ungeachtet er mich noch nicht bezahlet hat, so ist die Folge, daß das Gewehrbuch ihn als Eigenthümer erkenne, folglich kann er auf das Haus Schulden machen, es mit Hypotheken beschweren, und macht er z. B. Cridam, so werden diejenigen Gläubiger, welche

che ihm erst crediditet haben, und sich eine Hypothek haben ausfertigen lassen, mir alle vorgezogen; denn ich habe actionem personalem, und bin nur ein Chyrographargläubiger, die andern aber sind hypothekarische, diese gehen allzeit den chirographarischen vor, folglich kann ich leer ausgehen. In solchem Falle könnte ich mich wenigstens nach Umständen wider das Grundbuch beschweren, er kann sagen, warum hat das Grundbuch die Gewehr ertheilet, ohne sich zu erkundigen, ob ich wider die Gewehrertheilung keine Einwendung habe, dann ich hätte können Einwendung machen; damit ich nicht Gefahr laufe, meinen Kaufschilling zu verliehren; denn wenn er nicht an Gewehr gebracht ist, so kann er auf das Haus keine Schulden machen, folglich kann mir kein Hypothekgläubiger vorgezogen werden, mithin ist die Auffondung wenigstens in Rücksicht des Grundbuches nicht überflüßig.

§. 257.

Die Ertheilung der Gewehr muß angesucht werden, so oft mit dem Besitzer eines unbeweglichen Gutes eine Veränderung vorgeht;

geht; da also Gemeinden eigentlich nicht aussterben, und doch Eigenthümer unbeweglicher Güter sind, so ist verordnet worden, daß, wenn eine Gemeinde einen unabänderlichen Vorsteher hat, so oft dieser mit Tode abgeht, wenn sie aber einen veränderlichen Vorsteher, hat alle 10 Jahre um die Gewehr angesucht werden soll. Bey dieser Ansuchung der Gewehr ist das Veränderungspfundgeld zu entrichten; denn ob zwar der tract. de jur. incorp. dies nicht ausdrücklich befiehlt, so fließet es doch aus der Natur ver Sache, da die Gewehransuchung aus keiner andern Ursache bey den Gemeinden eingeführet ist, als daß das Grundbuch schadlos gehalten werde; nun würde das Grundbuch nicht schadlos gehalten werden, wenn die Gemeinden nicht auch das Laudemium entrichten müßten, ergo &c.

Es sage mir ja niemand, daß es zu viel gefodert sey; es ist wahr, im Durchschnitt stirbt nicht allzeit der Eigenthümer, allein wenn Gemeinden unbewegliche Güter besitzen, so würden die Grundherrschaften zu vieler Güter beraubt werden, wenn nicht diese Regel angenommeu wäre, so fällt z. B. das Abfahrtgeld, das Mortuarium ganz weg, auch

existirt der Fall einer Satzverschreibung nicht. Bey andern Besitzern unbeweglicher Güter profitirt die Grundherrschaft dadurch, daß der Besitzer auf den Grund Geld aufnihmt, und es beym Grundbuch aufmerken läßt; dies ist nicht bey Gemeinden, folglich ist der Ersatz nicht zu groß, daß das Laudemium allzeit bezahlet werden müsse.

Wenn nun jemand die Ertheilung der Gewehr ansucht, so muß sie ihm bewilliget werden, wenn sonst kein Bedenken dawider ist. Dem Grundbuch muß die gehörige Auflage gemacht werden, sobald diese Auflage geschehen, so muß der neue Eigenthümer in das Gewehrbuch buchstäblich eingetragen werden, die Formalien dieser Eintragung sind: Titus hat auf die über sein Anlangen ihm von dem Magistrat ertheilte Bewilligung Nutz und Gewehr empfangen, um ein Haus, welches in dieser Gasse sub Nro. hoc zwischen diesem und jenem Hause gelegen ist; davon dient man der Gemeinde Stadt Wien jährlich zu Michaeli so viel Pfennige zum Grundrecht, darum, um welches Haus vormals Cajus vorgewehrt gestanden; nachdem aber dieses Haus dem Titus vermöge eines unter dem 5. Septemb. geschlos-

schlossenen Kontrakts verkauft worden, so ist dermal Titus Eigenthümer des Hauses; Titus mag demnach mit diesem Hause Nutzen und Frommen schaffen, und betrachtet werden, wie Grundbuchsrecht ist. Actum Wien den 5ten Septemb. 1784. Diese Gewehr wird von Wort zu Wort herausgeschrieben, diese Abschrift giebt man dem Besitzer des unbeweglichen Gutes heraus, und wir nennen sie den Gewehrauszug; damit man aber überzeugt sey, daß diese Abschrift der Originalgewehr gleichlautend sey, so wird der Abschrift das attestatum de collatione beygefügt, nämlich: also steht diese Gewehr in dem Gewehrbuch Folio 30. gleichlautend eingetragen; dann wird das obrigkeitliche Sigil dem Gewehrauszug beygedrückt.

Die Gewehr ist der stärkste Beweis des Eigenthums, und macht eine præsumptionem juris für denjenigen, der an der Gewehr steht: es folgt daraus, daß es demungeachtet möglich sey, daß ihm das Eigenthum nicht gebühre, und umgekehrt, daß einem das Eigenthum gebühren könne, ohne daß er an der Gewehr steht; dann es ist die Regel, quod per contractum accedente rei traditione dominium acquiratur,

ein solcher ist Eigenthümer, ohne daß er an der Gewehr steht, z. B. wenn ihm die Schlüssel des Hauses gegeben worden: z. B. es fingirt einer eine solche Erbeslegitimazion, z. B. Cajus, der Besitzer des Hauses ist abwesend, einer seiner Anverwandten hält dafür, daß Cajus mit Tod abgegangen sey, er kann aber nichts beweisen, er fingirt einen solchen Todtenschein, macht die Anzeige bey der gehörigen Instanz, bittet um die Abhandlung, die Abhandlung meldet ihm des Abwesenden Vermögen sammt dem Hause ein, und dieser begehrt; nun kömmt Cajus, der abwesende Eigenthümer, hier verliehrt also der an die Gewehr gebrachte sein vermeintliches Vermögen und Eigenthum; freylich kann sich der, der an der Gewehr steht, wider jeden schützen, der einen infirmiorem titulum hat, aber nicht wider den Eigenthümer.

In dem tract. de jur. incorp. sind viererley Arten enthalten, auf welche die Gewehr ertheilt werden kann: 1. wird die Gewehr oft einem allein ertheilt, 2. oft mehreren aber simpliciter, 3. kann sie mehreren auf gesammte Hand, 4. mehreren auf Uiberlebende ertheilet werden. Im ersten Falle ist das unbewegli-

che

che Gut einem allein eigenthümlich, er kann bey Lebszeiten sowohl, als von Todes wegen, darüber disponiren, und er kann es auch auf seine Erben übertragen, 2. wenn die Gewehr aber mehreren allein simpliciter ertheilet wird, z. B. Mann und Weib werden zugleich an die Gewehr gebracht, so ist das Haus beeden zu gleichen Theilen eigen: es ist eine communio positiva oder communio pro rata; es kann jeder sagen: ich bin Eigenthümer von der Hälfte des Hauses; jeder kann also mit seinem Theil nach Belieben disponiren, selben veräußern, und auf seine Erben übertragen. Wenn zwey simpliciter an der Gewehr stehen, oder mehrere, und es stirbt einer, so steht dem überlebenden Theile bevor, das unbewegliche Gut nach billiger Schätzung an sich zu lösen; hier kann das Weib das Schätzungsquantum herausbezahlen, es müßten nur die Erben minderjährig seyn, und dann müßte die Einwilligung des Vormunds, und der Pupillarinstanz eingeholet werden; denn in einem solchen Falle, wenn kein gütlicher Vergleich getroffen werden kann, so muß das Haus ganz verkauft werden, weil alsdann erst der Werth bestimmt wird. Wenn 2 simpliciter an der Gewehr stehen, so kann einer ohne Einwilligung

gung

gung des andern nicht veräusseru bey Lebzeiten, vermög des tract. de jur. &c. auch heißt es weiter, daß der andere Theil ohne erheblichen Ursache ihn an der Veräußerung nicht hindern soll; denn es ist das Recht, quod nemo teneatur invitus manere in communione, ich kann also meinen Theil veräußern, doch muß ich es dem andern Theil zu wissen thun, quia condominus habet jus prælationis, wenn er den nämlichen Kaufschilling bezahlt, den ein dritter geben will, macht er es dem andern zu wissen, so hat der Miteigenthümer in Oesterreich auch das Einstandrecht oder jus retractus ex capite condominii.

Was das für erhebliche Ursachen sind, aus welchen ein Miteigenthümer den andern an der Veräusserung hindern kann, sind in Tractat. nicht ausgedrückt, daher kömmt es, daß der eine seinen Theil veräussern kann, wenn der andere seine Einwilligung gibt, und wenn darüber Streitigkeiten entstünden, das heißt, wenn der eine glaubt, hinlängliche Ursache zu haben, diesen an der Veräusserung zu hindern, müßte selbe von der Grundherrschaft entschieden werden. Wenn die Gewehr mehreren zugleich

auf gesammte Hand ertheilet wird, so sind diese mehrere Condomini im Veränderungs-pfundgeld; z. B. Mann und Weib, wenn sie simpliciter an der Gewehr des Gutes sind, und der Mann stirbt, so muß von der Hälfte des Gutes das Veränderungs-Pfundgeld dem Grundbuch entrichtet werden, weil, wenn nur der Mann stirbt, und das Weib am Leben bleibt, mit dem Besitzer der Hälfte des Guts eine Veränderung vorgeht. Stehn sie aber auf gesammte Hand an Gewehr, so dürfte das Weib in dem Falle kein Veränderungspfundgeld bezahlen, weil keine Veränderung mit dem Besitze vorgeht; denn das Weib war vorhin Eigenthümerin des ganzen Gutes, nach dem Tod des Manns gehört auch das ganze Gut dem Weibe, die Veränderung geht nur mit dem Nutzeigenthümer vor, es existirt also der Fall des Veränderungspfundgelds nicht, die Grundherrschaft, die die Gewehr auf gesammte Hand ertheilt hat, wäre also nur dann das Veränderungspfundgeld zu nehmen berechtiget, wenn beede mit Tod abgiengen, und die Hälfte des Gutes auf die Erben des Manns, und die Hälfte auf die Erbin des Weibs fielen.

Endlich die Gewehr auf Uiberleben kömmt mit der Gewehr auf gesammte Hand fast durchaus überein, weil auch dieser ein condom. in solidum hervorbringt, doch ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gewehr auf gesammte Hand und jener auf Uiberleben, daß, wenn die Gewehr zweyen auf Uiberleben ertheilet wird, nach dem Tod des einen ganz dem Uiberlebenden nicht nur quoad dom. utile, sondern auch quoad dom. directum zufalle, dergestalt, daß es der Uiberlebende ganz auf seine Erben übertragen könne, und selbes für die Erben des Verstorbenen verlohren sey.

§. 258.

Das dritte Recht, welches aus der grundherrlichen Jurisdikzion fließt, ist das Recht, Sätze auszufertigen.

Unter dem Wort Satz versteht man alle auf dem unbeweglichen Gute haftende, und bey dem Grundbuch ordentlich eingetragene Pfandrechte. Nach dem R. R. wurde das Pfand in das Pfand im eigentlichen Verstand, pignus, und in die Hypothek eingetheilet. Bey den Römern galt die Regel, quod per solum

pactum non transferantur rerum dominia, nisi accedente traditione; diese Regel wendeten sie auch auf das Pfand an, und es galt nach dem R. R. der Grundsatz, daß durch den Pfandkontrakt allein das dingliche Recht auf den Gläubiger nicht übertragen werde, sondern durch die hinzugekommene Uibergabe der Sachen, z. B. einer leiht mir 100 fl.; ich stelle ihm einen Wechsel aus, in welchem ich sage, daß ich ihm zur Sicherheit meine Uhr verpfände, Frage, ob er durch diesen Kontrakt ein dingliches Recht auf meine Uhr erlange? nein, sondern er hat blos actionem personalem ex contractu gegen mich, aber des dinglichen Rechts erfreuet er sich nicht; denn, um sich mit dem dinglichen Recht meiner Sache erfreuen zu können, wird die Uibergabe derselben erfodert, durch den Kontrakt aber wird das dingliche Recht nicht übertragen, mithin wenn ich die nämliche Uhr, die ich einem durch Pfandkontrakt zugesichert habe, morgen einem andern Gläubiger wirklich zu seiner Sicherheit übergebe, so wird dieser allerdings vorgezogen werden.

§. 259.

Das, was in Betref der beweglichen Güter

ter bey den Römern Rechtens war, ist es auch bey uns in Oesterreich; es ist also gar kein Anstand, daß der Gläubiger dann das dingliche Recht auf die verpfändete Sache erhalte, wenn ich sie ihm übergebe.

Ganz anders verhält es sich mit der Hypothek, die auf ein unbewegliches Gut ertheilt wird, nach dem R. R. konnte jemand das jus reale hypothecæ jam solum per pactum ohne Tradition erhalten, das ist eine Ausnahme von der Regel, dieses pactum war ein pactum prætorium, dem der Prätor seine Aßistenz leistete, ex edicto serv. prætoris entsprang eine actio realis, ungeachtet es ein pactum war; es war genug, in den Schuldschein hineinzusetzen: wenn mir jemand 1000 fl. liehe, verspreche ich 1000 zu bezahlen, und zur Sicherheit verhypothecire ich mein Haus; denn unbewegliche Sachen lassen sich nicht so leicht übergeben. Das ist nicht bey uns, bey uns in Oesterreich wird das jus reale hypothecæ auf ein unbewegliches Gut nicht per solum pactum erlangt, sondern es wird noch erfodert, daß ein dergleichen jus hypothecæ, damit es ein dingliches Recht werde, in das Grundbuch eingetragen werde, und so ein jus

hypothecæ, welches in das Grundbuch eingetragen ist, wird ein Satz genannt. Setzen wir also, ich habe schon vor 2 Jahren vom Titius 100 fl. geborgt, und ihm mein Haus verpfändet, es wurde aber in das Grundbuch nicht eingetragen, nun habe ich aber wieder vom Cajus 100 fl. empfangen, und ihm mein Haus verpfändet, es wird aber in das Grundbuch eingetragen, so geht Cajus dem Titius vor, ungeachtet der Regel prior tempore potior jure; denn Titius hat das Recht auf das Haus tanquam per solum pactum nicht empfangen, wohl aber Cajus, weil seine Hypothek auch in das Grundbuch eingetragen worden.

§. 260.

Es ist schon erinnert worden, daß sowohl die Hypothek, als alle übrige auf dem unbeweglichen Gute haftende dingliche Beschwerden sowohl am Rande des Gewehrbuchs ordentlich angemerkt, als auch in das Satzbuch ordentlich eingetragen werden; es ist nicht genug, wenn meine Hypothek nur am Rande des Gewehrbuchs, nicht aber auch in dem Satzbuch eingetragen wäre, weil es eben so viel

wä-

wäre, als wenn etwas in dem Register, nicht aber in dem Kontexte des Buches selbst enthalten ist; denn die Marginalanmerkungen des Gewehrbuches sind, um die Beschwerden in dem Satzbuch leichter zu finden. Eben so ist es auch nicht genug, wenn der Grundbuchsbeamte über die geschehene Eintragungen des Gläubigers in das Satzbuch statt des Satzbriefes bloß ein attestatum ausstellet.

Bey uns sind auch heut die sogenannten Satznotteln, von welchen in dem tract. de jur. incorp. Meldung geschieht, abgeschaft worden, und zwar durch ein Patent vom 17. Juny 1713, welche nichts anders, als Anmerkungen über einen in das Grundbuch eingetragenen Satz waren, sondern heut wird erfodert, daß der Satz in das Satzbuch ordentlich eingetragen, und daraus ein Extrakt gemacht werde, und dieser Extrakt macht einen Beweis.

§. 261.

Wie wird bey uns in Oesterreich ein Satzrecht aquirirt? Nach dem R. R. war das Pfund entweder überhaupt ein nothwendiges oder willkühr-

führliches; das letzte, welches mit Einwilligung beeder Kontrahenten errichtet wurde, das 1te, welches der Gläubiger ohne Einwilligung des Schuldners erhielt; das nothwendige Unterpfand wurde wieder untergetheilt in pignus legale & prætorium, jenes ist, welches aus dem Gesetze fließt, welches also, wenn es auch nicht ertheilt wird, stillschweigend verstanden wird, so hatte z. B. das Weib in Betreff ihres Heurathguts auf das ganze Vermögen ihres Mannes ein pignus legale; das pignus prætorium war wieder zweyerley pignus prætorium in specie, oder das pignus judiciale. Sind diese Eintheilungen bey uns anwendbar, und unter was für einer Rücksicht?

Die Subtilitäten des R. R. kennen wir nicht, bey uns ist zwischen prætor und Richter kein Unterschied, deswegen hat auch bey uns das pignus præt. und jud. nicht statt.

Indessen gibt es doch ein necessarium und voluntarium, ein pignus legale und jud.; das pignus jud. ist jenes, welches einer durch ordentliche Exekuzion mittels richterlicher Aßistenz durch Einsetzung in die Güter des andern erhält, z. B. Cajus ist mir 1000 fl. schuldig,

die

die er mir vor einem Monat hätte bezahlen sollen, er blieb aber damit aus, und ich habe sie eingeklagt; nun das 1te, das in einem solchen Falle der Kläger vorzukehren hat, ist daß er seine Foderung liquidire, und seine Richtigkeit zeige, thut er nun dieses, so fällt der Richter das Urtheil, daß der Schuldner binnen 14 Tagen bezahlen solle; der Beklagte zahlt nach Verlauf dieser 14 Tagen nicht, nun muß Kläger die Exekuzion führen, und der 1te Grad der Exekuzion besteht darinn, daß der Kläger auf des Beklagten Vermögen die Pfändung bewirke, hat er die Pfändung bewirket, so muß sie von dem Gerichtsdiener auf des Beklagten Vermögen ordentlich vorgenommen werden, und durch diesen Grad der Exekuzion erhält der Kläger auch wider Willen des Beklagten ein Pfandrecht auf das in Pfändung genommene Vermögen.

Das Formulare eines mit Einwilligung des Schuldners bewirkten Satzes wäre z. B. Titius hat mit der von dem Stadtrathe ertheilten Bewilligung versetzt und verpfändet sein eigenthümliches Haus, welches da und da gelegen ist, wovon man jährlich so und so

viel

viel dem Grunddienst dient, um 1000 Pfund Pfennige, d. i. um 1000 fl., welche demselben Cajus vermög einer unter dem und dem Dato ausgestellten Obligation, auf so viele Jahre gegen so viel pro Cento Interesse geliehen hat, verbleibt demnach obgedachtes Haus dem bemeldten Darleiher oder jedem andern Inhaber des Schuldbriefes, ein Special für und Unterpfand, bis man an Kapital Interessen, dann verursachten Unkosten und Schaden befriediget seyn wird, jedoch gemeiner Stadt dero Steuer und Grundbuch, und jenen, welche ältere Hypotheken haben, unpräjudicirlich; es wäre freylich wohl nicht nöthig, daß diese letzte Klausel angemerkt werde; denn aus der Natur dieser Sache fließt es schon, daß eine Satzverschreibung der Steuern und ältern Hypotheken nicht präjudicirlich seyn könne.

Dieser Satz wird in das Satzbuch ordentlich per extensum von Wort zu Wort eingetragen, dann wird den Partheyen ein Auszug hinausgegeben, der dem eingetragenen von Wort zu Wort gleichlautend ist, und dieser wird der Satzauszug genannt; der Satzauszug ist also eine wörtliche Abschrift des in

dem

dem Satzbuch enthaltenen Satzes, nur das am Ende das Vidimatum beygerückt würde, das heißt die Worte: also steht dieser Satzbrief in dem Satzbuch, in dem und dem Folio gleichlautend eingetragen, dann wird das Insigel des Grundbuches aufgedrückt.

Das Formulare eines wider Willen des Schuldners, das heißt, das Formulare eines in Ordnung der Exekuzion bewirkten Satzes wär z. B. nachdem Titius bey dem Stadtrath angebracht hat, daß ihm Cajus auf einen Wechselbrief de hoc & hoc dato 1000 fl. samt 4 pro cent. Interessen schuldig geworden sey, welche er in Güte von dem Stadtrath nicht erhalten konnte, sondern selbe gerichtlich einzuklagen, und die Pfändung der Ordnung nach zu führen gezwungen worden ist, die er auf des Beklagten eigenthümliches da und da gelegenes Haus zu versichern gebeten hat, und von dem Stadtrath in dieses sein Begehren gewilliget worden ist, als da man gedachte 1000 fl. Kapital cum sua causa, nachdem dem Sempronio satzweis verschriebene 2000 fl. in dem Satzbuch in dem und dem Folio ordentich vorgemerkt, ohne Gefährten. Actum Wien 2c.

Dar-

Daraus wird ein Auszug gemacht, mit dem Beysatz, daß er dem Original von Wort zu Wort gleichlautend sey, und wird dem Gläubiger übergeben.

Frage. Ob der Gläubiger erst dann das jus hypothecarium reale bey einem freywilligen Satz schon dann erlange, wenn sein Schuldner in die Ausfertigung seines Satzes williget, oder ob er es dann erlange, wenn er bey einem nothwendigen Satz die Pfändung ordentlich bewirket hat? Nein, sondern der Gläubiger erhält das jus reale hypothecæ, wenn der Satz in das Satzbuch ordentlich ist eingetragen worden, es mag nun dieses mit Einwilligung des Schuldners, oder wider seinen Willen in Ordnung der Exekuzion geschehen seyn, wenn nun also jemand bey den realibus um die Bewilligung des Satzes angelangt, und diese wirklich erfolgt, hat er deswegen noch kein jus reale hypoth. so lang der Satz nicht wirklich eingetragen worden.

So auch, wenn jemand wirklich wider den Willen des Schuldners die Pfändung bewirkt, und selbe hat intimiren lassen, so hat er doch

noch

noch kein jus reale hypothecæ, sondern er erhält es erst dann, wenn die Intimazion in das Satzbuch ordentlich ist eingetragen worden, nun aber wird kein Satz in das Grundbuch eingetragen, wenn nicht die Satztaxe vorher ist bezahlt worden, und daher sagen verschiedene Gesetze, daß erst nach bezahlter Satztaxe das jus reale hypothecæ erhalten würde; man pflegt diese Satztaxe im weitläufigem Verstande ebenfalls Pfundgeld zu nennen, sie beträgt in dem Burgfried Wiens und andern landesfürstlichen Städten und Märkten $\frac{1}{2}$ kr. ausser dem Burgfried und auf dem Lande 1 kr. vom fl.

§. 262.

Es gibt auch Supersätze. Ein Supersatz ist nichts anders, als wenn dasjenige Kapital, welches auf eine unbewegliche Zeit satzweise versichert ist, wieder einem Dritten ganz oder zum Theil verpfändet wird, nun kann es geschehen, daß ein solches Kapital, welches schon auf einem unbeweglichen Gut satzweise versichert ist, einem Dritten mit Einwilligung dessen, der den Satz auf dem unbeweglichen Gute hat, oder wider seinen Willen verpfän-

pfändet werde: z. B. Cajus, Einwohner in der Stadt Wien ist mir 1000 fl. schuldig, für diese hat er mir sein Haus verpfändet, ich habe also einen Satz pr. 1000 fl. auf dem Haus des Cajus, nun bin aber ich dem Sempronius 500 fl. schuldig, er begehrt die Zahlung, ich sage ihm aber, daß ich ihn itzt nicht zahlen könne, daß aber ich einen Satz auf dem Haus des Cajus habe, und ihm diesen verpfänden wollte, ich rede davon mit dem Cajus, er bewilligt aber meinen Antrag, und stellt sich mit der Proprietät, die ich ihm gemacht habe, zufrieden, es wird nun ein Instrument aufgesetzt, und darinn sage ich, daß ich den Satz, den ich auf des Cajus Haus habe, dem Sempronius verpfändet, ich sage, daß ich kein Bedenken habe, womit mein Gläubiger auf meinen Satz in Ansehung der ihm schuldigen 500 fl. vorgemerkt werde, und da wird mein Satz auf den Satz ausgefertiget, und dieser ist sein Supersatz.

§. 632.

Die Wirkung eines dergleichen Supersatzes ist, daß, gleichwie dem, der den 1ten Satz hat,

das

das Haus selbst, in so weit selbes hinreichend ist, zur Hypothek dient, eben so dem Inhaber des Supersatzes das fürgemerkte Satzkapital cum sua causa, in so weit es zur Bedeckung des Supersatzes hinreichend ist, zur Hypothek diene.

§. 664.

Das nämliche ist auch, wenn ein Supersatz in ordine execut. bewirkt wird; setzen wir, daß ich einen Satz pr. 1000 fl. auf dem Haus des Cajus habe, aber 500 fl. dem Sempronius schuldig bin, daß mich Sempronius auf die Zahlung belange, die Pfändung in ordine execut. führe, und sie bewirke, so wird diese Pfändung auf die 1000 fl., die ich vermög des Satzrechts auf den Satz des Cajus zu fodern habe, fürgemerkt, und ein Supersatz ausgefertiget.

Bey dem Supersatz muß ebenfalls die gerichtliche Taxe bezahlt werden. Es könnte jemand einwenden: ein Satz könnte nur auf unbewegliche Güter ausgefertigt werden, nicht auf ein Kapital. Warum nicht? da besonders

ders solche Kapitalien, die auf unbeweglichen Gütern satzweise fürgemerkt sind, in praxi pro immobilibus gehalten werden.

Bey uns in Oesterreich sind auch die Cessionen der Sätze entweder ganz, oder zum Theil üblich, und kommen häufig vor, der Fall wäre z. B. ich habe von dem Cajus 1000 fl. zu fodern, die auf sein Haus satzweise vorgemerkt sind, diese 1000 fl. aber sind vermög der zwischen mir und dem Cajus getroffenen Convenzion erst in 4 Jahren zahlbar, ich gebrauche meine 1000 fl.; umsonst würde es seyn, es von dem Inhaber des Hauses zu fodern, denn dieser würde mir die exceptionen prior tempore entgegen setzen; in diesem Falle hab ich kein anders Mittel, als zu sehen, daß mir jemand anderer Geld leihe, diesem muß ich Sicherheit anbieten, ich sage also zum Titius: z. B. wenn du mir 1000 fl. leihest, so will ich dir 1000 fl. Satzkapital, welches ich au dem Haus des Cajus habe, cediren, ist nun Titius zufrieden, so muß ein Cessionsinstrument aufgesetzt werden, vermög welchem ich den Satz, den ich auf das Haus des Cajus habe, auf den Titius pleno jure übertragen

gen, wird so, da ich vorher auf dem Hause des Cajus 1000 fl. gefodert hätte, jetzt Titius Cessionarius nomine meo als ein Mandatarius; dergleichen Cessionen werden auch auf dem unbeweglichen Gute fürgemerkt der, dem ein Satzkapital also cediret wird, muß, um sich sicher zu stellen, bey dem Grundbuche um die Fürmerkung der Cession anlangen, diese wird ihm bewilliget, und muß im Satzbuch neben dem cedirten Kapital ordentlich eingetragen und fürgemerkt werden, und zum Beweis, daß die Fürmerkungscession geschehen sey, wird von dem Grundbuche dem Cessionar ein Attestat ausgefertiget, welches der Cessionsfürmerkungsschein genennet wird.

Man könnte sagen, ob mich das Grundbuch als hypotecar creditorem erkennt oder nicht, wenn nur in der Folge Cajus sein Hypotecarrecht geltend machen kann, wider mich wird er es in der Folge geltend machen, und auch wider den Eigenthümer des Hauses, weil es ihm gleichgiltig ist, ob er dem Peter oder dem Paul die Schuld zu bezahlen habe, aber wie ist es in Ansehung eines 3ten? z. B. ich habe auf das Haus des Titius eine Satzfoderung per 1000 fl.; nun brauche ich Geld,

nehme von dem Cajus 1000 fl. zu leihen, und zur Sicherheit cedire ich ihm mein Satzkapital, welches ich auf dem Hause des Titius habe; er unterläßt, die Cession fürmerken zu lassen, unter der Zeit mache ich mehr Schulden; ein Gläubiger, dem ich die Zahlung leisten sollte, aber nicht leistete, klagt mich, ihn zu zahlen, bewirkt in ordine executionis die Pfändung auf die 1000 fl. Kapital, die ich auf des Titius Haus habe, und läßt sich fürmerken, ich mache Cridam, itzt kommen Cajus, dem ich mein Satzkapital cedirt habe, und der Gläubiger, der in ordine executionis die Pfändung darauf bewirket hat, einander in die Haar. Frage? wer vorgeht, es scheint Cajus dem Cessionarius vorzugehen; denn es ist die Regel, qui prior tempore, potior jure, aber dem ungeachtet geht ihm der Gläubiger vor, der die Pfändung auf das Satzkapital geführet hat, ungeachtet er posterior tempore ist; denn derjenige, der sich nicht hat fürmerken lassen, konnte es nicht, und wird auch zurückstehen müssen.

§. 265.

Frag. Was ist bey uns Rechtens in Ansehung der hypotecarum tacitarum & legalium?

Mer-

Merke, was bey uns in Oesterreich einmal für allemal zur Richtschnur dienen muß. Wir haben ein Grundbuchspatent vom 1. September 1765, dieses verordnet, daß alle hypotecæ tacitæ & legales auf unbewegliche Güter in dem Grundbuche fürgemerket werden sollen, widrigenfalls sie keine rechtliche Wirkung in Ansehung der in dem Satzbuche fürgemerkten Gläubiger hervorbringen, wenn sie auch tempore præteriores sind.

Uiberhaupt gilt die Regel, daß auf unbeweglichen Gütern kein jus reale hypotecæ statt habe, wenn es nicht bey dem Grundbuch oder Landtafel ordentlich eingetragen und fürgemerket ist.

§. 266.

Frag. Ob das überall üblich sey? Dasjenige, was ich von dem hypot. tacitis gesagt habe, ist nur an jenen Orten zu beobachten, an welchen das Grundbuchspatent angenommen worden ist. Das Grundbuchspatent ist nur in den landesfürstlichen Städten und Märkten, nicht aber bey den Grundherrschaften auf dem Lande, angenommen, weil der landesfürstliche

Willen nicht dahin gieng, daß es überall angenommen werden sollte; die landesfürstlichen Gesetze verbinden zwar alle Unterthanen, und da dieses Patent auch ein landesfürstliches Patent ist, so scheint es, daß dadurch alle Unterthanen verbunden seyn sollen; allein das Grundbuchspatent sagt selbst im Eingange, daß, bis eine gleiche Verfassung der Grundbücher seiner Zeit bey allen Herrschaften auf dem Lande hergestellt seyn wird, dermalen nur bey der Stadt Wien bey denen innerhalb dem Burgfried befindlichen Grundbüchern und in den übrigen landesfürstlichen Städten und Märkten ordentliche Fürmerkungsprotokolle errichtet werden sollen, bey den Grundherrschaften also bleibt es beym alten; vormals galt die Regel, daß hypotecæ tacitæ, wenn sie auch nicht fürgemerket wären, die nämlichen Rechtswirkungen hervorbrachten, wie hypotecæ expressæ, folglich gilt auch itzt noch das nämliche, z. B. das Weib hat nach R. R. in Ansehung ihres Heurathgutes eine stillschweigende Hypothek auf alle unbeweglichen Güter des Mannes, und dieses gilt auch noch heute in Oesterreich. Nun setzen wir, der Mann habe ein Haus, und verschulde selbiges dergestalt, daß die vorgemerkten Posten bereits den Werth

des

des Hauses übersteigen, das Weib ist in Ansehung des Heurathguts nicht vorgemerkt, nun kömmt sein Vermögen ad cridam, und wird ein Concurs eröfnet, wie wird hier das Weib claßificirt? Setzen wir, das Haus liege in der Stadt Wien, hier muß das Weib in Folge des Grundbuchspatents allen auf dem Hause fürgemerkten Sätzen nachgehen, und, wenn selbe den Werth des Hauses erschöpfen, so gehet diese leer aus; liegt aber das Haus auf dem Lande, so geht sie allen vorgemerkten Gläubigern vor, weil das Grundbuchspatent auf dem Lande nicht angenommen ist, also bleibt es beym alten, folglich geht sie allen vor.

Setzen wir, daß das Haus in der Josephstadt liege, hier wird das Weib dergestalt claßificirt, daß sie allen satzweise vorgemerkten Gläubigern vorgehet, denn das Grundbuchspatent ist zwar von dem Magistrat der Stadt Wien, und von den innerhalb des Stadtwienerburgfrieds befindlichen Grundbüchern angenommen worden, keineswegs aber von dem, was ausser dem Burgfried liegt; die Josephstadt ist ein Freygrund, folglich bleibt es beym alten.

§. 267.

Was ist Rechtens in Ansehung der Freygüter prædior. nobilium? ich verstehe darunter diejenigen unbeweglichen Güter, welche keinem Grundbuche dienstbar, sondern dem Catastro nobilium, oder der Landtafel, einverleibt sind. Diese Güter werden in das Giltbuch eingetragen, und von dem, der sich in das Giltbuch als Eigenthümer eintragen läßt, sagt man nicht, er sey an Nutz und Gewehr gebracht, sondern man pflegt zu sagen, er sey an die Gilte geschrieben. In Hinsicht auf die Freygüter bringt die hypoteca tacita in Betref der hypotecarum expressarum keine Rechtswirkung hervor, z. B. Peter besitzet ein Rittergut, es entsteht darüber ein Concurs, so kann hier seine Frau mit ihren weiblichen Sprüchen den intabulirten Gläubigern nicht vorgezogen werden; daher wird der Heurathsbrief einer solchen Frau allzeit intabulirt, gleichwie der Heurathsbrief einer Bürgersfrau allemal im Satzbuche vorgemerket wird, damit sie in Betref ihrer paraph. Güter gesichert werde.

§. 268.

Pränotazionen.

Niemand kann auf ein unbewegliches Gut ein Pfandrecht (dingl.) erhalten, ausser wenn es ordentlich fürgemerkt ist; wir kennen aber zwo Gattungen der Pfandrechte; das 1te mit, das 2te ohne Einwilligung des Schuldners in ordine executionis: diese Regel hat eine Ausnahme. Es ist ein Fall, in welchem eine Schuld auch wider den Willen des Schuldners, auch ausser der Exekuzionsordnung, auch wenn die Schuld nicht liquid ist, demungeachtet fürgemerkt werden kann, und dies geschiehet durch die Pränotazion. Ein Kavalier z. B. ist seinem Schneider auf einen Conto 1000 fl. schuldig; der Kavalier besitzt eine Herrschaft; diese Foderung ist keineswegs liquid, denn der Schneiderconto macht keinen liquiden Beweis, sondern höchstens eine semiplenam probationem aus: indessen wird der Kavalier von mehreren Gläubigern geklagt, und macht Crida; der Schneider erholt sich Raths bey einem Advokaten; nach der Regel wäre hier kein Rath nöthig, der Kavalier müßte entweder den Schneider vormerken lassen, oder

letzterer hier in ordine executionis die Pfändung führen, allein dies würde zu lange dauern, und der ganze Konkursprozeß immittelst geendiget werden; hier kann sich also der Schneider nach dem Landtafel = Patent pränotiren lassen.

§. 269.

Woraus fließt das Pränotazionsrecht? Aus dem Landtafel = und Grundbuchspatent; aus dem Landtafelpatent in Ansehung der Landgüter, aus dem Grundbuchspatent in Ansehung der bürgerlichen Güter; auf dem Lande bey den Grundherrschaften also, wo das Grundbuchspatent nicht angenommen wurde, sind die Pränotazionen ganz unbekannt; die Pränotazionen sind also erstens anwendbar bey dem Landtafelpatent. Bey der Landtafel werden die prædia nobilia eingetragen; zweytens sind sie anwendbar beym Grundbuchspatent, bey denjenigen Schuldnern nämlich, die beym Grundbuch angemerkt sind.

§. 270.

In Ansehung der landesfürstlichen Güter, oder derjenigen, die inner dem Burgfried

kiegen, muß ich die Pränotazion ansuchen, mein Gesuch wäre also: Cajus ist mir auf einen Conto oder Wechsel 1000 fl. schuldig, Cajus hat mehrere Schulden; es ist dem Gerichte bekannt, daß er vom Paul und mehr andern belanget worden sey, ich stehe in Gefahr, meine 1000 fl. zu verliehren, darum bitte ich das Gericht, mich zu pränotiren. Das Gericht verwilliget die Pränotazion, und sagt: fiat prænotatio, und dann muß die Pränotazion gleich bey der Landtafel oder beym Grundbuch geschehen, jedoch muß ich vorher die Taxe bezahlen, dann werde ich bey der Landtafel in das Schuldenbuch, oder, wenn das Recht aus dem Grundbuchspatent fließt, in das Satzbuch gebracht, und erlange durch die Pränotazion das jus reale hypothecæ.

§. 271.

Auch inliquidirte Schulden kann man pränotiren lassen. Wie kann aber ein solcher Gläubiger das jus reale erhalten? Bedingnißweise, nämlich, daß er seine Foderung in der Folge liquidire; liquidirt er sie nicht, so ist es eben so viel, als wenn er nicht pränotirt wäre, sie bleibt also ganz wirkungslos: liqui-

dirt er seine Foderung, so gilt die Regel: Conditio existens trahitur ad initium; mithin ist es, als ob die Foderung, als er die Pränotazion bewirkte, schon liquid gewesen wäre. Der Schuldner läßt sich z. B. heut pränotiren, morgen bewirkt ein anderer einen Satz, der Schuldner liquidirt seine Foderung erst in 6 Monaten, hier geht also der Pränotirte dem Schuldner vor, der erst nach ihm den Satz bewirkt hat, quia conditio retrahitur ad initium. Die Pränotirung greift Platz bey dem Landtafel- und Grundbuchspatent. Das Landtafelpatent verbindet, wenn es ein adeliches, bey dem Grundbuch eingetrageues Gut ist, das Grundbuchspatent in bürgerlichen Realitäten in landesfürstlichen Städten und Märkten, nicht auf dem Lande.

§. 272.

Wie wird eine Foderung liquidirt? Auf zweyerley Art, erstens durch richterlichen Ausspruch, wenn ich, oder mein Schuldner, in der Folge einen Prozeß abführe, und der Richter erkennet, daß der Schuldner meine eingeklagte Foderung mir schuldig sey, zweytens durch das Eingeständniß des Schuldners, und

dies

dies ist wieder zweyfach, ausdrücklich und stillschweigend, das letzte ist, wenn der Schuldner der Foderung nicht widerspricht. Es ist zwar die Regel qui tacet, consentire videtur im allgemeinen Verstande nicht allzeit ächt; bey den Umständen jedoch, wenn derjenige, der nicht widerspricht, es weiß, und allerdings hätte widersprechen sollen, ist das Stillschweigen für ein wahres Geständniß zu betrachten. Die Klage wird dem Beklagten zugestellt, mithin hat er eine Wissenschaft davon, er sollte also widersprechen, allein er widerspricht nicht; man hält also mit Recht dafür, daß er dasjenige eingestehe, was von ihm gefodert wird. Eben so verhält sichs hier: der Schuldner muß von der Pränotirung Wissenschaft erlangen, und dann ists seine Pflicht, zu widersprechen, widerspricht er nicht, so geht er seinen Schaden ein.

§. 273.

Binnen welcher Zeit aber muß der Schuldner widersprechen? Der Schuldner hat 3 Jahre und 18 Wochen Zeit, wenn er binnen dieser Frist nicht widerspricht, so muß ihm Rechtswegen vom Richter erkennet werden.

§. 274.

§. 274.

Wie gelangt der Schuldner zur Wissenschaft? Auf folgende Art, wenn jemand eine Foderung wider einen Dritten pränotiren läßt, so muß er seine Klage einreichen, und selbe binnen 14 Tagen seinem Schuldner zustellen, das heißt, von der bewirkten Pränotazion ihn erinnern lassen, und dies ist so nothwendig, daß es, wenn jemand die Pränotazion bewirket, und seinen Schuldner dessen nicht erinnert hat, eben so viel wäre, als wenn die Schuld nie pränotiret worden wäre, weil man, wenn der Schuldner davon keine Wissenschaft hätte, nicht sagen kann, daß er die Schuld stillschweigend eingestanden habe.

§. 275.

Greift wohl die Pränotirung auch noch nach dem Tod des Schuldners Platz? Die Regel ist, daß der Erbe in alle Verbindlichkeiten des Verstorbenen eintrette; wenn ich also noch bey Lebenszeiten befugt gewesen, mich pränotiren zu lassen, so bin ichs auch nach dem Tod des Schuldners, jedoch allzeit vor dem Ausbruch einer Crida; denn würde nach

dem

dem Tod des Schuldners eine Crida ausfallen, so würde ich nicht befugt seyn, mich pränotiren zu lassen; denn, wenn eine Crida ausfällt, manent omnia in statu quo, das Vermögen hört auf, ein Vermögen des Schuldners zu seyn, und fängt ein Vermögen der Gläubiger zu werden an. Bricht keine Crida aus, so kann ich auch noch nach des Schuldners Tod mich pränotiren lassen; doch sind die Erben der Pränotazion eben so zu erinnern, wie ich vormals den Schuldner hätte erinnern lassen müssen.

§. 276.

Da die gewöhnliche und rechtmäßige Vormerkung mit Einwilligung des Schuldners geschehen kann, was wird dann weiters noch erfodert? Damit meine Foderung bey der Landtafel oder Grundbuch fürgemerket werden könne; doch wohlgemerkt, daß hier nicht von der Pränotation, sondern von der Intabulirung die Rede sey, z. B. ich leihe dem Cajus 500 fl., er stellt mir darüber eine Obligation aus; diese Obligation muß vier und zwar folgende Eigenschaften haben:

Muß

Muß I. in einer dergleichen landtafel- und grundbuchsmäßigen Urkunde das unbewegliche Gut, worauf die Fürmerkung der Schuld geschehen soll, ausdrücklich benennet werden. II. Muß sie die causam debendi, III. die Einwilligung des Schuldners in die Fürmerkung enthalten, und IV. mit 2 Zeugen ausgefertiget seyn. Ist eine Urkunde mit diesen Eigenschaften versehen, so heißt sie eine landtafel- oder grundbuchsmäßige Urkunde, und eine solche kann man nach vorläufig bezahlter Fürmerkungstaxe fürmerken lassen.

§. 277.

Das Recht, grundherrliche Gebühren zu fodern.

Was für Grundbuchsgebühren sind denn die Herrschaften von ihren Grundholden zu fodern berechtiget? — Alle die, so ihnen entweder die Gesetze eingestanden, oder einen mit den Unterthanen errichteten Vertrag zur Quelle haben.

Was ist Rechtens in Ansehung der Verjährung? z. B. eine Grundherrschaft hat durch mehr

mehr als 32 Jahre Grundbuchsgebühren gefodert, ohne daß sie ein Gesetz oder ein Vertrag dazu berechtiget hat?

Hier kann sich die Herrschaft keinerdings auf die Verjährung beruffen, nicht bloß, weil sie diese Grundbuchsgebühren widerrechtlich gefodert, und aus einem Misbrauche kein Recht erwachsen kann, sondern weil sich auch keine giltige Präscription erdenken läßt.

§. 278.

Von den Magistraten.

In landesfürstlichen Städten und Märkten hat die Gesetzgebung die Grundbuchsgebühren nicht ausgemessen; denn nur da, wo Misbräuche herrschen, sind Gesetze nothwendig. Nie haben die Magistrate übermäßige Grundbuchsgebühren gefodert, folglich war auch kein Gesetz nothwendig. Daher sagt der tract. de jur. incorp., daß es in landesfürstlichen Städten und Märkten beym alten verbleiben solle. Die Grundherrschaften auf dem Lande jedoch haben übermäßige Grundbuchsgebühren gefodert, folglich haben auch die

Grund-

Grundbuchstaxen, die sie fodern können, genau bestimmet, genau ausgemessen werden müssen. Wenn zum Beyspiel der alte Besitzer stirbt, und der neue Besitzer des unbeweglichen Gutes beym Grundbuche eingeschrieben wird, so wird 6 kr. Abschreib- und 6 kr. Einschreibgeld nebst dem Veränderungspfundgeld, dann das Gewöhrgeld, und zwar für ein Hausgrundstück 1 fl. 30 kr., und für ein Uiberländgrundstück 30 kr., für den Gewöhrauszug aber 15 kr. nebst der Stempelgebühr gefodert. Ist beym Grundbuch ein Satz ausgefertiget worden, so ist für die Ausfertigung 1 fl. 30 kr. und für den Auszug 15 kr. nebst dem Stempel, eben so auch, wenn eine Schuldfoderung kassiert, das heißt, bezahlet wird, 1 fl. 30 kr. zu bezahlen. Und gleichwie der Dienstwandl erst dann bezahlet wird, wann der Grunddienst in der gehörigen Zeit nicht ist entrichtet worden, so muß auch ein Gewöhrwandl entrichtet werden, wenn der neue Gutbesitzer unterließ, sich in gehöriger Zeit an die Gewöhr zu bringen, und muß 45 kr. bezahlen.

§. 297.

Das Recht, den Grund einzuziehen, und den Unterthan abzustiften.

Den Grund einziehen ist nichts anders, als den Unterthan des in Ansehung des Grundes ihm gebührenden Nutzeigenthums berauben, und ihn vom Besitze des Grundes verstossen. Dieß Recht sehen wir aus der Natur des emphiteutischen Kontraktes fließen.

Was ist in Oesterreich Rechtens? — Zur Aufklärung dieser Materie berufen wir uns auf den tract. de jur. incorp. welcher klar anzeigt, daß der Grundherr den Grund nicht anders, als nach vorläufig geschöpfter Erkanntniß, einziehen, die Erkanntniß aber nicht anders, als nach reifer Untersuchung der Sache geschöpfet, folglich der Grund ohne vorhergehende Untersuchung nicht eingezogen werden könne.

Wer schöpft diese Erkenntniß? — Dem Traktat zu Folge hat der Grundherr, wenn er einen Grund einziehen will, ein unpartheyi-

sches Gericht niederzusetzen, und selbem seinen Spruch vorzutragen, wo sodann der Unterthan vernommen, und vom Gerichte der Spruch ordnungsmäßig geführet werden soll. Wenn sich die Parthey beschweret dünkt, mag sie sich an die N. Oe. Landesregierung verwenden. Hat ein Grundherr in via facti ohne dieses Grundgericht den Grund eingezogen, so könnte er vom Grundholden einer Gewalt beschuldiget werden, und müßte demselben nach der Regel, quod spoliatus in omnia sit restituendus, nebst dem Ersatz der Gerichtsunkösten auch den abgenommenen Grund zurückstellen.

Wie muß aber das vom Grundherrn niederzusetzende Gericht bestellet seyn? — Es muß aus einem verständigen, und unpartheyischen Richter, dann vier gleich unpartheyischen Beysitzern bestehen. Heutiges Tags kennen wir derley Gerichte nicht mehr, sondern, wenn der Grundherr zur Grundeseinziehung zureichenden Grund zu haben meint, hat er bey den N. Oe. Landrechten hierwegen eine ordentliche Klage einzureichen. Wenn der Unterthan den Grunddienst aus Nachläßigkeit nicht bezahlet hat, so ist die Herrschaft zur Grundes-

ein-

einziehung um so weniger berechtiget, als sie noch andere Mittel hat, den Unterthan zu Entrichtung des Grunddienstes zu verhalten. Also nur in dem Falle, wenn der Grundhold aus Bosheit, in contemptum Domini directi, den Grunddienst zu bezahlen unterläßt, ist die Grundherrschaft zur Grundeseinziehung berechtiget, indem derselben vermög dem Traktat jedesmal eine Untersuchung vorgehen soll, welche keinerdings nöthig seyn würde, falls der Grundherr zur Grundeseinziehung schon damals berechtiget wäre, wenn der Grundhold aus blosser Nachläßigkeit den Grunddienst zu entrichten unterlassen hat.

Einen Unterthan abstiften heißt auch, den Unterthan vom Besitze des unbeweglichen Guts verstossen, was jedoch dergestalt zu geschehen hat, daß der Grund geschätzet, licitando verkaufet, von der Grundherrschaft sohin ihre Foderung abgezogen, und dem Grundholden der Uiberrest hinausgegeben werden muß.

Dieses Recht scheint wirklich vielmehr für ein Polizeyrecht, als für ein aus dem emphiteutischen Kontrakt fliessendes Recht betrachtet werden zu müssen; denn die Grundherrschaft

ist befugt, den Unterthan abzustiften, erstens, wenn er ein unruhiger Kopf und Aufwieckler im Dorfe, zweytens, wenn er ein muthwilliger Schuldenmacher, und drittens so nachlässig ist, daß er seine Felder entweder ganz prag liegen läßt, oder sie schlecht pflügt, daß sie wenig oder gar keine Früchte tragen. Da braucht es zur Abstiftung gar keine Untersuchung, gar keine Klagseinreichung, sondern die Herrschaft kann den Unterthan jure proprio abstiften. Glaubt sich der Unterthan beschwert, so mag er sich an das Ni. Oe. Landrecht wenden, und die Abstiftung hintertreiben.

Itzt kommen wir auf die übrigen Herrschaften, die ihre Unterthanen haben, und auf die Dorfherrschaften, die nach den Grundherrschaften den ersten Platz behaupten. Unter Dorfherrschaft verstehe ich diejenige, welche berechtiget ist, in einem gewissen Bezirke die Polizeygeschäfte zu verwalten.

Was sind das aber für Polizeygeschäfte? — Alles das, was in einem Dorfe zur Erhaltung des gemeinen Besten nöthig ist. Hieraus entwickeln sich die einzelnen Gerechtsame,

die

die die Dorfherrschaften über ihre Unterthanen haben.

§. 281.

I. Hat die Dorfobrigkeit das Recht, über Polizey und andere landesfürstliche Verordnungen, und zur Befolgung derselben Anstalt zu treffen.

II. Das Recht, Raufhändel zu bestrafen, ausser, wenn bey selben eine gefährliche Verwundung unterläuft; denn da bekömmt die Sache eine andere Wendung, und es wird ein Gegenstand des Kriminalgerichts daraus.

III. Das Recht der Banndeckung, nämlich das Recht, die neuern landesfürstlichen Gesetze der Gemeinde zu promulgiren, und das Andenken der alten, besonders solcher zu erneuern, die die täglichen Handlungen betreffen. Ich rede hier von Polizeygesetzen; denn Justizgesetze betreffen ohnehin nicht die täglichen Handlungen.

IV. Das Recht, der Kirchbehut. Denn weil die Grundherrschaft die Polizey besorgt,

wovon die Sicherheit ein Hauptgegenstand ist, so muß ihr nothwendig das Recht zustehen, alle Unruhen und Raufhändel zu verhüten, die sich bey Kirchtagen gemeiniglich zu ergeben pflegen, daher kömmt es, daß der Wächter vor dem Gemeinwirthshause immer mit einer Hellepartę steht.

V. Das Recht, einen Gemeindiener und Wächter, dann die Schorsteinfeger wider die Feuersgefahr in guter Ordnung zu erhalten, dann die Wege, Strassen, und die der Gemeinde angehörigen Gehölze zu besorgen.

VI. Beym Durchzug der Soldaten für Einquartierung zu sorgen, und die Verpflegungsunkösten zu bezahlen; z. B. es ziehen Soldaten ein, diese müssen einquartiert, und verpfleget werden; weil jedoch Unruhen entstehen würden, so wird vom Kreisamte an die Dorfobrigkeit geschickt, daß die Soldaten z. B. heute Abends kommen, und bis Morgen Abends im Dorfe verbleiben werden, die Dorfobrigkeit trägt also die Pflicht, jedem Hause eine gewisse Zahl Köpfe anzuweisen.

§. 200.

§. 282.

Die Dorfobrigkeit hat noch zwey wesenliche jura utilia, denn die sechs Rechte, die wir oben erwähnten, sind vielmehr für Verbindlichkeiten zu betrachten. Unter diese wesentlichen Rechte setze ich erstens die Schankgerechtigkeiten von Georgi bis Michaeli. Daher kömmt der Ursprung der Gemeinwirthshäuser und Tafernen. Der Wirth schänkt für die Dorfobrigkeit, die ihm den Wein vorlegt, und dagegen einen Profit überläßt, das zweyte jus utile ist die Gemeinweide, das heißt, die Obrigkeit ist befugt, ihr Vieh auf solche Wiesen zu treiben, die der Gemeinde eigen sind.

§. 283.

Nun konmmen wir auf die geistliche Lehenherrschaft, oder das Patronatsrecht; der tract. de jur. incorp. definirt es eben so, wie das kanonische Recht als das Recht, dem Bischof einen Geistlichen zu einer leerstehenden geistlichen Pfründe vorzustellen. Weil jedoch der geistlichen und weltlichen Obrigkeit daran gelegen ist, daß nur fähige Männer zu geistlichen Pfründen gelangen, so ist es von

selbst einleuchtend, das die vorgestellten, oder repräsentirten Individua mit denen nach dem kanonischen und österreichischen Rechte erfoderlichen Eigenschaften versehen seyn müssen. Das österreichische Recht fodert ganz besondere Stücke, die im römischen nicht enthalten sind, vorzüglich wenn das Beneficium die Seelsorge mit sich verbunden hat. I. Muß der Kompetent vermög Resoluzion von 30. Oktob. 1773 auf einer erbländischen Universität studiret haben; hat er auf keiner Universität, sondern auf einem Gymnasium studiret, so muß er sich auch 12 Jahre um die Seelsorge verdient gemacht, und bey der nächsten Universität einer Prüfung unterzogen haben.

Doch ist der gradus Theologiæ keineswegs erfoderlich.

§. 284.

Verdient dann aber der Graduirte keinen Vorzug? — Eine Verordnung vom 1. Decemb. 1753 sagt, daß diejenigen, die den Gradum haben, cæteris paribus vorgezogen werden müssen; allein dies scheint nur von jenen geistlichen Pfründen verstanden werden zu müssen,

wo

wo der Landesfürst selbst Patronus ist, keinerdings aber von jenen Benefizien, wo ein Privatmann das Vorstellungsrecht hat, folglich ist er nicht verpflichtet, dem graduirten cæteris paribus einen Vorzug zu geben.

§. 285.

Was ist zu thun, wenn ein landesfürstliches Benefizium, z. B. eine landesfürstliche Pfarrey in Erledigung kömmt? —

Dann müssen alle Kompetenten schriftlich entweder unmittelbar bey Hof, das heißt bey der böhmisch-österreichischen Hofkanzley, oder bey der Landesregierung, oder beym geistlichen Konsistorium einkommen. In jedem Falle wird vom Konsistorium Bericht abgefodert, und die Sache sohin von der Landesregierung nacher Hof bekleidet; wenn sodann der Landesfürst ein mit allen nöthigen Eigenschaften versehenes individuum ernennt, so kann der Bischof dagegen keinen Anstand nehmen.

§. 286.

Kann der Patron nicht auch sich selbsten, seinen Sohn, Anverwandten, oder Mitpatronen präsentiren? — sich selbst nicht, denn er sagt, daß er den, so er präsentirt, für den Tauglichsten halte, sich selbst nun kann er nicht den Tauglichsten nennen, hier wäre die Begünstigung zu groß; die andern jedoch kann er präsentiren, wenn er sie wirklich für die Tauglichsten hält.

§. 287.

Was ist Rechtens, wenn das Patronatsrecht strittig wird? — Das Patronatsrecht ist entweder in jure possessorio, oder in jure petitorio strittig. Ist das erstere, so muß das Benefizium provisorio modo mit einem individuo besetzet werden, damit nicht dabey die Seelsorge leide. Denn wenn das Recht strittig ist, kann keiner es ausüben, folglich könnten ein oder mehrere Jahre verstreichen, und wenn das Benefizium leer bliebe, würde dem Staat und der Kirche kein geringer Nachtheil erwachsen. Ist aber das Patronatsrecht in petitorio strittig, so übt derjeni-

ge,

ge, der in possessione ist, so lange das Vorstellungsrecht aus, bis erkennet wird, daß es ihm nicht gebühre. In Oesterreich ist das Patronatsrecht ein weltliches Recht, es klebt dem Grunde an, und geht auf die Erben über. Sind mehrere Erben zugegen, so werden sie bey der præsentation für eine Person betrachtet, sie müssen votiren, und die Mehrheit der Stimmen concludirt. Wenn der Patron minderjährig ist, so übet seinen Vormund das Patronatsrecht so wie alle übrigen Rechte aus. Auch Frauenzimmer können es ausüben, wenn sie den Grund erben, dem es anklebt.

§. 288.

Der Patron kann zur vakanten Pfründe auch mehrere vorschlagen, und der Bischof wählt sonach den würdigsten aus. Man muß auch unterscheiden, ob das Patronatsrecht von einem Geistlichen oder Weltlichen ausgeübet werde, denn dem weltlichen Patron sind zur Vorstellung 4, und dem geistlicheu 6 Monate gestattet.

§. 289.

Der Patron hat auch folgende Rechte. I. das Vorstellungsrecht. II. Das jus præcedentiæ in der Patronatskirche; er nimmt bey allen Feyerlichkeiten den ersten Platz ein. III. Wenn er ohne Schuld durch Zufälle in Armuth geräth, muß er von den übrig bleibenden Einkünften der Patronatskirche ernähret werden. IV. Hat er das jus stricte tale, die Verbindlichkeit, den Kirchweihen beyzuwohnen, die Pfarrer und die die geistlichen Güter nicht gut verwaltenden Kirchenväter zu beobachten. V. Das Recht, die Benefiziaten quoad temporalia zu installiren, in jenem Falle, wenn kein Vogt vorhanden ist, sonst gehört dieses Recht dem Vogte zu.

§. 290.

Wie wird die geistliche Lehenherrschaft erworben, wie verlohren? I. Durch Stiftung, Erbauung und Hergabung des Grundes. II. Durch Verjährung und zwar durch die 32 jährige, weil das Patronatsrecht ein weltliches Recht, und alle weltliche Rechte durch die Präskripzion von 32 Jahren verjähret werden.

III.

III. Durch Erbschaft, Kauf, Bestand und durch alle was immer für titulos justos seu lucrativos seu onorosos adquirendi, doch nicht für sich allein, sondern mit dem Grunde, dem es anklebt.

§. 291.

Kann also das Patronatsrecht nicht für sich allein veräussert werden? — Nein, weder um Geld, noch um Geldeswerth. Auch kömmt der Tract. de jur. incorp. mit dem kanonischen Rechte durchaus überein, da er sagt, daß, wenn jemand den Grund verkauft, bey Bestimmung des Werths das Patronatsrecht gar nicht in Anschlag gebracht werden könne.

§. 292.

Wie wird das Patronatsrecht verlohren? — Erstens wenn jemand sich anmaßt, dasselbe ganz allein zu verkaufen, denn in diesem Fall verliert ers zur Strafe der Simonie, und der Kaufschilling fällt dem Benefizium zu. Zweytens wenn der Prinzipal umgebracht, oder mit Leib verletzet wird. Drittens wenn er dem Benefiziaten einen grossen Schaden zufügt.

Doch

Doch geht das Patronatsrecht nicht ipso facto, sondern nach vorläufiger, von dem N. Oe. Landrechte gepflogener Untersuchung verlohren.

§. 293.

Als eine ganz andere Herrschaft haben wir die Vogtey zu betrachten, die sich in die weltliche und geistliche unterscheidet, je nachdem sie sich über weltliche oder geistliche Güter erstrecket. Sie unterscheidet sich ferners in die Erbvogtey und Bettvogtey. Die erste ist diese, die auf einen dritten erblich übertragen wird; die andere aber kömmt jemanden jure præcario zu, und kann nach Belieben wiederrufen werden.

§. 294.

Wo ist der Ursprung der weltlichen und geistlichen Vogtey zu finden? — Den Ursprung der weltlichen Vogtey suchen wir ganz gut in den Zeiten des Faustrechts auf. Setzen wir z. B. daß zu Zeiten des Faustrechts ein mit wenigen Waffen versehener Grundherr seinen Nachbar fürchtete, was konnte er wohl zu seiner und seiner Gemeinde Sicherheit anders

thun,

thun, als mit einem andern Nachbar ein Bündniß schließen, und sich seinen Beystand stipuliren? der Schutzherr hat seine Unterthanen dem Schutze eines Mächtigeren anvertrauet, aber nicht sein Recht. Ein anderer Ursprung ist der geistlichen Vogteyen, welche gleich den Patronatsrechten durch Stiftung, Erbauung, oder Hergebung des Grundes, jedoch mit dem Unterschied, entstanden sind, daß das Patronatsrecht durch Erbauung u. s. w. ipso facto erhalten wird, nicht aber die Vogtey, außer wenn selbe ausdrücklich sich vorbehalten wurde.

§. 295.

Worin besteht die Pflicht eines Vogtherrns und Vogtholdens? — Der Vogtherr muß den Vogtholden bey Gericht beschützen und vertheidigen, wenn ein Dritter Anspruch macht.

Worin besteht die Verbindlichkeit der Vogtholden? — In dem, daß sie dem Vogtherrn den Vogtdienst verrichten, was sie jedoch thun müssen, kömmt auf den alten Gebrauch an.

§. 296.

§. 296.

Die geistlichen Vogtherren haben ganz andere Rechte, sie müssen Obsorge tragen, daß die Stiftgüter gut verwaltet, und jährlich verrechnet werden, welche Rechnungslegung im Pfarrhause ohne alle Unkösten, und in Beysein des Vogtes zu geschehen hat.

Die Kirchengüter haben die Kirchenväter über sich, die von dem geistlichen Vogtherrn nach vorgenommenen Gutachten der Gemeinde bestimmt werden; doch müssen sie ehrliche und wohlhabende Leute seyn.

§. 297.

Die Vogtey geht verlohren, wenn der Vogtherr den Benefiziaten umbringt oder gefährlich verletzt, zweytens wenn er die Vogtey misbraucht, drittens wenn er sich eines Stiftguts oder andern geistlichen Vermögens anmaßt, viertens wenn er dem Benefizium einen Schaden zufügt. Doch verliehrt er sie nicht ipso facto, sondern nach vorläufiger vom n. ö. Landrecht gepflogener Untersuchung.